
Übertragungsbericht

vom 13. Juni 2025

Bericht der

Zentiva AG

als Hauptaktionärin der

APONTIS PHARMA AG

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der
APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG

und zur Erläuterung und Begründung der

Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8
Umwandlungsgesetz (UmwG) i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
1.1	Übertragungsverlangen.....	5
1.2	(Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s).....	6
1.3	Barabfindung.....	7
1.4	Übertragungsbeschluss.....	7
2.	Beschreibung von Apontis, Zentiva und der Zentiva-Gruppe.....	8
2.1	Informationen über Apontis.....	8
2.1.1	Unternehmensgeschichte.....	8
2.1.2	Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	8
2.1.3	Kapital, Aktionäre und Börsenhandel.....	9
2.1.4	Organe und Vertretung.....	10
2.1.5	Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen.....	11
2.1.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	12
2.1.7	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	14
2.2	Informationen über Zentiva.....	14
2.2.1	Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	14
2.2.2	Grundkapital und Gesellschafterstruktur.....	15
2.2.3	Organe und Vertretung.....	16
2.2.4	Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation.....	17
2.2.5	Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	18
2.3	Informationen über AI Sirona als Konzernobergesellschaft.....	18
2.3.1	Rechtliche Grundlagen von AI Sirona.....	18
2.3.2	Geschäftstätigkeit der Zentiva-Gruppe.....	19
2.3.3	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Zentiva-Gruppe ¹⁹	
3.	Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an Apontis durch Zentiva.....	22
3.1	Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot von Zentiva an die Aktionäre von Apontis.....	22
3.2	Erwerbe durch Zentiva nach Vollzug des Angebots.....	22
3.3	Derzeitige Beteiligungshöhe.....	22
4.	Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.....	22
4.1	Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von Apontis in die Zentiva-Gruppe.....	22
4.2	Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit.....	24
4.3	Beendigung der Börsennotierung.....	24
5.	Alternativen zu dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out.....	25
6.	Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre.....	26
6.1	Überblick.....	26

6.2	Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall.....	29
6.2.1	Rechtsformerfordernis und Beteiligungshöhe von Zentiva	29
6.2.2	Übertragungsverlangen und konkretisiertes Übertragungsverlangen von Zentiva.....	29
6.2.3	Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags; Abschluss des Verschmelzungsvertrags	30
6.2.4	Zugänglichmachung von Unterlagen; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister	31
6.2.5	Festlegung der angemessenen Barabfindung.....	32
6.2.6	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung	32
6.2.7	Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts	32
6.2.8	Übertragungsbericht der Hauptaktionärin.....	34
6.2.9	Zugänglichmachung von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung	34
6.2.10	Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags	35
6.2.11	Eintragung in das Handelsregister	35
7.	Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out für die Minderheitsaktionäre	37
7.1	Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin	37
7.2	Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung, Verzinsung	37
7.3	Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre	38
7.4	Beendigung der Börsennotierung	38
7.5	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von Apontis in Deutschland.....	39
7.5.1	Behandlung als Anteilsveräußerung	39
7.5.2	Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts und steuerliche Behandlung.....	40
8.	Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung	44
8.1	Vorbemerkungen.....	44
8.2	Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG.....	44
8.2.1	Börsenkurs und Referenzzeitraum	44
8.2.2	Unternehmensbewertung von Apontis nach dem Ertragswertverfahren.....	46
8.2.3	Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren	47
8.2.4	Ermittlung der Barabfindung auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung	47
9.	Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung	48
10.	Ergänzende Informationen.....	48

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland vom 13. Juni 2025 über die Anzahl der von Zentiva an der APONTIS PHARMA AG gehaltenen Aktien
- Anlage 2** Übertragungsverlangen der Zentiva AG an den Vorstand der APONTIS PHARMA AG vom 5. März 2025
- Anlage 3** Ad-hoc-Mitteilung der APONTIS PHARMA AG vom 5. März 2025
- Anlage 4** Konkretisiertes Übertragungsverlangen der Zentiva AG an den Vorstand der APONTIS PHARMA AG vom 13. Juni 2025
- Anlage 5** Ad-hoc-Mitteilung der APONTIS PHARMA AG vom 13. Juni 2025
- Anlage 6** Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 13. Juni 2025 zwischen der Zentiva AG und der APONTIS PHARMA AG
- Anlage 7** Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 12. Juni 2025 zum Unternehmenswert der APONTIS PHARMA AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a f. AktG zum Bewertungsstichtag 29. Juli 2025
- Anlage 8** Entwurf des von der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses
- Anlage 9** Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland vom 12. Juni 2025

1. Einleitung

Die Zentiva AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843 („**Zentiva**“). Die Geschäftsanschrift von Zentiva lautet c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Zentiva beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien („**Zentiva-Aktien**“). Die Zentiva-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt.

Die alleinige Aktionärin von Zentiva ist die Zentiva Pharma GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland („**Zentiva Pharma**“). Die alleinige Gesellschafterin von Zentiva Pharma und Muttergesellschaft der Zentiva-Gruppe („**Zentiva-Gruppe**“) ist die AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg („**AI Sirona**“). AI Sirona wird mittelbar kontrolliert von AI Global Investments II & Cy S.C.A., einer nach luxemburgischem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg („**AI Global**“). AI Global ist Teil eines von Advent International, L.P. („**Advent**“) verwalteten Fonds.

Die APONTIS PHARMA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Monheim am Rhein, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162 („**Apontis**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Apontis-Gruppe**“). Die Geschäftsanschrift von Apontis lautet Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Apontis beträgt EUR 8.500.000,00 und ist eingeteilt in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Apontis-Aktien**“). Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Apontis 170.000 eigene Aktien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Zentiva unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der von Apontis gehaltenen eigenen Aktien (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis.

Zur Unterrichtung der Hauptversammlung von Apontis über den geplanten Ausschluss der übrigen Aktionäre von Apontis („**Minderheitsaktionäre**“) gegen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung von Apontis auf Zentiva („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**“) erstattet Zentiva als Hauptaktionärin hiermit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) einen schriftlichen Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden („**Übertragungsbericht**“).

1.1 Übertragungsverlangen

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens

neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören (Hauptaktionärin), gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Zentiva unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Aktien von Apontis. Nach Abzug der Anzahl der von Apontis gehaltenen eigenen Aktien (170.000) entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Eine entsprechende Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland („BNPP“) vom 13. Juni 2025 ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigefügt. Zentiva hält somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von Apontis; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Mit Schreiben vom 5. März 2025 hat Zentiva dem Vorstand von Apontis die Absicht mitgeteilt, zur Vereinfachung ihrer Unternehmensstruktur Apontis (als übertragenden Rechtsträger) auf Zentiva (als übernehmenden Rechtsträger) zu verschmelzen. In diesem Schreiben teilte Zentiva auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit Apontis aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Apontis gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen. Zudem hat Zentiva in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von Apontis gerichtet, dass die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Eine Kopie dieses Schreibens vom 5. März 2025 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 2** beigefügt. Apontis hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 5. März 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Eine Kopie dieser Ad-hoc-Mitteilung vom 5. März 2025 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 hat Zentiva ihr Übertragungsverlangen gegenüber dem Vorstand von Apontis konkretisiert. Eine Kopie dieses Schreibens vom 13. Juni 2025 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. Apontis hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Juni 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Eine Kopie dieser Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Juni 2025 ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 5** beigefügt.

1.2 (Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(s)

Mit Beschlüssen vom 13. Juni 2025 haben die Vorstände von Zentiva und Apontis den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags zwischen Zentiva als übernehmender Gesellschaft und Apontis als übertragender Gesellschaft aufgestellt (der „**Entwurf des Verschmelzungsvertrags**“). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigefügt. Zentiva und Apontis beabsichtigen, am 13. Juni 2025 den Verschmelzungsvertrag, der dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags entspricht, zur Niederschrift des Notars Dr. Joachim Tebben mit Amtssitz in Düsseldorf abzuschließen („**Verschmelzungsvertrag**“).

Gemäß dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags überträgt Apontis ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG nach Maßgabe der detaillierten Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags (Verschmelzung durch Aufnahme) auf Zentiva. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen soll.

Die Verschmelzung und der Entwurf des Verschmelzungsvertrags werden in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht im Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) vom 13. Juni 2025, der vorsorglich von den Vorständen von Zentiva und Apontis gemeinsam erstattet wurde, erläutert und begründet.

1.3 Barabfindung

Zentiva hat die angemessene Barabfindung, die den Minderheitsaktionären von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG für die Übertragung ihrer Aktien auf Zentiva zu gewähren ist, auf Grundlage einer von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („PwC“) erstellten gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von Apontis („**Gutachtliche Stellungnahme**“) festgelegt, die diesem Übertragungsbericht als **Anlage 7** beigelegt ist. Ergänzende Angaben und Erläuterungen zum Unternehmenswert von Apontis und zur Festlegung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG zum Bewertungsstichtag 29. Juli 2025 als dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre Beschluss fassen soll, finden sich auch unter Ziffer 8 dieses Übertragungsberichts. Apontis hat die Höhe der festgelegten Barabfindung mit Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Juni 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer i.S.v. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG geprüft. Das Landgericht Düsseldorf hat auf Antrag von Zentiva vom 17. März 2025 durch Beschluss vom 19. März 2025 (Aktenzeichen: 35 O 33/25) die IVA Valuation & Advisory AG, Frankfurt am Main („IVA“) als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf gemeinsamen Antrag von Zentiva und Apontis vorsorglich als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt. IVA hat einen gesonderten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattet, der ebenso wie der von IVA erstellte Verschmelzungsprüfungsbericht von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an zur Einsichtnahme durch die Aktionäre in den Geschäftsräumen von Apontis und Zentiva ausgelegt und auf der Internetseite von Apontis zugänglich gemacht wird.

1.4 Übertragungsbeschluss

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschließt („**Übertragungsbeschluss**“). Der

Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 8** beigelegt.

2. Beschreibung von Apontis, Zentiva und der Zentiva-Gruppe

2.1 Informationen über Apontis

2.1.1 Unternehmensgeschichte

Im Jahr 1946 gründeten die Familien Schwarz und Schwarz-Schütte die Schwarz Pharma AG („**Schwarz Pharma**“). Schwarz Pharma Deutschland erreichte einen hohen Bekanntheitsgrad durch den Vertrieb von Arzneimitteln wie Tensobon®, Provas®, Rifun®, Prostavasin® und atmadisc®. Das Unternehmen Schwarz Pharma war nicht nur auf dem deutschen Markt tätig, sondern auch in anderen europäischen Ländern, in Asien und in den USA.

Die Familien Schwarz und Schwarz-Schütte kontrollierten Schwarz Pharma, bis das belgische Pharmaunternehmen UCB S.A. („**UCB**“) das Unternehmen im Jahr 2006 erwarb. In demselben Jahr gründete UCB den Geschäftsbereich „UCB Innere Medizin“, um den Schwerpunkt auf den Bereich Allgemeinmedizin im deutschen Markt zu legen. Indessen fokussierte sich UCB zunehmend auf die Therapiegebiete Neurologie und Immunologie, so dass sich die Innere Medizin mehr und mehr zu einer selbstständigen Einheit entwickelte. Im Jahr 2016 wurde UCB Innere Medizin ausgegliedert, um flexibler auf die Marktbedingungen reagieren zu können; die UCB-Gruppe gründete die UCB Innere Medizin GmbH & Co. KG (2019 umbenannt in APONTIS PHARMA GmbH & Co. KG und derzeit firmierend als APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG) („**Apontis KG**“).

Im Jahr 2018 wurde die Apontis KG (damals noch UCB Innere Medizin GmbH & Co. KG) sodann an Paragon Partners verkauft: Im September 2018 erwarb Apontis (damals firmierend als PP Pharma HoldCo GmbH) mittelbar 99,01 % der Gesellschaftsanteile an der Apontis KG sowie das gesamte Grundkapital des alleinigen Kommanditisten der Apontis KG, der die verbleibenden 0,99 % der Gesellschaftsanteile hielt. Die Apontis KG wurde als eigenständiges Unternehmen mit der gesamten Belegschaft von rund 200 Mitarbeitern weitergeführt. Bis heute ist die Apontis KG die einzige operative Tochtergesellschaft von Apontis (siehe Ziffer 2.1.5(b) dieses Übertragungsberichts).

Apontis (ursprünglich firmierend als PP Pharma HoldCo GmbH) änderte schließlich im April 2021 Firma und Rechtsform in APONTIS PHARMA AG und ging im Mai 2021 an die Börse. Einer der beabsichtigten Zwecke des Börsengangs war die Finanzierung von Eigenentwicklungen und Lizenzierung im Bereich der Single Pills.

2.1.2 Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Apontis ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Monheim am Rhein, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162. Die Geschäftsanschrift von Apontis lautet Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland. Das Geschäftsjahr von Apontis ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung von Apontis lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

- Der Gegenstand des Unternehmens ist (i) die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Zulassung und der Vertrieb von Arzneimitteln und Diagnostika, (ii) die Ein-

und Auslizenzierung darauf basierender Schutzrechte, sowie (iii) die Erbringung darauf bezogener Dienst- und Beratungsleistungen für Dritte (§ 2.1 der Satzung).

- Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu leiten, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gemäß § 2.1 erstreckt. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten (§ 2.2 der Satzung).

2.1.3 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

(a) Grundkapital und Börsenhandel

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts beträgt das Grundkapital von Apontis EUR 8.500.000,00 und ist eingeteilt in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Apontis-Aktie (mit Ausnahme eigener Aktien, die weder stimm- noch dividendenberechtigt sind; siehe Ziffer 2.1.3(b) dieses Übertragungsberichts) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Die Apontis-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, aber unter anderem in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.

(b) Aktionäre und eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Apontis 170.000 eigene Aktien. Zentiva hält derzeit unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien von Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Die übrigen 513.838 Aktien, welche rund 6,04 % des Grundkapitals und 6,17 % der Stimmrechte von Apontis entsprechen, befinden sich im Streubesitz.

(c) Genehmigtes Kapital 2021/1

Der Vorstand von Apontis ist gemäß § 4.4 der Satzung von Apontis ermächtigt, das Grundkapital von Apontis bis zum 27. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 4.250.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021/1**“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen bei Aktienausgabe, einschließlich des Ausschlusses von Bezugsrechten unter gewissen Umständen, festzulegen (§ 4 Abs. 4 lit. a)-d) der Satzung von Apontis).

(d) Bedingtes Kapital 2021

Das Grundkapital von Apontis ist gemäß § 4.3 ihrer Satzung um bis zu EUR 3.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.250.000 auf den Inhaber lautenden

Stückaktien bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 darf ausschließlich für die Gewährung von Apontis-Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von Apontis oder einem Unternehmen der Apontis-Gruppe aufgrund der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung von Apontis vom 19. April 2021 bis zum 19. April 2026 ausgegeben werden, verwendet werden.

(e) **Incentivierungsprogramme**

Apontis hat ein langfristiges Incentivierungsprogramm für die Mitglieder des Vorstands von Apontis aufgelegt, nach dem die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, jeweils einen einmaligen Long Term Incentive erhalten („**Management LTI-Programm**“). Die Höhe der (Bar-)Prämie hängt vom EBITDA (Herr Thomas Milz) bzw. Aktienkurs (Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann) von Apontis zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Das Management LTI Programm soll nach Wirksamwerden der Verschmelzung beendet und durch die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands von Apontis, ihrerseits voraussichtlich künftige Mitglieder des Vorstands von Zentiva, an einem Zentiva-Incentivierungsprogramm ersetzt werden.

2.1.4 Organe und Vertretung

Die Organe von Apontis sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand von Apontis besteht gemäß § 6.1 der Satzung von Apontis aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis sind:

- Bruno Wohlschlegel, Vorstandsvorsitzender;
- Thomas Zimmermann, Finanzvorstand; und
- Thomas Milz, Vorstand für Produktentwicklung.

Apontis wird gemäß § 8 der Satzung von Apontis durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung der Gesellschaft einräumen.

Der Aufsichtsrat von Apontis besteht gemäß § 9.1 der Satzung von Apontis aus fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind Anteilseignervertreter.

Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats von Apontis sind:

- Dr. Matthias Wiedenfels, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Olaf Elbracht, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats;

- Dr. Martin Albert, Aufsichtsratsmitglied;
- Julie Ross, Aufsichtsratsmitglied; und
- Anant Atal, Aufsichtsratsmitglied.

2.1.5 Geschäftstätigkeit, Struktur und wesentliche Beteiligungen

(a) Geschäftstätigkeit

Die Apontis-Gruppe vermarktet und vertreibt innovative Arzneimittel im Bereich der inneren Medizin, die überwiegend aus Kooperationen mit anderen pharmazeutischen Unternehmen stammen. Die Geschäftstätigkeit der Apontis-Gruppe umfasste im Jahr 2024 hauptsächlich die Belieferung des deutschen Pharmamarkts mit Single Pills im kardiovaskulären Bereich. Darüber hinaus vermarktet die Apontis-Gruppe Arzneimittel im Bereich Atemwegserkrankungen im Rahmen von Co-Marketing / Co-Promotion. Nach den Angaben im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wird das Geschäft der Apontis-Gruppe von der Apontis KG, einer 100%igen Tochtergesellschaft von Apontis, betrieben (siehe unten Ziffer 2.1.5(b) dieses Übertragungsberichts), während Apontis selbst hauptsächlich als Holdinggesellschaft fungiert.

Die Mitarbeiter der Apontis-Gruppe sind der Apontis KG zugeordnet und am einzigen Standort der Gesellschaft in Monheim, Deutschland, tätig.

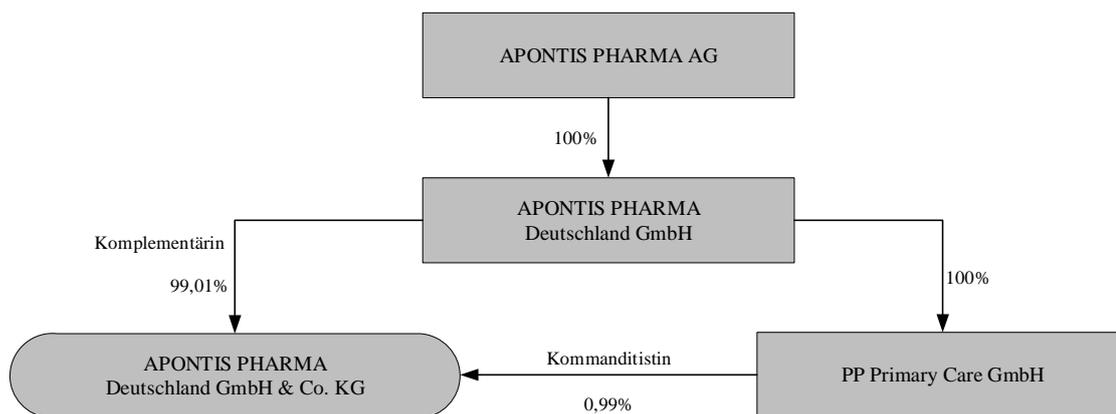
(b) Struktur der Gruppe und wesentliche Beteiligungen von Apontis

Apontis ist die Muttergesellschaft der Apontis-Gruppe. Apontis hat drei Tochterunternehmen, die Teil der Apontis-Gruppe sind:

- Die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, ist ein 100%iges Tochterunternehmen von Apontis. Die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH ist die Komplementärin der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG und hält 99,01 % der Geschäftsanteile;
- Die PP Primary Care GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Monheim, Deutschland, ist ein 100%iges Tochterunternehmen der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH. Die PP Primary Care GmbH ist die alleinige Kommanditistin der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG und hält 0,99 % der Geschäftsanteile; sowie
- Die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Monheim, Deutschland.

Darüber hinaus hält Apontis keine Beteiligungen.

Die derzeitige Konzernstruktur der Apontis-Gruppe stellt sich wie folgt dar:



2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Finanzkennzahlen der Apontis-Gruppe für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen der Apontis-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Sämtliche Kennzahlen sind den Konzernabschlüssen der Apontis-Gruppe für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 entnommen. Der Konzernabschluss wurde im Einklang mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den einschlägigen Bestimmungen des AktG erstellt.

Finanzkennzahlen (in EUR, soweit nicht anders angegeben)	2024	2023	2022
Ergebnisse			
Umsatzerlöse	48.467.454,10	36.963.795,61	55.726.842,58
Materialaufwand	20.765.786,06	13.793.272,94	20.735.319,14
Personalaufwand	13.464.387,77	24.572.138,84	17.653.123,87
Ergebnis nach Steuern	781.256,77	(11.259.418,18)	2.727.344,36
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	753.569,77	(11.302.954,18)	2.688.756,36
Bilanz			
Anlagevermögen	18.530.599,23	18.371.794,70	16.991.801,00

Finanzkennzahlen (in EUR, soweit nicht anders angegeben)	2024	2023	2022
Immaterielle Vermögenswerte	17.653.363,00	17.540.403,05	16.148.047,00
Sachanlagen	18.333,00	30.239,00	44.558,00
Finanzanlagen	858.903,23	801.152,65	799.196,00
Umlaufvermögen	22.793.344,36	35.106.335,03	42.426.974,55
Vorräte	6.515.380,70	6.618.244,10	3.164.412,28
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	823.457,84	1.672.443,90	2.917.539,32
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	15.454.505,82	26.815.647,03	36.345.022,95
Summe der Aktiva	44.373.547,97	57.459.637,30	59.853.299,21
Eigenkapital	31.016.754,47	30.263.184,70	41.566.138,88
Rückstellungen	7.761.475,15	15.245.121,25	11.488.931,88
Verbindlichkeiten	5.133.863,35	11.389.982,35	6.092.995,45
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	(2.900.849,85)	(12.595.518,91)	11.019.643,23

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 stiegen die Umsatzerlöse der Apontis-Gruppe um rund 31,1 % oder EUR 11.503.658,49 auf EUR 48.467.454,10. Die Umsätze stiegen im Geschäftsjahr 2024 vor allem aufgrund des verbesserten Absatzes von Single Pills und der Auswirkungen der mit Novartis geschlossenen Kooperationsvereinbarung für die beiden Produkte Atecura und Enerzair.

Die positive Umsatzentwicklung und Kostensenkungen wirkten sich überproportional auf das Ergebnis aus. Das EBITDA stieg auf EUR 3,476 Millionen, im Vergleich zu

EUR -13,279 Millionen im Vorjahr. Das EBITDA des Vorjahres war durch einmalige Restrukturierungsaufwendungen geprägt.

Der Materialaufwand erhöhte sich dem Umsatzanstieg entsprechend von EUR 13.793.272,94 auf EUR 20.765.786,06. Der Anstieg der Materialaufwandsquote auf ca. 42,8 % war vor allem auf den mit Novartis geschlossenen Kooperationsvertrag zurückzuführen.

Die Apontis-Gruppe schloss das Geschäftsjahr 2024 mit einem Konzernjahresüberschuss von EUR 753.569,77 ab (Vorjahr: Konzernjahresfehlbetrag von EUR 11.302.954,18). Dieser Anstieg war auf höhere Umsatzerlöse und geringere Personalaufwendungen aufgrund der Restrukturierung zurückzuführen.

(c) Geschäftliche Entwicklung bis zum Ende des ersten Quartals 2025

Im Geschäftsjahr 2025 bis zum 31. März 2025 stiegen die Umsatzerlöse der Apontis-Gruppe im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um EUR 2,9 Millionen oder 29 % auf EUR 12,9 Millionen. Dieser Anstieg im Vergleich zum Vorjahr war auf eine bessere Lieferfähigkeit des Produktes Atorimib sowie die Umsatzerlöse mit den Produkten A-tectura und Enerzair zurückzuführen.

Das EBITDA stieg im Geschäftsjahr 2025 bis zum 31. März 2025 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um EUR 0,3 Millionen auf EUR 1,3 Millionen.

Das Ergebnis nach Steuern stieg im Geschäftsjahr 2025 bis zum 31. März 2025 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um EUR 0,3 Millionen auf EUR 0,7 Millionen.

Die Summe der Aktiva der Apontis-Gruppe stieg im Geschäftsjahr 2025 bis zum 31. März 2025 auf EUR 46,5 Millionen, gegenüber EUR 44,4 Millionen zum 31. Dezember 2024. Das Eigenkapital stieg von EUR 31,0 Millionen zum 31. Dezember 2024 auf EUR 31,8 Millionen zum 31. März 2025.

Die Summe der Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten) der Apontis-Gruppe stieg von EUR 5,1 Millionen zum 31. Dezember 2024 um 37 % auf EUR 7,0 Millionen zum 31. März 2025.

2.1.7 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Apontis beschäftigt keine Arbeitnehmer. Bei Apontis bestehen keine Arbeitnehmervertretungsorgane wie Betriebsrat oder Sprecherausschuss.

Apontis verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat, der nach § 9.1 der Satzung von Apontis aus fünf Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind Anteilseignervertreter. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Apontis enden.

2.2 Informationen über Zentiva

2.2.1 Gründung, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Zentiva ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und wurde am 17. Juni 2024 als Vorratsgesellschaft unter der Firma ectus 85. AG gegründet. Der Unternehmensgegenstand bestand zunächst in der Verwaltung eigenen Vermögens. Durch

Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Oktober 2024 erfolgte unter anderem (i) eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und (ii) eine Änderung der Firma in Zentiva AG. Die Satzungsänderungen wurden am 10. Oktober 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Zentiva hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843 eingetragen. Die Geschäftsanschrift von Zentiva lautet c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Geschäftsjahr von Zentiva ist das Kalenderjahr.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung von Zentiva ist der Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere in der Funktion als Holdinggesellschaft, sowie der Erwerb, die Nutzung und die Verwertung von Rechten, einschließlich gewerblicher Schutzrechte aus gegenwärtigen und künftigen Technologien der Beteiligungsunternehmen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung von Zentiva ist Zentiva berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Zentiva kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

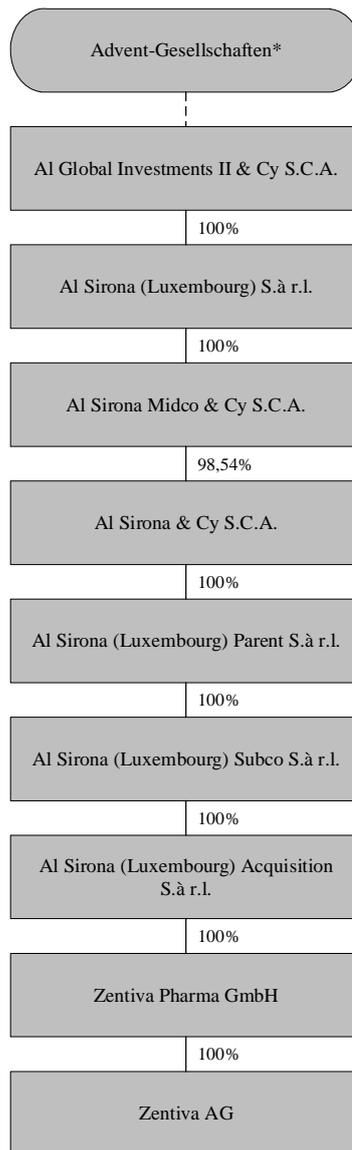
2.2.2 Grundkapital und Gesellschafterstruktur

Das Grundkapital von Zentiva beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Es besteht kein bedingtes und kein genehmigtes Kapital zur Ausgabe neuer Aktien. Die Zentiva-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Zentiva keine eigenen Aktien.

Sämtliche Zentiva-Aktien werden von Zentiva Pharma gehalten. Die alleinige Gesellschafterin von Zentiva Pharma und Muttergesellschaft der Zentiva-Gruppe ist AI Sirona. AI Sirona wird mittelbar von AI Global kontrolliert, die Teil eines von Advent verwalteten Fonds ist (siehe Details zu AI Sirona in Ziffer 2.3 dieses Übertragungsberichts).

Advent ist ein weltweit führender Private-Equity-Investor, der sich der Zusammenarbeit mit Managementteams, Unternehmern und Gründern verschrieben hat, um Unternehmen bei ihrer Transformation zu unterstützen. Seit seiner Gründung im Jahr 1984 hat Advent spezifisches Marktwissen in fünf Kernbranchen aufgebaut: Unternehmens- und Finanzdienstleistungen, Konsumgüter, Gesundheitswesen, Industrie und Technologie.

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtige Gesellschafterstruktur von Zentiva:



* Advent-Gesellschaften, die weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne der §§ 16 Abs. 4, 17 AktG auf AI Global bzw. Zentiva ausüben können.

2.2.3 Organe und Vertretung

Die Organe von Zentiva sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht gemäß § 5 der Satzung von Zentiva aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die genaue Anzahl der in den Vorstand zu bestellenden Personen. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellen sowie einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung von Zentiva wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung von Zentiva kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts besteht der Vorstand von Zentiva aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Martin Albert, Vorstandsmitglied; und
- Josip Mestrovic, Vorstandsmitglied.

Der Aufsichtsrat von Zentiva besteht aus drei Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats von Zentiva sind:

- Julie Ross, Aufsichtsratsvorsitzende;
- Thomas Spitzenpfeil, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; und
- Thomas Butrot, Aufsichtsratsmitglied.

2.2.4 Geschäftstätigkeit, geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(a) Geschäftstätigkeit von Zentiva

Zentiva verfügt derzeit über kein eigenes operatives Geschäft. Die Geschäftstätigkeit von Zentiva beschränkt sich auf das Halten und Verwalten ihrer Mehrheitsbeteiligung an Apontis.

(b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 und im ersten Quartal 2025

Zentiva wurde am 17. Juni 2024 (unter der Firma ectus 85. AG) gegründet. Die geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 bestand aus der Einzahlung des Grundkapitals in Höhe von EUR 50.000,00, dem am 24. Oktober 2024 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot von Zentiva an die Aktionäre von Apontis, weiteren Käufen von Apontis-Aktien aufgrund eines Aktienkaufvertrags mit dem früheren Hauptaktionär von Apontis sowie an der Börse und Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) durch Zentiva Pharma in Höhe von EUR 70.845.385,00 im Dezember 2024. Zentiva entstanden im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot und weiteren Käufen von Apontis-Aktien Transaktionskosten. Die vorgenannten Maßnahmen hatten im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen auf die Bilanzkennzahlen von Zentiva zum 31. Dezember 2024:

- Beteiligung an Apontis, Erhöhung um EUR 69.725.974,01;
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Erhöhung um EUR 1.118.755,89;
- Summe des Eigenkapitals, Erhöhung um EUR 70.761.695.

Im laufenden Geschäftsjahr 2025 bis zum 31. März 2025 bestand die geschäftliche Entwicklung von Zentiva aus einer Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) durch Zentiva Pharma in Höhe von EUR 5.700.000 sowie weiteren börslichen und außerbörslichen Käufen von Apontis-Aktien. Weiterhin entstanden Zentiva Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Apontis-Aktien und zwar hauptsächlich Bankgebühren.

Die folgenden Kennzahlen sind der Bilanz von Zentiva zum 31. Dezember 2024 sowie der Quartalsbilanz von Zentiva zum 31. März 2025 entnommen:

Finanzkennzahlen (in EUR, soweit nicht anders angegeben)	31. Dezember 2024	31. März 2025
Summe der Aktiva	70.952.922	76.643.472
Summe des Eigenkapitals	70.761.695	76.462.908
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.118.756	212.198
Beteiligung an Apontis	69.725.974	76.373.082

2.2.5 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zentiva beschäftigt keine Arbeitnehmer. Bei Zentiva bestehen keine Arbeitnehmervertretungsgremien wie ein Betriebsrat oder ein Sprecherausschuss. Zentiva hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des Aktiengesetzes aus drei Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind Anteilseignervertreter.

2.3 Informationen über AI Sirona als Konzernobergesellschaft

2.3.1 Rechtliche Grundlagen von AI Sirona

AI Sirona ist eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de commerce et des sociétés*) unter der Registernummer B223382. AI Sirona ist die Muttergesellschaft der Zentiva-Gruppe. Die Geschäftsanschrift von AI Sirona lautet 5, rue des Capucins, L-1313 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das Geschäftsjahr von AI Sirona ist das Kalenderjahr.

Das Stammkapital von AI Sirona beträgt EUR 1.500.000,00 und ist eingeteilt in 1.500.000 Anteile mit einem anteiligen Betrag am Stammkapital von jeweils EUR 1,00. AI Sirona wird mittelbar von AI Global, einer nach luxemburgischem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de commerce et des sociétés*) unter der Registernummer RCS B247429, kontrolliert. AI Global ist Teil eines von Advent verwalteten Fonds.

Die derzeitigen Mitglieder des Geschäftsführungsrats (*conseil de gérance*) von AI Sirona sind:

- Kieran Murphy, Vorsitzender des Geschäftsführungsrats;
- Steffen Saltofte, Mitglied des Geschäftsführungsrats;
- Linda Harroch, Mitglied des Geschäftsführungsrats;
- Godfrey Abel, Mitglied des Geschäftsführungsrats; und
- Christel Pierre-Alexandre, Mitglied des Geschäftsführungsrats.

2.3.2 Geschäftstätigkeit der Zentiva-Gruppe

Die Zentiva-Gruppe ist ein Pharmakonzern, der sich die Versorgung von Patienten in Europa mit hochwertigen und erschwinglichen Arzneimitteln zum Ziel gesetzt hat. Mit einer soliden Infrastruktur, zu der vier Produktionsstätten in Prag, Bukarest und Anleshwar (Indien) gehören, stellt die Zentiva-Gruppe sicher, dass der Markt kontinuierlich mit wichtigen Arzneimitteln versorgt wird. Zentiva ist ein paneuropäisches Unternehmen, das ein breites Spektrum an INN-Generika (d.h. Generika, die unter einem internationalen Freinamen (International Nonproprietary Name) vertrieben werden) und Markengenerika, Spezialprodukten und Gesundheitsprodukten für Verbraucher anbietet. Die Zentiva-Gruppe umfasst insgesamt 47 Unternehmen, davon 46 in Europa und eines in Indien. Das Unternehmen ist in mehr als 30 Ländern tätig und beschäftigt mehr als 5.000 Mitarbeiter, die sich für die Versorgung von Patienten und Fachleuten einsetzen und so den breiten Zugang zu seinen Arzneimitteln erleichtern. Als führender Hersteller von Generika, Spezial- und rezeptfreien Arzneimitteln legt das Geschäftsmodell einen Schwerpunkt auf die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit der Produkte. Die beiden Forschungs- und Entwicklungszentren von Zentiva in Prag und Bukarest spiegeln die Investitionen des Unternehmens in Forschung wider, die darauf abzielt, die Lebensqualität von Patienten und Verbrauchern zu verbessern.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten der Zentiva-Gruppe auf rund 5.206. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hat es keine wesentlichen Veränderungen der Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten der Zentiva-Gruppe gegenüber dem 31. Dezember 2024 gegeben.

2.3.3 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Zentiva-Gruppe

(a) Finanzkennzahlen der Zentiva-Gruppe für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Finanzkennzahlen der Zentiva-Gruppe der vergangenen drei Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 (jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember). Sämtliche Kennzahlen sind den Konzernabschlüssen von AI Sirona für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 entnommen, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt wurden. Soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche Werte in EUR angegeben.

Finanzkennzahlen (in Mio. EUR, soweit nicht anders angegeben)	2024	2023	2022
Ergebnisse			
Nettoumsatz	1.570,7	1.452,9	1.321,4
Umsatzkosten	(839,5)	(806,3)	(743,9)
Bruttogewinn	731,2	646,6	577,5
Vertriebs-, Verwaltungs- und allgemeine Aufwendungen	(343,1)	(314,3)	(291,2)

Finanzkennzahlen (in Mio. EUR, soweit nicht anders angegeben)	2024	2023	2022
Forschungs- und Entwicklungskosten	(91,6)	(94,2)	(81,5)
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	(118,3)	(130,5)	(150,2)
Restrukturierungskosten und ähnliche Posten	(32,7)	(18,3)	(15,5)
Sonstige Gewinne und Verluste sowie Rechtsstreitigkeiten	(9,0)	2,1	7,1
Sonstige Finanzerträge und -aufwendungen	26,6	(116,5)	46,3
Zinsaufwendungen	(161,0)	(152,6)	(95,9)
Ertragsteueraufwand	(39,9)	(3,2)	(23,3)
Jahresüberschuss / (-fehlbetrag) aus fortgeführten Geschäftsbereichen	(37,8)	(180,9)	
Jahresüberschuss / (-fehlbetrag) nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	(28,0)	(1,6)	
Jahresüberschuss / (-fehlbetrag) für das Geschäftsjahr	(65,8)	(182,5)	(26,7)
Bilanz			
Langfristige Vermögenswerte	2.135,3	2.284,9	2.431,4
Kurzfristige Vermögenswerte	875,8	800,6	715,8
Summe der Aktiva	3.011,1	3.085,5	3.147,2
Eigenkapital	296,0	377,0	530,1
Langfristige Verbindlichkeiten	2.015,5	2.027,1	1.974,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten	699,6	681,4	642,5

(b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Zentiva-Gruppe im Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 stieg der Nettoumsatz der Zentiva-Gruppe um 8 % auf EUR 1.570,7 Millionen. Diese Steigerung war hauptsächlich auf die Einführung neuer Generika und die Akquisition eines neuen Portfolios an rezeptfreien Produkten zurückzuführen.

Die Zentiva-Gruppe ist sowohl organisch als auch anorganisch weiter gewachsen. Im Geschäftsjahr 2024 unterzeichnete die Zentiva-Gruppe unter anderem mehr als 75 Vereinbarungen zur Erweiterung ihres Portfolios in den Bereichen Kardiologie, Onkologie, Atemwegs- und Allergietherapie. Zentiva vollzog die Übernahme von Apontis. Gleichzeitig hat die Zentiva-Gruppe ihren Fokus auf die europäischen Kernmärkte weiter geschärft, indem sie Marken, geistiges Eigentum und Marktzulassungen für 14 Marken in Russland und den GUS-Staaten sowie die damit verbundenen Geschäftsbereiche veräußert hat.

Der Nettoumsatz der Zentiva-Gruppe in der Region Mittel- und Osteuropa stieg im Geschäftsjahr 2024 um EUR 84 Millionen auf EUR 705 Millionen, was hauptsächlich auf ihr Kerngeschäft in Rumänien und Polen zurückzuführen ist. Darüber hinaus stieg der Nettoumsatz der Zentiva-Gruppe in der Region Westeuropa um EUR 27 Millionen auf EUR 836 Millionen, was vor allem auf die günstige Entwicklung im Vereinigten Königreich, die erfolgreiche Einführung von Rivaroxaban in mehreren Ländern und die fortgesetzte Markteinführung von Produkten aus dem Geschäftsjahr 2023 zurückzuführen ist.

Trotz des Anstiegs des Nettoumsatzes erzielte die Zentiva-Gruppe einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 65,8 Millionen (gegenüber einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 182,5 Millionen im Vorjahr), wovon EUR 28 Millionen (Vorjahr: EUR 1,6 Millionen) auf aufgegebene Geschäftsbereiche entfielen. Der Jahresfehlbetrag war in erster Linie auf erhebliche Abschreibungen und Amortisationen in Höhe von EUR 217 Millionen (Vorjahr: EUR 222 Millionen), Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 161 Millionen (Vorjahr: EUR 152,6 Millionen) und Steueraufwendungen zurückzuführen, die auf den positiven Effekt der Neubewertung von Darlehen im Jahr 2024 in Höhe von EUR 70 Millionen folgten, die teilweise durch sonstige Finanzaufwendungen wie Währungsumrechnungsverluste in Höhe von EUR 33 Millionen (Vorjahr: EUR 68 Millionen) im Zusammenhang mit der Abschwächung der tschechischen Krone (CZK) ausgeglichen wurden. Jene Aufwandsposten stehen im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur und den Veränderungen des Zinsumfelds und nicht mit dem zugrunde liegenden operativen Geschäft, wie das starke Umsatz- und EBITDA-Wachstum zeigt. Der Kassenbestand stieg auf EUR 221 Millionen, und die Liquiditätslage der Gruppe ist mit zusätzlichen nicht in Anspruch genommenen revolvingierenden Kreditlinien in Höhe von EUR 139 Millionen zum Jahresende weiterhin intakt.

Die Summe der Aktiva der Zentiva-Gruppe verringerte sich um EUR 74,4 Millionen auf EUR 3.011,1 Millionen gegenüber EUR 3.085,5 Millionen zum 31. Dezember 2023.

Im ersten Quartal 2025 verzeichnete die Zentiva-Gruppe eine weitere positive Entwicklung im Hinblick auf Umsatz und operatives Ergebnis. Für das Gesamtjahr 2025 wird ein weiteres Wachstum und eine weitere Verbesserung des Finanzprofils erwartet.

3. Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an Apontis durch Zentiva

3.1 Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot von Zentiva an die Aktionäre von Apontis

Am 16. Oktober 2024 veröffentlichte Zentiva ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots für den Erwerb aller Apontis-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 10,00 je Apontis-Aktie („**Angebot**“). Die Angebotsunterlage wurde am 24. Oktober 2024 veröffentlicht. Wie am 27. November 2024 bekanntgegeben, wurden alle in der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen erfüllt oder Zentiva hat im Vorfeld wirksam auf die Bedingungen verzichtet. Die Gesamtzahl der Apontis-Aktien, für die das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist am 21. November 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) angenommen worden war, zuzüglich der Apontis-Aktien, die Zentiva aufgrund eines Aktienkaufvertrags mit dem früheren Hauptaktionär von Apontis erworben hat, betrug 7.103.220 Apontis-Aktien. Dies entsprach einem Anteil von rund 83,57 % des Grundkapitals und rund 85,27 % der Stimmrechte von Apontis. Das Angebot wurde am 6. Dezember 2024 vollzogen.

3.2 Erwerbe durch Zentiva nach Vollzug des Angebots

Im Anschluss an das Angebot hat Zentiva insgesamt 712.942 zusätzliche Apontis-Aktien am Markt hinzugekauft. Dies entspricht rund 8,39 % des Grundkapitals und 8,56 % der Stimmrechte von Apontis.

3.3 Derzeitige Beteiligungshöhe

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält Zentiva unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien von Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG hält Zentiva rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Eine entsprechende Depotbestätigung der BNPP vom 13. Juni 2025 ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 1** beigelegt.

4. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe beschrieben, aus denen Zentiva als Hauptaktionärin von Apontis von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG Gebrauch machen möchte.

4.1 Vereinfachung der Konzernstruktur und effizientere Integration von Apontis in die Zentiva-Gruppe

Die beabsichtigte Verschmelzung von Apontis auf Zentiva und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis führen zum Wegfall einer Konzernebene und zu einer weitreichenden Vereinfachung der Organisation und Struktur der Zentiva-Gruppe. Apontis erlischt als Rechtsträger und ihr Vermögen, einschließlich aller Rechte und Pflichten, geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva über. Zentiva wird nach der Verschmelzung das Geschäft von Apontis fortführen und die Anteile an der einzigen unmittelbaren Tochtergesellschaft von Apontis, nämlich an der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH, halten. Sie wird damit Apontis als Obergesellschaft der Apontis-Gruppe ersetzen.

Die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ermöglicht eine effizientere rechtliche Einbindung der Apontis-Gruppe in die Zentiva-Gruppe, da mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die zwischen Zentiva und Apontis derzeit bestehenden Beschränkungen der §§ 311 ff. AktG im sogenannten faktischen Konzern entfallen.

Derzeit besteht zwischen Apontis und der diese unmittelbar beherrschenden Zentiva ein sogenannter faktischer Konzern. Im faktischen Konzern hat der Vorstand von Apontis als abhängiger Gesellschaft diese in eigener Verantwortung zu leiten, wobei er ausschließlich dem Interesse von Apontis verpflichtet ist. Auch wenn es im Ermessen des Vorstands der abhängigen Gesellschaft liegt, Anregungen des herrschenden Unternehmens umzusetzen, wenn sie im Interesse der abhängigen Gesellschaft liegen, ist er rechtlich nicht hierzu verpflichtet. Maßnahmen, die für das abhängige Unternehmen nachteilig sind, darf der Vorstand nur umsetzen, wenn der Nachteil quantifizierbar ist und nach § 311 Abs. 1 und 2 AktG vollumfänglich bis zum Ende desselben Geschäftsjahres ausgeglichen wird. Rechtsgeschäfte im faktischen Konzern müssen des Weiteren grundsätzlich zu denselben Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie im Markt zwischen unabhängigen Dritten geschlossen werden würden (*arm's length*-Prinzip). Die Einhaltung dieser Drittvergleichsgrundsätze kann zeit- und kostenintensive Bewertungen erforderlich machen und somit Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften der Zentiva-Gruppe und Gesellschaften der Apontis-Gruppe erheblich erschweren.

Das am 21. Mai 2025 abgeschlossene Relationship Agreement (*Kooperationsvereinbarung*) zwischen Zentiva, AI Sirona und Apontis (das „**Relationship Agreement**“) überwindet die vorstehend dargestellten Schwierigkeiten bei der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten im faktischen Konzernverhältnis nur bedingt. Das Relationship Agreement regelt die Grundsätze und Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Zentiva-Gruppe und Apontis. Sie sieht insbesondere ein Konsultations- und Kooperationsverfahren für Managemententscheidungen in bestimmten Bereichen vor und räumt Zentiva bestimmte Informationsrechte ein. Allerdings muss jedes Relationship Agreement die zwingenden aktienrechtlichen Normen der §§ 76, 111, 311 ff., 291 ff. AktG beachten und kann daher insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der abhängigen Gesellschaft implementieren. Der Vorstand von Apontis ist mithin nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, Apontis in eigener Verantwortung zu leiten und alle auf Veranlassung oder im Interesse der Zentiva-Gruppe vorgenommenen oder unterlassenen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen in jedem Einzelfall auf ihre Auswirkungen auf Apontis zu prüfen.

Nach dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen die trotz des Relationship Agreements fortbestehenden Beschränkungen der gesetzlichen Bestimmungen zum faktischen Konzern. Die vollständige rechtliche Integration von Apontis ermöglicht eine konzernweit einheitliche Planung und effiziente Umsetzung einer einheitlichen Strategie. Die konzernweite Umsetzung einer einheitlichen Strategie setzt voraus, dass die Konzernleitung auch in der Lage ist, die entwickelte Strategie durch verbindliche Weisungen durchsetzen zu können. Nach dem Wegfall des faktischen Konzerns mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out können ferner konzerninterne Rechtsgeschäfte und konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich effizienter und schneller durchgeführt werden.

Mit der Beendigung des faktischen Konzerns durch das Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt auch die Verpflichtung von Apontis,

einen sogenannten Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstellen. Nach den für den faktischen Konzern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand von Apontis verpflichtet, jährlich einen solchen Abhängigkeitsbericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte von Apontis mit Zentiva oder mit Zentiva verbundenen Unternehmen sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Apontis auf Veranlassung oder im Interesse von Zentiva oder eines mit Zentiva verbundenen Unternehmens vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für Apontis anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer von Apontis sowie vom Aufsichtsrat von Apontis zu prüfen. Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Abhängigkeitsberichts.

4.2 Kostensparnis, Flexibilität und Transaktionssicherheit

Durch den Wegfall eines Rechtsträgers in der Beteiligungskette werden Kosten für die Finanzberichterstattung eingespart. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre bewirkt zudem, dass den Minderheitsaktionären nicht, wie sonst bei einer Verschmelzung, Anteile des übernehmenden Rechtsträgers, sondern stattdessen eine angemessene Barabfindung gewährt wird, sodass Zentiva Pharma Alleinaktionärin von Zentiva bleibt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen alle Apontis-Aktien. Dadurch entfallen die mit einem breiten Aktionärskreis auf Ebene von Apontis verbundenen Kosten und Vorlaufzeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung (zum Beispiel Bereitstellung einer entsprechenden Räumlichkeit, Veröffentlichung der Einladung im Bundesanzeiger, Berichte an die Hauptversammlung, Aufbereitung von Informationen etc.).

Generell können nach der Verschmelzung und dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre Strukturmaßnahmen, die eine Einbeziehung der Hauptversammlung erfordern, zum Beispiel Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Formwechsel, Verschmelzungen oder Spin-offs, flexibler und günstiger durchgeführt werden. Ohne das Erfordernis einer langfristigen Planung und aufwendigen Vorbereitung der Hauptversammlung kann auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schneller und unkomplizierter reagiert werden und es können Geschäftschancen effizienter wahrgenommen sowie Veränderungen innerhalb des Konzernverbundes erleichtert und beschleunigt werden. Es lassen sich auch potentiell langwierige, teure und personalaufwendige gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Minderheitsaktionären auf Ebene von Apontis vermeiden. Insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen von Minderheitsaktionären gegen Hauptversammlungsbeschlüsse von Zentiva können künftig ausgeschlossen werden.

4.3 Beendigung der Börsennotierung

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird Apontis als eigenständiger Rechtsträger erlöschen. Auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Apontis-Aktien werden erlöschen. In der Folge wird die derzeitige Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Handel im Freiverkehr u.a. der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart voraussichtlich mit Ablauf des Tages enden,

an dem der Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung wirksam werden. Dadurch entfallen die mit dem Handel von Apontis-Aktien im Freiverkehr verbundenen Kosten, zum Beispiel Kosten für die Einhaltung der kapitalmarktrechtlichen Publizitätspflichten. Zudem wird Apontis nicht mehr verpflichtet sein, Publizitätspflichten zu erfüllen, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wertpapierbörsen ergeben.

5. Alternativen zu dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out

Potentielle Alternativen zu der Verschmelzung in Verbindung mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis sind nach Auffassung von Zentiva und Apontis entweder nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen, oder wären im Vergleich zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit Nachteilen verbunden.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da Zentiva zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals von Apontis halten müsste. Das ist nicht der Fall. Zentiva hält derzeit unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien von Apontis (170.000) gemäß §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 2 AktG bzw. § 320 Abs. 1 Satz 2 AktG entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Zentiva als herrschender Gesellschaft und Apontis als abhängiger Gesellschaft würde nicht zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis und nicht zum Erlöschen von Apontis als Rechtsträger führen, so dass Apontis als eigener Rechtsträger fortbestehen würde und Apontis-Aktien in den Handel im Freiverkehr einbezogen wären. Die vorstehend beschriebenen Vorteile, die sich daraus ergeben, dass nach Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out Apontis als eigener Rechtsträger wegfällt und Apontis-Aktien nicht länger in den Handel im Freiverkehr einbezogen werden, könnten durch einen Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gerade nicht erreicht werden.

Eine Verschmelzung von Apontis auf Zentiva ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre wäre ebenfalls nicht geeignet, in gleicher Weise die vorstehend beschriebenen Vorteile zu erreichen; sie würde zudem einen erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand bedeuten. Zwar würde Apontis in diesem Fall als eigener Rechtsträger erlöschen; die Minderheitsaktionäre erhielten aber, statt einer Barabfindung, Aktien an Zentiva. Dies würde nicht nur dazu führen, dass zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses neben einer Unternehmensbewertung von Apontis auch eine Unternehmensbewertung von Zentiva erforderlich wäre, sondern es müssten auch zwei Hauptversammlungen abgehalten werden. Die Vorteile einer Alleinaktionärsstellung von Zentiva Pharma könnten nicht realisiert werden.

Auch die Beendigung der Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Handel im Freiverkehr wäre nicht geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen. Obwohl die mit dem Handel verbundenen Kosten nicht mehr anfallen würden, würden die Minderheitsaktionäre von Apontis nicht ausgeschlossen werden und Apontis würde als eigener Rechtsträger fortbestehen. Somit könnten die Ziele einer Vereinfachung der Konzernstruktur und der Kostenersparnis nicht wie oben beschrieben erreicht werden.

6. Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG unter Ziffer 6.1 dieses Übertragungsberichts zunächst allgemein sowie anschließend unter Ziffer 6.2 dieses Übertragungsberichts konkret bezogen auf die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva erörtert.

6.1 Überblick

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme Aktien der übertragenden Aktiengesellschaft in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft, so kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen. Ein gesonderter Verschmelzungsbeschluss im Sinne des § 13 UmwG muss grundsätzlich weder von der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG) noch von der Hauptversammlung der übernehmenden Aktiengesellschaft (§ 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG) gefasst werden.

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats nach § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 UmwG die in § 63 Abs. 1 UmwG aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär der übernehmenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 3 Satz 6 UmwG unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen. Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekanntzumachen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen. Spätestens bei Beginn dieser Frist ist nach § 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG die in § 5 Abs. 3 UmwG genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen, also der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf den zuständigen Betriebsräten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger zuzuleiten.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind für die Dauer eines Monats die folgenden Dokumente nach §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen oder gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 8, 63 Abs. 1 UmwG auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft zugänglich zu machen:

- (a) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf;
- (b) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (c) falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), und bei deren Aufstellung § 63 Abs. 2 UmwG zu beachten ist;
- (d) die nach § 8 UmwG erstatteten Verschmelzungsberichte bzw. der gemeinsame Verschmelzungsbericht der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger; und
- (e) die nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG erstatteten Prüfungsberichte.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft auf Verlangen der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionärin) einen Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin der übertragenden Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen.

Die Hauptaktionärin der übertragenden Gesellschaft legt gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung fest, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die Hauptaktionärin zu gewähren ist. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, der Hauptaktionärin die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Die Hauptaktionärin muss der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstatten, in welchem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen (oder mehrere) auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Der jeweilige sachverständige Prüfer berichtet gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293e Abs. 1 AktG schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Die Hauptaktionärin muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum

Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, sind die folgenden Dokumente in den Geschäftsräumen der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 AktG zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegen oder gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 und 5 AktG auf der Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen:

- (a) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf;
- (b) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- (c) die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
- (d) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete Übertragungsbericht der Hauptaktionärin; und
- (e) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden Barabfindung des gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers.

Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 4 AktG). Die Pflicht zur Auslegung dieser Unterlagen und Erteilung von Abschriften entfällt, wenn die vorgenannten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich sind (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG). Die Unterlagen sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG i.V.m. § 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen.

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung setzt neben dem Beschluss der Hauptversammlung betreffend die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre die Eintragung dieses Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG und die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft voraus.

Nachdem die Hauptversammlung den Übertragungsbeschluss gefasst hat, muss der Vorstand der übertragenden Gesellschaft den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anmelden. Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft haben außerdem die Verschmelzung

zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG). Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorzusehenden aufschiebenden Bedingung erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

6.2 Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall

6.2.1 Rechtsformerfordernis und Beteiligungshöhe von Zentiva

Sowohl Zentiva als auch Apontis sind Aktiengesellschaften nach deutschem Recht. Am 13. Juni 2025, dem Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts, gehören Zentiva 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien von Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Zentiva gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von Apontis; sie ist damit Hauptaktionärin von Apontis im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Zentiva war auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags am 13. Juni 2025 sowie der Übermittlung des von Zentiva an Apontis gerichteten konkretisierten Übertragungsverlangens ebenfalls am 13. Juni 2025 Hauptaktionärin von Apontis.

6.2.2 Übertragungsverlangen und konkretisiertes Übertragungsverlangen von Zentiva

Mit Schreiben vom 5. März 2025 teilte Zentiva dem Vorstand von Apontis die Absicht mit, Apontis als übertragenden Rechtsträger auf Zentiva als übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen, um die Gesamtkonzernstruktur zu optimieren und die Apontis-Gruppe vollständig in die Zentiva-Gruppe zu integrieren. In diesem Schreiben teilte Zentiva auch ihre Absicht mit, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit Apontis aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung erfolgen. Zudem hat Zentiva in diesem Schreiben ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand von Apontis gerichtet, dass die Hauptversammlung von

Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Apontis hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 5. März 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

Nach Festlegung der Barabfindung hat Zentiva mit Schreiben vom 13. Juni 2025 ihr Verlangen nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG unter Angabe der von Zentiva festgelegten angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je Apontis-Aktie gegenüber dem Vorstand von Apontis konkretisiert und darum gebeten, dass der Vorstand die Hauptversammlung von Apontis über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva gegen Gewährung der angemessenen Barabfindung beschließen lässt. Zentiva hat Apontis einen entsprechenden Beschlussvorschlag übermittelt. Apontis hat dies mit Ad-hoc-Mitteilung vom 13. Juni 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht.

6.2.3 Aufstellung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags; Abschluss des Verschmelzungsvertrags

Mit Beschlüssen vom 13. Juni 2025 haben die Vorstände von Zentiva und Apontis den Entwurf des Verschmelzungsvertrags aufgestellt, der in § 2 die Angabe enthält, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgen soll (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG). Eine Kopie des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als **Anlage 6** beigefügt. Zentiva und Apontis beabsichtigen, den Verschmelzungsvertrag am 13. Juni 2025 notariell zu beurkunden.

Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht nach § 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis eingetragen wird, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Zentiva wirksam wird.

Eine Zustimmung der Hauptversammlung von Apontis oder Zentiva zum Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Apontis bedarf es nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn und soweit die Hauptversammlung von Apontis einen Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fasst und dieser Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis eingetragen wird. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Zentiva zum Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre von Zentiva, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals von Zentiva erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin von Zentiva, die Zentiva Pharma GmbH, hat mit Schreiben vom 11. Juni 2025 gegenüber Zentiva erklärt, von ihrem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG keinen Gebrauch zu machen.

6.2.4 Zugänglichmachung von Unterlagen; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen von Zentiva als übernehmender Gesellschaft (c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main) und von Apontis als übertragender Gesellschaft (Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre beider Gesellschaften ausgelegt und auf der Internetseite von Apontis unter <https://apontis-pharma.de/hauptversammlung> zugänglich gemacht:

- (a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Zentiva als übernehmender Gesellschaft und Apontis als übertragender Gesellschaft vom 13. Juni 2025;
- (b) die Einzel- und Konzernjahresabschlüsse sowie zusammengefassten Konzernlageberichte von Apontis jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- (c) der Jahresabschluss von Zentiva für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2024;
- (d) der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Zentiva und Apontis vom 13. Juni 2025;
- (e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Zentiva als übernehmender Gesellschaft und Apontis als übertragender Gesellschaft vom 13. Juni 2025;
- (f) der vorliegende nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Zentiva erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung; und
- (g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 13. Juni 2025.

Der Vorstand von Zentiva und höchst vorsorglich der Vorstand von Apontis werden unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Zentiva und Apontis werden zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres jeweiligen Sitzes einreichen.

Ein Betriebsrat besteht weder bei Apontis noch bei Zentiva. Daher besteht auch keine Verpflichtung zur Zuleitung des notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrags an einen Betriebsrat. Die Vorstände von Zentiva und Apontis werden jeweils gegenüber dem Registergericht eine Versicherung abgeben, dass kein zuständiges Betriebsratsgremium besteht.

6.2.5 Festlegung der angemessenen Barabfindung

Zentiva hat als Hauptaktionärin die Höhe der angemessenen Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse von Apontis als übertragender Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis festgelegt.

Die Festlegung erfolgte auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von Apontis, welche PwC im Auftrag von Zentiva durchgeführt hat. PwC hat Zentiva das Ergebnis der Unternehmensbewertung in ihrer Gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Unternehmensbewertung hat Zentiva die den Minderheitsaktionären zu gewährende Barabfindung auf

EUR 10,40 je Apontis-Aktie

festgelegt. Die Angemessenheit dieser Barabfindung wird unter Ziffer 8 dieses Übertragungsberichts sowie ausführlich in der diesem Übertragungsbericht als **Anlage 7** beigefügten Gutachtlichen Stellungnahme erläutert und begründet.

6.2.6 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Das Landgericht Düsseldorf hat auf Antrag von Zentiva vom 17. März 2025 durch Beschluss vom 19. März 2025 (Aktenzeichen: 35 O 33/25) IVA als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der den Minderheitsaktionären von Apontis zu gewährenden Barabfindung ausgewählt und bestellt. IVA erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht. Dieser Prüfungsbericht wird den Aktionären von Apontis im Vorfeld und während der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis zugänglich gemacht (siehe hierzu auch Ziffer 6.2.9 dieses Übertragungsberichts).

6.2.7 Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts

Zentiva hat dem Vorstand von Apontis am 13. Juni 2025 – und damit vor der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis – eine Gewährleistungserklärung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG der BNPP, einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut, zur Verfügung gestellt. Die BNPP erklärt darin die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Zentiva, den Minderheitsaktionären die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Apontis-Aktien unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als **Anlage 9** beigefügt.

Während beim aktienrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach §§ 327a ff. AktG der Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG (bereits) mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, gilt für den verschmelzungsrechtlichen Ausschluss der Minderheitsaktionäre eine hiervon abweichende Regelung.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Dies bedeutet, dass der Übertragungsbeschluss erst und nur dann wirksam wird, wenn

nicht nur die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft, sondern auch die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erfolgt ist. Folglich gehen in dem Fall, dass zunächst der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen wird, die Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft auf die Hauptaktionärin über. Daher entsteht die Verpflichtung der Hauptaktionärin zur Zahlung der angemessenen Barabfindung auch erst ab diesem Zeitpunkt (siehe dazu nachfolgend Ziffer 6.2.11(a) sowie Ziffer 7.2 dieses Übertragungsberichts).

Das bedeutet für die Gewährleistungserklärung nach § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out: Das Kreditinstitut muss die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernehmen, den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien unverzüglich zu zahlen, nachdem nicht nur der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft, sondern auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist.

Die BNPP hat mit Erklärung vom 12. Juni 2025 im Wege eines selbständigen Garantieversprechens die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Zentiva übernommen, den Minderheitsaktionären von Apontis unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je übergegangener Apontis-Aktie zu zahlen, nachdem der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist, d. h. sowohl (1) der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von Apontis als auch (2) die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva eingetragen sind.

Die Gewährleistungserklärung der BNPP stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses ein unmittelbarer und unwiderruflicher Anspruch auf Zahlung der auf seine Apontis-Aktien entfallenden festgelegten Barabfindung gegen die BNPP zusteht. Im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären sind Einreden und Einwendungen, die sich aus dem Verhältnis von Zentiva zu der BNPP ergeben, ausgeschlossen.

Die Gewährleistungserklärung erstreckt sich dabei auch auf etwaige zusätzlich zur Barabfindung zu zahlenden Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Im Übrigen ist die Gewährleistungserklärung jedoch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung beschränkt. Dies bedeutet insbesondere, dass für den Fall, dass ein Gericht im Rahmen eines etwaigen Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festlegen sollte, ein solcher Differenzbetrag (einschließlich einer Verzinsung hierauf) nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst wäre.

6.2.8 Übertragungsbericht der Hauptaktionärin

Zentiva hat als Hauptaktionärin von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht erstellt, in dem insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden.

Dieser Übertragungsbericht wird den Aktionären von Apontis vor und während der Hauptversammlung von Apontis, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva beschließt, zugänglich sein, da er in den Geschäftsräumen von Apontis ausgelegt und auf der Internetseite von Apontis veröffentlicht wird (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG) und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327d Satz 1 AktG) (dazu nachfolgend Ziffer 6.2.9 dieses Übertragungsberichts).

6.2.9 Zugänglichmachung von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung

Von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva beschließen soll, können die nachstehend aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen von Apontis (Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein) sowie auf der Internetseite von Apontis unter <https://apontis-pharma.de/hauptversammlung> eingesehen werden. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auch während der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025 dort zugänglich sein (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327d Satz 1 AktG):

- (a) der Verschmelzungsvertrag zwischen Zentiva als übernehmender Gesellschaft und Apontis als übertragender Gesellschaft vom 13. Juni 2025;
- (b) die Einzel- und Konzernjahresabschlüsse sowie zusammengefassten Konzernlageberichte von Apontis jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- (c) der Jahresabschluss von Zentiva für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2024;
- (d) der nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände von Zentiva und Apontis vom 13. Juni 2025;
- (e) der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags zwischen Zentiva als übernehmender Gesellschaft und Apontis als übertragender Gesellschaft vom 13. Juni 2025;
- (f) der vorliegende nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von Zentiva erstattete schriftliche Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung;

- (g) der nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers IVA über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 13. Juni 2025;
- (h) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses; und
- (i) die Gewährleistungserklärung der BNPP gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 12. Juni 2025.

6.2.10 Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags

Es ist vorgesehen, dass die ordentliche Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin beschließt. Da der Verschmelzungsvertrag zwischen Zentiva und Apontis am 13. Juni 2025 abgeschlossen wird, wird die zeitliche Vorgabe des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, wonach der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist, gewahrt.

Zentiva hat Apontis den folgenden Entwurf eines Übertragungsbeschlusses übermittelt:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der APONTIS PHARMA AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Zentiva AG mit Sitz in Berlin (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der APONTIS PHARMA AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der einfachen Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG). Die Hauptaktionärin ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Ein Stimmrechtsausschluss besteht nicht.

6.2.11 Eintragung in das Handelsregister

(a) Übertragungsbeschluss

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen hat, wird der Vorstand von Apontis den Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Apontis anmelden. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 6 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 2 AktG der Verschmelzungsvertrag sowie die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen jeweils in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgerecht erhoben oder

eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ohne diese Negativerklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden.

Der Negativerklärung steht es gleich, wenn im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses das nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht (hier: das Oberlandesgericht Düsseldorf) auf Antrag von Apontis durch Freigabebeschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG). Ein solcher Freigabebeschluss ergeht gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 3 AktG, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachweist, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 an Apontis hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die von der Gesellschaft dargelegten für diese und ihre Aktionäre bestehenden wesentlichen Nachteile nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile der Anfechtungskläger überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. Der Freigabebeschluss ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 2, § 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva als übernehmender Gesellschaft wirksam wird.

(b) Verschmelzung

Die Vorstände von Apontis und Zentiva müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaften anmelden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG erst nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Apontis erfolgen darf, wird die Verschmelzung wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Da die Wirksamkeit der Verschmelzung nach den Bestimmungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Apontis steht, wird die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes von Apontis und Zentiva erst erfolgen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes von Apontis als übertragender Gesellschaft eingetragen ist.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam und zu diesem Zeitpunkt werden die Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin übertragen. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug die festgelegte Barabfindung.

7. Folgen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out für die Minderheitsaktionäre

7.1 Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin

Die Apontis-Aktien der Minderheitsaktionäre gehen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses auf Zentiva als Hauptaktionärin über. Der zunächst unter Vorbehalt eingetragene Übertragungsbeschluss wird erst mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva wirksam (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG), die nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Apontis erfolgt.

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses erfolgt die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Gesetzes wegen. Gesonderte Verfügungsgeschäfte sind zur Übertragung weder notwendig noch zulässig.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre sämtliche Mitgliedschaftsrechte, die ihnen bisher als Aktionären von Apontis zustanden. Zu diesem Zeitpunkt, d.h. wenn der Übertragungsbeschluss infolge Eintragung der Verschmelzung wirksam wird, erhalten sie einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) gegen Zentiva (siehe hierzu auch nachstehende Ziffer 7.2 dieses Übertragungsberichts).

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Übertragung der Aktien erwirbt Zentiva alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre. Gleichzeitig geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva das Vermögen von Apontis als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva als übernehmenden Rechtsträger über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), und Apontis wird ohne Abwicklung aufgelöst und erlischt als Rechtsträger (§§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Infolgedessen erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Apontis-Aktien.

Dementsprechend werden die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegten Globalurkunden über die Apontis-Aktien, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung keine Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre an Apontis mehr verbrieften, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf die durch Zentiva zu gewährende angemessene Barabfindung. Ein nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung und damit verbundenen Erlöschen der Mitgliedschaftsrechte ggf. noch stattfindender Börsenhandel mit Apontis-Aktien der Minderheitsaktionäre stellt nur einen Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitsaktionäre dar.

7.2 Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung, Verzinsung

Nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses, d.h. nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Apontis und Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva, haben die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen Zentiva auf Zahlung der

von Zentiva festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je Stückaktie von Apontis und Zentiva ist zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses sowie die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft werden durch Einstellung in das von der Landesjustizverwaltung bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bekannt gemacht. Das gilt entsprechend für die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Zentiva.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes von Apontis, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Zentiva, ist die Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG jährlich mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7.3 Banktechnische Abwicklung und Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre

Zentiva hat BNPP als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der Zahlung der Barabfindung (ggf. nebst Zinsen) beauftragt. Die Auszahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre von Apontis, deren Aktien bisher in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft waren, erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Minderheitsaktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei Clearstream verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch Clearstream. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (ggf. einschließlich Zinsen) auf dem Konto des depotführenden Instituts der Minderheitsaktionäre bei Clearstream hat Zentiva ihre Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Die Minderheitsaktionäre werden hierüber von ihrem depotführenden Institut gesondert informiert.

Die Entgegennahme der Barabfindung sowie die Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs werden von dem jeweiligen depotführenden Institut veranlasst; von den Minderheitsaktionären ist insoweit nichts zu veranlassen. Die Ausbuchung der Aktien gegen Barabfindung wird für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei sein. Provisionen und Spesen, die von einem depotführenden Institut oder depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen außerhalb Deutschlands berechnet werden, sind jedoch von dem jeweiligen Minderheitsaktionär selbst zu tragen.

Nähere Einzelheiten der Abwicklung und Auszahlung werden den Aktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de erscheint, mitgeteilt.

7.4 Beendigung der Börsennotierung

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden kraft Gesetzes alle Apontis-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva übergehen. Gleichzeitig wird

Apontis als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen und die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Apontis-Aktien werden mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung untergehen.

In der Folge wird die derzeitige Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Handel im Freiverkehr u.a. der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart voraussichtlich kurz nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden.

7.5 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre von Apontis in Deutschland

Nachfolgend werden einige wesentliche steuerrechtliche Folgen, die der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre haben kann, überblicksartig beschrieben. Dargestellt werden unter dieser Ziffer 7.5 nur einzelne wesentliche Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag), Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Wertpapierinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten. Darüber hinaus gehen die folgenden Ausführungen auch nicht auf die steuerlichen Auswirkungen für Personen ein, die Apontis-Aktien über Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes halten. Ebenfalls nicht Teil der Darstellung sind die Folgen für steuerlich im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre. Diese Folgen hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär steuerlich ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ab.

Es handelt sich bei dieser Ziffer 7.5 nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit dem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out relevant sein könnten. Es wird auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Darstellung übernommen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt ebenso wenig eine individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Minderheitsaktionärs. Minderheitsaktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu bewerten.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Apontis-Aktien und beruht auf dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit – ggf. auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die unter dieser Ziffer 7.5 beschrieben ist.

7.5.1 Behandlung als Anteilsveräußerung

Die steuerrechtlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m §§ 327a ff. AktG) für die Minderheitsaktionäre sind bislang nicht abschließend geklärt. Aus der steuerrechtlichen Behandlung anderer Formen des

Ausschlusses von Minderheitsaktionären können jedoch Rückschlüsse auf die Behandlung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bei den Minderheitsaktionären gezogen werden.

Wird oder ist beispielsweise ein Minderheitsaktionär bei einer Unternehmensübernahme rechtlich oder wirtschaftlich gezwungen, seine Anteile an den Übernehmenden zu übertragen, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor. Das Gleiche gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei einem aktienrechtlichen Squeeze-out i.S.d. §§ 327a ff. AktG. Die Minderheitsaktionäre scheiden infolge des Squeeze-out gegen Barabfindung aus Apontis aus. Entsprechend den Grundsätzen, die für Aktionäre gelten, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung im Sinne des § 29 UmwG oder eines Squeeze-out gegen Barabfindung gemäß §§ 327a AktG ausscheiden, sollten die Minderheitsaktionäre daher so behandelt werden, als hätten sie ihre Apontis-Aktien gegen die Barabfindung veräußert. Sie sollten damit den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Einschätzung der Rechtslage durch Zentiva. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die individuellen Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

7.5.2 Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts und steuerliche Behandlung

Für die Minderheitsaktionäre stellt die Übertragung der Aktien auf Zentiva gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung eine Veräußerung ihrer Aktien dar.

Die Minderheitsaktionäre erzielen einen Veräußerungsgewinn, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger damit im Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert der Aktien übersteigt. Liegt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten unter den Anschaffungskosten oder dem Buchwert der Aktien, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts hängt davon ab, ob die Aktien vor der Veräußerung dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs zuzuordnen sind.

(a) Aktien im Privatvermögen

Ist der Minderheitsaktionär eine natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, also in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und sind die Aktien dem Privatvermögen zuzuordnen, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien der Einkommensteuer.

Der Gewinn wird in Abhängigkeit davon, ob die Beteiligung des Minderheitsaktionärs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% am Grundkapital von Apontis betragen hat („**Wesentliche Beteiligung**“), unterschiedlich besteuert. Eine Wesentliche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Minderheitsaktionär die Aktien innerhalb der Fünfjahresfrist unentgeltlich erworben hat und sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Wesentliche Beteiligung innehatte.

Keine Wesentliche Beteiligung

Bei Minderheitsaktionären, deren Beteiligung keine Wesentliche Beteiligung darstellt, unterliegt der Gewinn einem einheitlichen Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf, d.h. eine Gesamtsteuerbelastung von 26,375 %, und ggf. Kirchensteuer) (sog. Abgeltungsteuer). Der Minderheitsaktionär kann vom Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von derzeit EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000 bei zusammen veranlagten natürlichen Personen) in Abzug bringen; ein Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch ein inländisches Kreditinstitut, inländisches Finanzdienstleistungsinstitut, inländisches Wertpapierinstitut, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute erhoben, das die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt („**Inländische Auszahlende Stelle**“). Werden die Aktien seit ihrem Erwerb von der Inländischen Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Kapitalertragsteuereinbehalt nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien. Hat sich die Inländische Auszahlende Stelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist nach den gesetzlichen Regelungen ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer auf 30 % des Bruttoverkaufserlöses zu erheben. In diesem Fall ist der Aktionär berechtigt und, falls der tatsächliche Gewinn 30 % des Bruttoerlöses übersteigt, verpflichtet, die Anschaffungskosten der Aktien in seiner jährlichen Steuererklärung nachzuweisen.

Zusätzlich ist von der Inländischen Auszahlenden Stelle automatisch Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, der Minderheitsaktionär hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, dass der automatisierte Abruf von Daten zu seiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Der Steuerabzug durch die Inländische Auszahlende Stelle hat abgeltende Wirkung, d. h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn abgegolten; der Minderheitsaktionär muss den Gewinn grundsätzlich nicht in der Einkommensteuererklärung angeben. Unterbleibt der Steuerabzug jedoch (zum Beispiel in Ermangelung einer Inländischen Auszahlenden Stelle), hat der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Auch die Einrichtung eines Sperrvermerks, wie oben beschrieben, verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer. Anstelle der Abgeltungsteuer kann der Minderheitsaktionär in seiner jährlichen Steuererklärung beantragen, dass seine Kapitaleinkünfte (einschließlich des Veräußerungsgewinns) der allgemeinen progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt (sog. Günstigerprüfung).

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen

Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden (sog. Verlustverrechnungsbeschränkung). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt. Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren anhängig, das sich mit der Frage beschäftigt, ob eine solche Beschränkung des Verlustausgleichs verfassungswidrig ist.

Wesentliche Beteiligung

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Der Gewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer). Verluste sowie Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sind grundsätzlich zu 60 % abziehbar (sog. Teileinkünfteverfahren). Soweit eine Inländische Auszahlende Stelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird nicht gewährt.

(b) Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien im Betriebsvermögen richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder -verlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (sog. Mitunternehmerschaft) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe unten).

Minderheitsaktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien ist im Ergebnis grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Gewinns gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei einer nicht steuerbefreiten Körperschaft der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, der Gewerbesteuer. Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht abgezogen werden.

Minderheitsaktionär ist natürliche Person (Einzelunternehmer)

Sind die Aktien Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Es gilt das oben beschriebene Teileinkünfteverfahren. Der Veräußerungsgewinn ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Aktionärs (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf). Veräußerungsverluste und

Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings auch hier nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Minderheitsaktionärs angerechnet.

Minderheitsaktionär ist eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft)

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), die nicht die Behandlung als Kapitalgesellschaft für die Zwecke der Körperschaftsteuer wählt, wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene ihrer Gesellschafter erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so wird der Veräußerungsgewinn nach den auf Körperschaften anwendbaren Grundsätzen besteuert (siehe oben). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, finden die für natürliche Personen (Einzelunternehmer) geltenden Grundsätze Anwendung (siehe oben).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Soweit er im Gewinnanteil einer natürlichen Person als Gesellschafter der Personengesellschaft enthalten ist, ist er zu 60 %, soweit er im Gewinnanteil einer Körperschaft enthalten ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbsteuerpflichtig. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Kapitalertragsteuer

Bei Veräußerungsgewinnen aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, erfolgt grundsätzlich kein abgeltender Kapitalertragsteuerabzug. Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Minderheitsaktionär dies gegenüber der Inländischen Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Anderenfalls hat eine Inländische Auszahlende Stelle Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie ggf. Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag haben bei Aktien im Betriebsvermögen keine abgeltende Wirkung; sie werden grundsätzlich auf die Steuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

8. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

8.1 Vorbemerkungen

Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out werden die Minderheitsaktionäre von Apontis gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen. Die Höhe der Barabfindung wird von Zentiva gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG festgelegt. Die Barabfindung muss die Verhältnisse von Apontis als übertragende Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Über die Übertragung der Apontis-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva soll die ordentliche Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025 beschließen.

Zentiva hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der den Minderheitsaktionären zu gewährenden angemessenen Barabfindung PwC als neutralen Gutachter beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert von Apontis sowie zur Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG zum Bewertungsstichtag, dem 29. Juli 2025, zu erstellen. PwC hat ihre Arbeiten im Zeitraum vom 7. März 2025 bis 12. Juni 2025 durchgeführt und Zentiva ihre Gutachtliche Stellungnahme am 12. Juni 2025 vorgelegt.

Der Vorstand von Zentiva hat die den Minderheitsaktionären zu gewährende angemessene Barabfindung nach eigener Prüfung auf der Grundlage dieser Gutachtlichen Stellungnahme festgelegt. Die wesentlichen Erwägungen zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme verwiesen. Zentiva macht sich die Ausführungen zur Unternehmensbewertung von Apontis und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in der Gutachtlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als **Anlage 7** beigefügte Gutachtliche Stellungnahme bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

8.2 Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 AktG

Zentiva hat die den Minderheitsaktionären zu zahlende angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

EUR 10,40 je Stückaktie von Apontis

festgelegt. Der relevante Börsenkurs von Apontis wurde bestimmt und zusätzlich eine Ertragswertermittlung sowie eine Plausibilisierung anhand kapitalmarktgestützter Multiplikatoren durchgeführt.

Nach Auffassung von Zentiva ist die von ihr ermittelte Barabfindung aus den folgenden Gründen angemessen:

8.2.1 Börsenkurs und Referenzzeitraum

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein existierender Börsenkurs bei der Ermittlung des wahren Unternehmenswertes nicht unberücksichtigt bleiben und bildet bei der Ermittlung von Abfindungen im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen grundsätzlich die Wertuntergrenze (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 1999 – 1 BvR 1613/94).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Börsenkurs einer börsennotierten Gesellschaft darüberhinausgehend eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die außenstehenden Aktionäre zu gewährenden Barabfindung darstellen, wenn er das Ergebnis einer informationseffizienten Bewertung durch einen funktionierenden Kapitalmarkt ist und die jeweilige Aktie uneingeschränkt verkehrsfähig ist. Um festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, untersucht die Rechtsprechung die Liquidität der Aktie, vor allem im Hinblick auf Handelsvolumina und -umsätze, Bid-Ask-Spreads und Streubesitz (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2023 – II ZB 12/21 – „WCM“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“).

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat kürzlich entschieden, dass der Börsenkurs auch für die Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG zu gewährenden angemessenen Barabfindung maßgeblich sein kann. Zur Plausibilisierung des Börsenkurses hat es ergänzend den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten objektivierten Unternehmenswert berücksichtigt (vgl. Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 W 129/22 – „ISRA Vision“).

Da die Apontis-Aktien mit Zustimmung der Emittentin in den Handel im Freiverkehr einbezogen wurden, gelten zentrale Transparenzanforderungen, unter anderem die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften von Führungskräften gemäß der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung EU/596/2014) („MAR“). Die Transparenzanforderungen entsprechen im vorliegenden Fall denen des regulierten Marktes. Daher steht der Umstand, dass die Aktien nur im Freiverkehr gehandelt werden, der Heranziehung des Börsenkurses nicht entgegen, sofern nicht konkrete Informationsdefizite geltend gemacht werden (vgl. Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28. November 2022 - 26 W 4/21).

(a) Aussagekraft des Börsenkurses

PwC hat als von Zentiva beauftragter Bewertungsgutachter die Aktie von Apontis analysiert und festgestellt, dass keine Marktenge im Sinne der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (*WpÜG-Angebotsverordnung*) vorliegt. Daneben kommt PwC nach einer Analyse verschiedener Liquiditätskennzahlen zu dem Ergebnis, dass die Apontis-Aktie eine größenspezifisch übliche Liquidität aufweist. Hinweise auf Marktmissbrauch oder Verstöße gegen Offenlegungspflichten konnte PwC nicht feststellen. Daher kann der Börsenkurs von Apontis für die Ermittlung der Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG berücksichtigt werden.

(b) Durchschnittskurs

Zentiva geht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – davon aus, dass nicht der Börsenkurs zu einem bestimmten Stichtag, sondern der über einen Zeitraum von drei Monaten gebildete durchschnittliche Börsenkurs maßgeblich ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2023 – II ZB 12/21 – „WCM“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“).

(c) Maßgeblicher Referenzzeitraum

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Grundlage eines volumengewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“). Dieser Referenzzeitraum ist auch dann maßgeblich, wenn die Aktien der Gesellschaft nur im Freiverkehr gehandelt werden (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 17. Juli 2014 – 31 Wx 407/13; Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 14. August 2018 – 9 WS 4/14, III.C.1.; Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 7. September 2020 – 13 W 122/20).

Mit Schreiben vom 5. März 2025 hat Zentiva gegenüber Apontis die Absicht einer Konzernverschmelzung erklärt und ein Verlangen nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis im Zusammenhang mit der Verschmelzung übermittelt. Apontis hat dies mit einer entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung vom 5. März 2025 über das elektronische Informationsverbreitungssystem EQS öffentlich bekannt gemacht. Als Referenzperiode wurde somit der Zeitraum vom 5. Dezember 2024 bis (einschließlich) 4. März 2025 festgesetzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat Zentiva mit Schreiben vom 13. März 2025 mitgeteilt, dass kein volumengewichteter Durchschnittskurs der Apontis-Aktien nach § 31 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes i.V.m. § 5 Abs. 3 WpÜG-Angebotsverordnung ermittelt werden konnte, da in die Berechnung der Behörde nur Geschäfte im regulierten Markt (inländische organisierte Märkte) eingehen. Dies ist bei Apontis-Aktien, die nur in den Handel im Freiverkehr einbezogen sind, nicht der Fall. Dementsprechend wurde der volumengewichtete Durchschnittskurs auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters Refinitiv ermittelt.

Da zwischen der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme am 5. März 2025 und der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis am 29. Juli 2025, die über die Übertragung der Apontis-Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva beschließt, etwa viereinhalb Monate liegen werden, ist auf der Grundlage der Stollwerck-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Hochrechnung des Börsenkurses auf den Tag der Hauptversammlung nicht erforderlich (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck“).

8.2.2 Unternehmensbewertung von Apontis nach dem Ertragswertverfahren

Darüber hinaus hat PwC den objektivierten Unternehmenswert von Apontis nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren auf Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1 i.d.F. vom 2. April 2008) ermittelt. Die Bewertung erfolgte auf den Bewertungsstichtag 29. Juli 2025, den voraussichtlichen Tag der ordentlichen Hauptversammlung von Apontis, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin beschließen soll. Die Bewertung basierte im Wesentlichen auf historischen Daten und Plandaten von Apontis sowie Informationen über die Gesellschaft.

In ihrer Gutachtlichen Stellungnahme kommt PwC zu dem Ergebnis, dass der nach IDW S 1 in der Fassung vom 2. April 2008 ermittelte objektivierte Unternehmenswert von Apontis zum 29. Juli 2025 rund

EUR 75,2 Millionen

beträgt. Umgelegt auf 8.330.000 Apontis-Aktien (Gesamtzahl abzüglich eigener Aktien) ergibt dies einen anteiligen Unternehmenswert in Höhe von

EUR 9,03 je Apontis-Aktie.

8.2.3 Plausibilisierung des Unternehmenswerts anhand von Multiplikatoren

PwC hat den Ertragswert und den Börsenwert von Apontis zudem auf Basis kapitalmarktgestützter Multiplikatoren plausibilisiert. Sowohl der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert von Apontis als auch der Börsenwert der Apontis liegen oberhalb der Unternehmenswertbandbreiten, die sich aus der multiplikatorbasierten Bewertung ergeben.

8.2.4 Ermittlung der Barabfindung auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung

Nach Einschätzung von PwC ist die Apontis-Aktie nicht ausreichend liquide, um die Barabfindung auf der Grundlage der jüngeren Rechtsprechung allein unter Rückgriff auf den Börsenkurs zu bestimmen. Zugleich wäre es wegen der Liquidität der Aktie auch nicht sachgerecht, den Börsenkurs zu verwerfen und lediglich als Untergrenze zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hat PwC die angemessene Barabfindung auf Basis einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Börsenkurses, des Ertragswerts von Apontis sowie des Ergebnisses der Multiplikatoranalysen ermittelt.

In der Rechtsprechung ist eine solche Gesamtbeurteilung zur Ermittlung einer angemessenen Barabfindung akzeptiert. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Fall eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die auf Basis des Börsenkurses ermittelte Barabfindung anhand einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ertragswerts überprüft (Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 W 129/22, Rn. 25 ff. (juris) – „ISRA Vision“). Diese Entscheidung liegt auf der Linie der Entscheidung des Oberlandesgerichts München in Sachen „Kabel Deutschland/Vodafone“, in der ebenfalls eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Börsenkurses, des Ertragswerts sowie weiterer Umstände durchgeführt wurde und die auch insoweit ausdrücklich durch den Bundesgerichtshof gebilligt wurde (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 14. Dezember 2021 – 31 Wx 190/20, Rn. 113 ff. (juris); Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/23, Rn. 54 i.V.m. 49 (juris) – „Kabel Deutschland/Vodafone“).

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Apontis-Aktie beträgt EUR 10,40. Er liegt oberhalb des auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Werts von EUR 9,03 je Aktie. Sowohl der Börsenkurs als auch der Ertragswert von Apontis liegen oberhalb der Unternehmenswertbandbreiten, die sich aus kapitalmarktgestützten Multiplikatorbewertungen ergeben. Auf dieser Basis beträgt die angemessene Barabfindung je Apontis-Aktie EUR 10,40.

9. Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer IVA geprüft und bestätigt. IVA wird über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht erstatten.

Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz gerichtlich überprüfen lassen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist begründen und konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Barabfindung ermittelten Unternehmenswert vorbringen. Die Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Minderheitsaktionäre, die gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG aus Apontis ausgeschlossen wurden. Sollte das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung beschließen, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, auch wenn sie keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

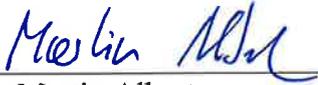
10. Ergänzende Informationen

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgenden Verschmelzung von Apontis auf Zentiva wird auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände von Zentiva und Apontis verwiesen.

[Unterschriftenseiten folgen]

Berlin, den 13. Juni 2025

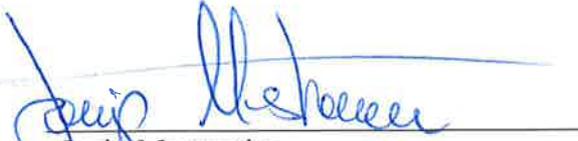
Zentiva AG
Der Vorstand



Dr. Martin Albert
Vorstandsmitglied

Berlin, den 13. Juni 2025

Zentiva AG
Der Vorstand



Josip Mestrovic
Vorstandsmitglied

Anlage 1

Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
vom 13. Juni 2025 über die Anzahl der von der Zentiva AG
an der APONTIS PHARMA AG gehaltenen Aktien



BNP PARIBAS

The bank
for a changing
world

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main

**BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland**

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Datum: 13.06.2025

Depotbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir die nachstehenden Depotinformationen der Zentiva AG:

Depotinhaber:	Zentiva AG
Depotnummer:	6565200000
Verwahrstelle:	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main (BIC: PARBDEFFXXX) Clearstream Banking Frankfurt DAKVDEFFXXX
Clearing: BIC/SWIFT:	
Anzahl der Aktien zum 13. Juni 2025:	7.816.162 APONTIS PHARMA AG (ISIN DE000A3CMGM5)

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Alexander Lehn

Petra Formanek

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950

www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris

662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Anlage 2

Übertragungsverlangen der Zentiva AG an den
Vorstand der APONTIS PHARMA AG vom 5. März 2025

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main

- Persönlich/Vertraulich -

An die
APONTIS PHARMA AG
- Vorstand -
Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1
40789 Monheim am Rhein

5. März 2025

Ausschluss von Minderheitsaktionären der APONTIS PHARMA AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung der APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)

Sehr geehrter Herr Wohlschlegel,
sehr geehrter Herr Milz,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

die Zentiva AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg), HRB 264843 (*Zentiva*), hält zum heutigen Tag unmittelbar 7.816.162 auf den Inhaber lautende Stückaktien der APONTIS PHARMA AG (*Apontis*). Eine entsprechende Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland vom 5. März 2025 ist diesem Schreiben in Kopie als Anlage beigelegt. Das ausgegebene Grundkapital von Apontis beträgt EUR 8.500.000,00 und ist eingeteilt in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) ist Zentiva daher mit rund 93,83 % am Grundkapital der Apontis beteiligt.

Gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 UmwG kann ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit einer Verschmelzung durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Gesellschaft Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören (Hauptaktionär) und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (*AktG*) bezüglich der Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär fasst.

Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG hält Zentiva gegenwärtig rund 93,83 % des Grundkapitals der Apontis. Mithin ist sie Hauptaktionärin der Apontis im Sinne des § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG. Zur Vereinfachung ihrer Unternehmensstruktur hat der Vorstand der Zentiva heute beschlossen, Apontis (als übertragende Gesellschaft) auf Zentiva (als übernehmende Gesellschaft) zu verschmelzen und diesbezüglich einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen. Des Weiteren hat der Vorstand beschlossen, von den Regelungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG Gebrauch zu machen und an den Vorstand der Apontis das Verlangen zu richten, die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir die Aufnahme von Verhandlungen über einen Verschmelzungsvertrag zwischen Zentiva und Apontis vor. Einen Entwurf des Verschmelzungsvertrages einschließlich der gemäß § 62 Abs. 5 S. 2 UmwG erforderlichen Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Apontis als übertragenden Gesellschaft erfolgen soll, werden wir Ihnen zu gegebener Zeit vorlegen. Die Höhe der Barabfindung steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest. Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung wird Zentiva unter anderem eine Unternehmensbewertung von Apontis vornehmen und diesbezüglich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Angemessenheit der Barabfindung wird von einem unabhängigen, vom Gericht ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Zentiva wird die Bestellung eines solchen Prüfers rechtzeitig beantragen. Ein konkretisiertes Verlangen einschließlich des konkreten Übertragungsbeschlusses sowie der Höhe der angemessenen Barabfindung werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt übermitteln.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorstand, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Schritte zu veranlassen, damit das Verfahren nach §§ 327a ff. AktG durchgeführt wird und die nächste Hauptversammlung von Apontis über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre von Apontis (Minderheitsaktionäre) auf Zentiva (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG beschließen kann sowie uns und den jeweiligen Prüfern alle für die Bewertungsarbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Zentiva wird Ihnen die nach § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 3 AktG erforderliche Bankbestätigung vor Einberufung der Hauptversammlung vorlegen.

[Unterschriftenseiten folgen]

Mit freundlichen Grüßen

Zentiva AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Albert", is written over a horizontal line.

Dr. Martin Albert
Mitglied des Vorstands

Zentiva AG



Josip Mestrovic
Mitglied des Vorstands

Anlage: Depotbestätigung



BNP PARIBAS

Anlage

The bank
for a changing
world

Zentiva AG
Brüningstraße 50
c/o Zentiva Pharma GmbH
65926 Frankfurt am Main
GERMANY

**BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland**

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Datum: 05.03.2025

Depotbestätigung

Sehr geehrter Kunde,

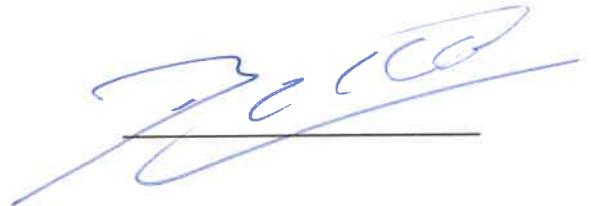
Hiermit bestätigen wir die nachstehenden Depotinformationen der Zentiva AG:

Depotinhaber:	Zentiva AG
Depotnummer:	6565200000
Verwahrstelle:	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main (BIC: PARBDEFFXXX)
Clearing: BIC/SWIFT:	Clearstream Banking Frankfurt DAKVDEFFXXX
Anzahl der Aktien zum 5. März 2025:	7.816.162 APONTIS PHARMA AG (ISIN DE000A3CMGM5)

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland


Kajja Schremmer



Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950

www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris

662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Anlage 3

Ad-hoc-Mitteilung der APONTIS PHARMA AG vom 5. März 2025

APONTIS PHARMA AG

APONTIS PHARMA AG: Zentiva AG stellt förmliches Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG – Verschmelzungsvertrag geplant

APONTIS PHARMA AG / Schlagwort(e): Squeeze-Out

APONTIS PHARMA AG: Zentiva AG stellt förmliches Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG – Verschmelzungsvertrag geplant

05.03.2025 / 20:50 CET/CEST

Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, übermittelt durch EQS News - ein Service der EQS Group.

Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

APONTIS PHARMA AG: Zentiva AG stellt förmliches Verlangen zur Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG – Verschmelzungsvertrag geplant

Monheim am Rhein, 5. März 2025. Die Zentiva AG („Zentiva“) hat heute der APONTIS PHARMA AG („APONTIS PHARMA“ oder die „Gesellschaft“, Ticker [APPH](#) / ISIN [DE000A3CMGM5](#)) ein Verlangen gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG übermittelt, wonach zwischen der Gesellschaft und der Zentiva AG ein Verschmelzungsvertrag abgeschlossen und die Hauptversammlung der APONTIS PHARMA über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf die Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen soll (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

Zentiva hat APONTIS PHARMA mitgeteilt, dass sie nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der APONTIS PHARMA (170.000 Stück) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 93,83 % am Grundkapital der Gesellschaft hält. Damit ist die Zentiva die Hauptaktionärin der APONTIS PHARMA im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 327a Abs. 1 AktG.

Die Höhe der angemessenen Barabfindung, die Zentiva den übrigen Aktionären der Gesellschaft für die Übertragung der Aktien gewähren wird, wird Zentiva zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

APONTIS PHARMA wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über den Zeitpunkt der Hauptversammlung, in der ein entsprechender Übertragungsbeschluss gefasst werden soll, informieren.

Die Zentiva hat die Aufnahme von Verhandlungen über einen Verschmelzungsvertrag zwischen Zentiva und APONTIS PHARMA vorgeschlagen.

APONTIS PHARMA AG

Investor Relations

ir@apontis-pharma.de

T: +49 2173 89 55 4900

F: +49 2173 89 55 1521

Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1

40789 Monheim am Rhein

Deutschland

apontis-pharma.de

APONTIS PHARMA Presse-Kontakt

CROSS ALLIANCE communication GmbH

Sven Pauly

ir@apontis-pharma.de

T: +49 89 125 09 0330

Ende der Insiderinformation

05.03.2025 CET/CEST Die EQS Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen.

Medienarchiv unter <https://eqs-news.com>

Sprache:	Deutsch
Unternehmen:	APONTIS PHARMA AG Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1 40789 Monheim am Rhein Deutschland
E-Mail:	ir@apontis-pharma.de
Internet:	https://apontis-pharma.de/

ISIN:	DE000A3CMGM5
WKN:	A3CMGM
Börsen:	Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt (Scale), München, Stuttgart, Tradegate Exchange
EQS News ID:	2096063

Ende der Mitteilung

EQS News-Service

2096063 05.03.2025 CET/CEST

Anlage 4

Konkretisiertes Übertragungsverlangen der Zentiva AG an den
Vorstand der APONTIS PHARMA AG vom 13. Juni 2025

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main

- Persönlich/Vertraulich -

An die
APONTIS PHARMA AG
- Vorstand -
Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1
40789 Monheim am Rhein

13. Juni 2025

Konkretisiertes Verlangen nach § 62 Abs. 1 und 5 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz (*AktG*) – Ausschluss von Minderheitsaktionären der APONTIS PHARMA AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung der APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)

Sehr geehrter Herr Wohlschlegel,
sehr geehrter Herr Milz,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

die Zentiva AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg), HRB 264843 (*Zentiva*), hält zum heutigen Tag unmittelbar 7.816.162 auf den Inhaber lautende Stückaktien der APONTIS PHARMA AG (*Apontis*). Eine entsprechende Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland vom 13. Juni 2025 ist diesem Schreiben in Kopie als **Anlage 1** beigelegt. Das ausgegebene Grundkapital von Apontis beträgt EUR 8.500.000,00 und ist eingeteilt in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG ist Zentiva daher mit rund 93,83 % am Grundkapital der Apontis beteiligt.

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 5. März 2025 mitgeteilt haben, beabsichtigt Zentiva, eine Verschmelzung von Apontis (als übertragende Gesellschaft) auf Zentiva (als übernehmende Gesellschaft) durchzuführen, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG erfolgen soll. Hierzu werden Zentiva und Apontis voraussichtlich am 13. Juni 2025 den im Entwurf als **Anlage 2** beigelegten Verschmelzungsvertrag abschließen, auf den wir uns verständigt haben.

Zentiva beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung über die Aktien an Apontis zu verfügen. Da Zentiva unmittelbar Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals von Apontis gehören, ist Zentiva als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin von Apontis als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Verschmelzungsvertrag (sowie sein Entwurf) enthält daher die Angabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG erfolgen soll.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen Zentiva und Apontis einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 AktG fassen und somit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Zentiva wirksam wird.

In Bestätigung und Konkretisierung ihrer durch Schreiben vom 5. März 2025 an den Vorstand von Apontis mitgeteilten Absicht zur Durchführung eines Ausschlusses der Minderheitsaktionäre von Apontis richtet Zentiva hiermit an den Vorstand von Apontis das Verlangen, die ordentliche Hauptversammlung von Apontis auf einen Termin einzuberufen, der nicht später als drei Monate nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags liegt, und folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen:

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).“

Zentiva hat als Hauptaktionärin mittlerweile gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die an die Minderheitsaktionäre von Apontis zu zahlende angemessene Barabfindung auf EUR 10,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie von Apontis festgelegt.

Der vorgesehene Übertragungsbeschluss soll wie folgt lauten:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der APONTIS PHARMA AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Zentiva AG mit Sitz in Berlin (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der APONTIS PHARMA AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Eine Erklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland mit Sitz in Nürnberg, durch die diese gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Zentiva übernimmt, den Minderheitsaktionären von Apontis unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG in Verbindung mit § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG, d.h. nachdem zum einen der Übertragungsbeschluss im Handelsregister des Sitzes von Apontis und zum anderen die Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Zentiva eingetragen worden sind, die festgelegte Barabfindung, namentlich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Apontis, zu zahlen, ist diesem Schreiben im Original als **Anlage 3** beigelegt.

Einen von Zentiva erstatteten Übertragungsbericht an die Hauptversammlung von Apontis, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet werden, lassen wir Ihnen gesondert zukommen.

Ein Handelsregisterauszug von Zentiva vom heutigen Tag ist diesem Schreiben zum Nachweis der Rechtsform der Zentiva sowie der Vertretungsberechtigung als **Anlage 4** beigelegt.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

[Unterschriftenseiten folgen]

[Unterschriftenseite zum konkretisierten Übertragungsverlangen der Zentiva AG]

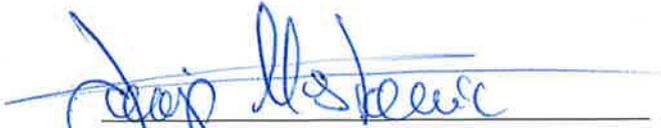
Mit freundlichen Grüßen

Zentiva AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Albert', is written above a horizontal line.

Dr. Martin Albert
Mitglied des Vorstands

Zentiva AG



Josip Mestrovic
Mitglied des Vorstands

Anlagen:

Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Verschmelzungsvertrag (Entwurf)

Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Handelsregisterauszug der Zentiva AG



The bank
for a changing
world

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main

**BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland**

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Datum: 13.06.2025

Depotbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir die nachstehenden Depotinformationen der Zentiva AG:

Depotinhaber:	Zentiva AG
Depotnummer:	6565200000
Verwahrstelle:	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main (BIC: PARBDEFFXXX) Clearstream Banking Frankfurt DAKVDEFFXXX
Clearing: BIC/SWIFT:	
Anzahl der Aktien zum 13. Juni 2025:	7.816.162 APONTIS PHARMA AG (ISIN DE000A3CMGM5)

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Alexander Lehn

Petra Formanek

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950

www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris

662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

Zentiva AG

Zentiva AG

mit Sitz in Berlin

with registered office in Berlin

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

APONTIS PHARMA AG

APONTIS PHARMA AG

mit Sitz in Monheim am Rhein

with registered office in Monheim am
Rhein

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a **Party** and collectively as the **Parties** -

Vorbemerkungen

1. Die Zentiva AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843 (nachfolgend auch **Zentiva** oder **Übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zentiva beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Zentiva-Aktien**). Die Zentiva-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Zentiva ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Zentiva ist die Zentiva Pharma GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95544 (**Zentiva Pharma**). Die alleinige Gesellschafterin der Zentiva Pharma ist die AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de*

Whereas:

1. Zentiva AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Berlin, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Berlin (Charlottenburg) under HRB 264843 (hereinafter also referred to as **Zentiva** or the **Acquiring Company**). Its business address is c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main. The registered share capital of Zentiva amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a pro rata amount of the share capital of EUR 1.00 (**Zentiva Shares**). The Zentiva Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Zentiva is the calendar year. The sole shareholder of Zentiva is Zentiva Pharma GmbH, a private limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) incorporated under the laws of Germany, with registered office in Frankfurt am Main, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under HRB 95544 (**Zentiva**

commerce et des sociétés) unter der Registernummer B223382 (*AI Sirona* und, zusammen mit ihren Tochterunternehmen, die *Zentiva-Gruppe*). AI Sirona ist Teil eines von der Advent International, L.P. (*Advent*) verwalteten Fonds.

2. Die APONTIS PHARMA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Monheim am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162 (nachfolgend auch *Apontis* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Apontis beträgt EUR 8.500.000,00. Es ist in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (*Apontis-Aktien*). Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die Apontis-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, aber unter anderem in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt

Pharma). The sole shareholder of Zentiva Pharma is AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., a private limited liability company (*société à responsabilité limitée*) incorporated under the laws of Luxembourg with registered office in Luxembourg, registered with the Luxembourg Trade and Companies Register (*registre de commerce et des sociétés*) under registration number B223382 (*AI Sirona* and, together with its subsidiaries, the *Zentiva Group*). AI Sirona itself is part of a fund that is managed by Advent International, L.P. (*Advent*).

2. APONTIS PHARMA AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Monheim am Rhein, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Düsseldorf under HRB 93162 (hereinafter also referred to as *Apontis* or the *Transferring Company*). Its business address is Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein. The registered share capital of Apontis amounts to EUR 8,500,000.00 and is divided into 8,500,000 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a pro rata amount of the share capital of EUR 1.00 (*Apontis Shares*). There are no different classes of shares. The

am Main, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen. Apontis hält zum heutigen Tag 170.000 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von Apontis ist das Kalenderjahr.

3. Zentiva hält derzeit unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Zentiva ist damit Hauptaktionärin von Apontis im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Zentiva und Apontis beabsichtigen, das Vermögen von Apontis als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Zentiva zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Apontis neben Zentiva (*Minderheitsaktionäre*) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Apontis Shares are not admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*), but are included in trading on the open market segments (*Freiverkehr*) of, inter alia, the stock exchanges Berlin, Dusseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Munich and Stuttgart. Apontis currently holds 170,000 treasury shares. The financial year of Apontis is the calendar year.

3. Zentiva currently directly holds 7,816,162 of the total number of 8,500,000 Apontis Shares. After deducting the number of treasury shares of Apontis (170,000) in accordance with section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz - UmwG*), this corresponds to approximately 93.83 % of the share capital of Apontis. Accordingly, Zentiva is the main shareholder of Apontis within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Zentiva and Apontis intend to transfer the entire assets of Apontis to Zentiva by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to sections 2 no. 1, 4 et seqq., 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of Apontis besides Zentiva (*Minority Shareholders*). For this purpose, it is intended that the general meeting of Apontis will

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Zentiva wirksam. Da Zentiva folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Apontis sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Zentiva an die Aktionäre der Apontis. Eine Kapitalerhöhung von Zentiva zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Zentiva against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Zentiva as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Zentiva as main shareholder in accordance with section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Zentiva. Since Zentiva will consequently be the sole shareholder of Apontis when the merger takes effect, no shares in Zentiva will be granted to the shareholders of Apontis. No capital increase of Zentiva will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to section 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

§ 1

**Vermögensübertragung, Schlussbilanz,
Verschmelzungstichtag**

1. Apontis überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Zentiva nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Apontis auf Zentiva über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüfte Bilanz von Apontis als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag). Zentiva wird die in der Schlussbilanz der Apontis angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

§ 1

**Transfer of assets, closing balance
sheet,
Merger Effective Date**

1. Apontis shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Zentiva in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of Apontis shall be transferred to Zentiva as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of Apontis as Transferring Company as of 31 December 2024, which was audited by RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (also the transfer date for tax purposes; *steuerlicher Übertragungstichtag*). Zentiva will continue to recognize the transferring assets and liabilities in its accounts at the values stated in the closing balance sheet of Apontis (continuation of

3. Die Übernahme des Vermögens von Apontis als Übertragender Gesellschaft durch Zentiva als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom Beginn des 1. Januar 2025 (*Ver-schmelzungstichtag*) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Apontis auf Zentiva soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (*AktG*) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beige-fügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland hält Zentiva heute unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Zentiva ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

book values; *Buchwertfortführung*).

3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of Apontis as Transferring Company to Zentiva as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2024. From the beginning of 1 January 2025 (*Merger Effective Date*), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

§ 2

Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of Apontis pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz - AktG*) in connection with the merger of Apontis into Zentiva. As stated in the custody account confirmation issued by BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, which is attached hereto as **Annex 1**, Zentiva currently directly holds 7,816,162 of the total number of 8,500,000 Apontis Shares. After deducting the number of treasury shares of Apontis (170,000) in accordance

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Zentiva zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden, Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

with section 62(1) sentence 2 UmwG, this corresponds to approximately 93.83 % of the share capital of Apontis. Accordingly, Zentiva is the main shareholder of Apontis within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of Apontis will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of Apontis to Zentiva as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Zentiva in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Zentiva als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Apontis halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Apontis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an Zentiva als Gegenleistung zu gewähren. Zentiva als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
2. Zentiva erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Apontis vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden

§ 3

No consideration

1. When the merger takes effect, Zentiva as Acquiring Company will hold all shares in Apontis. This is ensured by the condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Zentiva have to be granted as consideration to the shareholders of Apontis in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Zentiva as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.
2. As a precautionary measure, Zentiva, as sole shareholder of Apontis upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

§ 4

Special rights and benefits

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this

keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Apontis. Die mit Apontis abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Apontis sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Apontis gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva über. Dies betrifft Herrn Bruno Wohlschlegel (Vorstandsvorsitzender), der mit

agreement, no rights within the meaning of section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders or to holders of special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of Apontis will end. The management board service agreements, including the remuneration arrangements, and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and Apontis as well as any other contracts between the management board members and Apontis shall be transferred to Zentiva by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates

Wirkung zum 1. September 2023 als Vorstandsmitglied bestellt wurde, gleichermaßen Herrn Thomas Zimmermann (Finanzvorstand) sowie Herrn Thomas Milz (Vorstand für Produktentwicklung), die mit Wirkung zum 1. Juli 2024 bzw. 7. April 2021 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Im Hinblick auf den zwischen Apontis und Herrn Bruno Wohlschlegel bestehenden Vorstandsdienstvertrag wird darauf hingewiesen, dass der zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages bestehende Vorstandsdienstvertrag sowie seine Bestellung zum Vorstandsmitglied der Apontis zum Ablauf des 31. August 2025 enden. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats von Apontis ist beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung und vor Ablauf des 31. August 2025 die Bestellung von Herrn Bruno Wohlschlegel zum Vorstandsmitglied sowie seinen Vorstandsdienstvertrag zu verlängern.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Zentiva aus Herrn Dr. Martin Albert und Herrn Josip Mestrovic. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Zentiva

to Mr. Bruno Wohlschlegel (chairperson of the management board; *Vorstandsvorsitzender*), who has been appointed as member of the management board effective 1 September 2023, as well as Mr. Thomas Zimmermann (Chief Financial Officer; *Finanzvorstand*) and Mr. Thomas Milz (Chief Product Officer; *Vorstand für Produktentwicklung*), that have been appointed as members of the management board effective 1 July 2024 and 7 April 2021, respectively. With regard to the management board service agreement between Apontis and Mr. Bruno Wohlschlegel, it should be noted that the management board service agreement in place at the time of notarisation of this merger agreement and his appointment as a member of the management board of Apontis will expire on 31 August 2025. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Apontis, it is intended to extend the appointment of Mr. Bruno Wohlschlegel as a member of the management board and his management board service agreement before the merger takes effect and before 31 August 2025.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Zentiva consists of Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic. Without prejudice to the competence of the supervisory

ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Martin Albert und Herr Josip Mestrovic nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Zentiva ausscheiden werden. Herrn Dr. Martin Albert und Herrn Josip Mestrovic werden im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Zentiva keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Zentiva ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Zentiva bilden werden. Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz sollen im Vorstand der Zentiva jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei Apontis innehaben. Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz erhalten derzeit jeweils einen aktienbasierten Long Term Incentive mit einer Laufzeit von vier Jahren, der nach Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden soll und durch die Teilnahme an einem Zentiva-Incentivierungsprogramm ersetzt werden soll, siehe § 4 dieses Verschmelzungsvertrages.

5. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der

board of Zentiva, it is intended that Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic will resign from the management board of Zentiva after the merger has become effective. Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic will not be granted any severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with their resignation from the management board of Zentiva. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Zentiva, it is also intended that the current members of the management board of Apontis, Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz, will constitute the future management board of Zentiva after the merger takes effect. Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz shall each assume in the management board of Zentiva the position they held at Apontis until the merger takes effect. Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz currently each receive a share-based Long Term Incentive with a term of four years, which shall be terminated after the merger takes effect and replaced by participation in a Zentiva incentive program, see § 5.3 of this merger agreement.

5. At the time of the conclusion of this merger agreement, the

Aufsichtsrat der Apontis aus Herrn Dr. Matthias Wiedenfels, Herrn Olaf Elbracht, Herrn Dr. Martin Albert, Frau Julie Ross und Herrn Anant Atal. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Apontis. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Apontis hierfür nicht.

6. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Zentiva aus Frau Julie Ross, Herrn Thomas Spitzenpfeil und Herrn Thomas Butrot. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Zentiva durch Satzungsänderung von drei auf fünf Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Zentiva nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von Apontis und Zentiva besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung das derzeitige Aufsichtsratsmitglied der Zentiva, Herr Thomas Butrot, aus dem Aufsichtsrat der Zentiva ausscheidet und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von Apontis, Herr Dr. Matthias Wiedenfels, Herr Dr. Martin Albert und Herr Olaf Elbracht, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Zentiva bestellt werden.

supervisory board of Apontis consists of Dr. Matthias Wiedenfels, Mr. Olaf Elbracht, Dr. Martin Albert, Mrs. Julie Ross and Mr. Anant Atal. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of Apontis will end. The members of the supervisory board of Apontis do not receive any compensation for this.

6. At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Zentiva consists of Mrs. Julie Ross, Mr. Thomas Spitzenpfeil and Mr. Thomas Butrot. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that the supervisory board of Zentiva will be extended from three to five members by way of an amendment to the articles of association and the future supervisory board of Zentiva will be composed of current supervisory board members of Apontis and Zentiva after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board member of Zentiva, Mr. Thomas Butrot, will resign from the supervisory board of Zentiva and the current supervisory board members of Apontis, Dr. Matthias Wiedenfels, Dr. Martin Albert and Mr. Olaf Elbracht,

will be appointed as members of the supervisory board of Zentiva.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Zentiva beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Zentiva nicht errichtet. Bei der Zentiva bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Zentiva ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.
2. Apontis beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Apontis nicht errichtet. Bei Apontis bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Apontis ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat. Zu den Folgen der

§ 5

Consequences of the merger for the employees and their representative bodies

1. Zentiva has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Zentiva. No agreements with employee representative bodies are in place at Zentiva. Zentiva is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.
2. Apontis has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Apontis. No agreements with employee representative bodies are in place at Apontis. Apontis is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any

Verschmelzung für die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die bei Apontis angestellt sind, siehe § 4.4 und den folgenden § 5.3 dieses Vertrags.

3. Apontis hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt: Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, erhalten jeweils einen aktienbasierten Long Term Incentive mit einer Laufzeit von vier Jahren (**Management LTI Programm**). Die Höhe der Prämie hängt vom EBITDA (Herr Thomas Milz) bzw. vom Aktienkurs (Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann) der Apontis zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Es ist beabsichtigt, das Management LTI Programm nach Wirksamwerden der Verschmelzung zu beenden und stattdessen mit den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, Vereinbarungen über deren Teilnahme an einem Zentiva-Incentivierungsprogramm zu treffen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die Zahlungsverpflichtungen bzw. zugrunde liegenden Schuldverhältnisse von Apontis aus dem Management LTI Programm, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im

consequences in this respect, either. Regarding the consequences of the merger for the current management board members employed with Apontis, see § 4.4 and the following § 5.3 of this Agreement.

3. Apontis has granted the following long term remuneration components: The current members of the management board of Apontis, Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz, each receive a share-based Long Term Incentive with a term of four years (**Management LTI Program**). The award amount depends on the EBITDA (Mr. Thomas Milz) or the share price (Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann) of Apontis at a certain date.

It is intended to terminate the Management LTI Program after the merger takes effect and to enter into agreements with the current members of the management board of Apontis, Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz, with regard to their participation in a Zentiva incentive program instead.

Upon effectiveness of the merger, the Apontis' payment/contractual obligations arising from the Management LTI Program, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to

Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva über.

4. Apontis verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Apontis.
5. Zentiva verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Zentiva keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Zentiva nicht nach den Vorschriften des *DrittelbG* oder des *MitbestG* zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Zentiva auch weiterhin keine Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

Zentiva by way of universal succession.

4. Apontis currently has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of five members, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of Apontis will end.
5. Zentiva has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Zentiva has no employees and no employees are attributable to Zentiva under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the *DrittelbG* or the *MitbestG* and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von Apontis als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2026 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im

§ 6

Change in the Merger Effective Date

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2026 by registration with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of Apontis as Transferring Company as of 31 December 2025 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2026. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

§ 7

Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-Out Resolution of the general meeting of Apontis pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of Apontis (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG

Handelsregister des Sitzes der Zentiva wirksam wird) eingetragen wird.

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Apontis zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis eingetragen worden ist.
3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Zentiva zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Zentiva, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Zentiva erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der

that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva).

2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Apontis is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of Apontis as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of Apontis with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Zentiva is required only if shareholders of Zentiva whose shares in aggregate reach 5% of the share capital of Zentiva request to convene a general meeting that

Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Zentiva, Zentiva Pharma, hat gegenüber Zentiva erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der Apontis gehört kein Grundeigentum.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass der Sitz der Zentiva unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Berlin nach Monheim am Rhein verlegt wird. Ferner soll im Zusammenhang mit der Verschmelzung auch die

resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Zentiva, Zentiva Pharma, has declared to Zentiva that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2026 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

§ 8

Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of Apontis do not include real property.
3. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that the registered office of Zentiva will be moved from Berlin to Monheim am Rhein immediately after the merger takes effect. Furthermore, in connection with the merger, the

Geschäftsanschrift der Zentiva von Frankfurt am Main nach Monheim am Rhein verlegt werden. Des Weiteren ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva beabsichtigt, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Unternehmensgegenstand der Zentiva geändert und ähnlich zu Ziffer 2 der Satzung von Apontis gefasst wird.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages bestehen bei Apontis keine Prokuren oder Handlungsvollmachten.
5. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Apontis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Zentiva oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Apontis gewährt Zentiva Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
6. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Zentiva getragen. Gleiches gilt für die

business address of Zentiva shall also be transferred from Frankfurt am Main to Monheim am Rhein. In addition, without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that, immediately after the merger takes effect, the corporate purpose of Zentiva will be amended and worded similarly to section 2 of Apontis' articles of association.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, there are no procurations (*Prokuren*) or powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) existing at Apontis.
5. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of Apontis at the time when the merger into Zentiva becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. Apontis grants Zentiva power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.
6. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Zentiva. The same

Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Barabfindung sowie des Bewertungsgutachters PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Kosten für die Prüfung des Verschmelzungsvertrags werden von Zentiva und Apontis zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

7. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

applies to the costs and taxes of the court appointed auditor IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft for the audit of the cash compensation and the valuation expert PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. The costs for the audit of the merger agreement shall be equally borne by Zentiva and Apontis. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.

7. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

8. Dieser Vertrag wurde in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die deutsche Fassung ist bindend; die englische Fassung ist nur zu Informationszwecken beigefügt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden.

Anlage 1: Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland über die von Zentiva an Apontis gehaltenen Aktien

8. This agreement has been prepared in German and English language. The German version is binding; the English version is included for information purposes only. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail. This agreement is governed and shall be construed in accordance with the laws of Germany.

Annex 1: Custody account confirmation issued by BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland regarding the shares held by Zentiva in Apontis



BNP PARIBAS

The bank
for a changing
world

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main

**BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland**

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Datum: 13.06.2025

Depotbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir die nachstehenden Depotinformationen der Zentiva AG:

Depotinhaber:	Zentiva AG
Depotnummer:	6565200000
Verwahrstelle:	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main (BIC: PARBDEFFXXX) Clearstream Banking Frankfurt DAKVDEFFXXX
Clearing: BIC/SWIFT:	
Anzahl der Aktien zum 13. Juni 2025:	7.816.162 APONTIS PHARMA AG (ISIN DE000A3CMGM5)

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Alexander Lehn

Petra Formanek

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950

www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischen Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris

662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé


BNP PARIBAS
**Die Bank
für eine Welt
im Wandel**

BNP Paribas · Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main
Deutschland

Frankfurt am Main, am 12. Juni 2025

Zur Übermittlung an den Vorstand der APONTIS PHARMA AG, Monheim am Rhein

Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin der APONTIS PHARMA AG zugunsten der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG

Die Zentiva AG mit Sitz in Berlin, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete und bestehende Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter Registernummer HRB 264843, mit der Geschäftsanschrift c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main (im Folgenden „Zentiva“ oder die „Hauptaktionärin“), hat uns mitgeteilt, dass Zentiva und die APONTIS PHARMA AG, eine nach deutschem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 93162, mit der Geschäftsanschrift Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland (im Folgenden „APONTIS“), beabsichtigen, voraussichtlich am 13. Juni 2025 einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen, mit welchem APONTIS als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Zentiva als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung zur Aufnahme).

Die Hauptaktionärin hat uns ferner mitgeteilt, dass ihr per 11 Juni 2025 unmittelbar 7.816.162 der insgesamt ausgegebenen 8.500.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (internationale Wertpapierkennnummer (im Folgenden „ISIN“) DE000A3CMGM5) (im Folgenden „Stückaktie“) von APONTIS gehören. Dies entspricht – unter Abzug der von APONTIS gehaltenen 170.000 eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – einem Anteil von rund 93,83 % des Grundkapitals von APONTIS. Da sich damit Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals von APONTIS unmittelbar in der Hand von Zentiva befinden, ist die Zentiva als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin von APONTIS als übertragende Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Der Verschmelzungsvertrag enthält daher die Bestimmung, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der APONTIS (im Folgenden „Minderheitsaktionäre“ und einzeln jeweils „Minderheitsaktionär“) als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen soll.

Auf Verlangen der Hauptaktionärin soll in der ordentlichen Hauptversammlung der APONTIS, voraussichtlich am 29. Juli 2025, gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Stückaktien der Minderheitsaktionäre auf die Zentiva gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 (in Worten: zehn Euro vierzig Cent) je Stückaktie mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital der APONTIS von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) beschlossen werden.

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Stückaktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im



Seite 2 zu unserem Schreiben vom 12. Juni 2025

Gegenzug einen Anspruch gegen die Hauptaktionärin auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der APONTIS vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7, 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

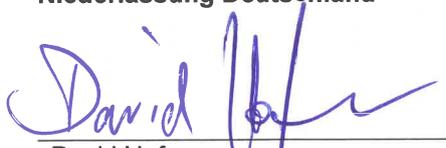
Dies vorausgeschickt, übernimmt die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, eine Zweigniederlassung der BNP Paribas S.A., einer Aktiengesellschaft französischen Rechts, und Zweigniederlassung im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 40950 (im Folgenden „**BNP Paribas Niederlassung Deutschland**“) als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Zentiva als Hauptaktionärin der APONTIS, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 (in Worten: zehn Euro vierzig Cent) je auf die Hauptaktionärin übergegangener Stückaktie zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der APONTIS im Handelsregister der APONTIS als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der APONTIS auf die Zentiva im Handelsregister der Zentiva eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7, 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Die BNP Paribas Niederlassung Deutschland übernimmt darüber hinaus die Gewährleistung für die Verpflichtung der Zentiva, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die festgelegte Barabfindung in Höhe von 5 (in Worten: fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Diese Gewährleistung wird als selbständiges Garantieverprechen abgegeben und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär gegenüber BNP Paribas Niederlassung Deutschland ein unmittelbarer und unwiderruflicher Zahlungsanspruch zusteht. BNP Paribas Niederlassung Deutschland kann aus der Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der BNP Paribas Niederlassung Deutschland zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Der BNP Paribas Niederlassung Deutschland gegenüber sind Erklärungen in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

**BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland**


David Hofmann
Co-Head Advisory Germany & Austria
Advisory Germany & Austria


Jan Bischooping
Managing Director
Advisory Germany & Austria

Aktueller Ausdruck**HRB 264843 B**

Handelsregister Abteilung B
Amtsgericht Charlottenburg

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

3 Eintragung(en)

2.a) Firma

Zentiva AG

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen

Berlin

c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main

c) Gegenstand des Unternehmens

Der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere in der Funktion als Holdinggesellschaft sowie der Erwerb, die Nutzung und die Verwertung von Rechten einschließlich gewerblicher Schutzrechte aus gegenwärtigen und künftigen Technologien der Beteiligungsunternehmen.

3. Grund- oder Stammkapital

50.000,00 EUR

4.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis**Vorstand:**

mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten mit der Befugnis Rechtsgeschäfte als Vertreter Dritter abzuschließen

Dr. Albert, Martin, *29.12.1971, Prag/Tschechien

Mestrovic, Josip, *20.01.1980, Berlin

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Aktiengesellschaft

Satzung vom: 11.06.2024

Zuletzt geändert am: 07.10.2024

7. Tag der letzten Eintragung

22.10.2024

Anlage 5

Ad-hoc-Mitteilung der APONTIS PHARMA AG vom 13. Juni 2025

APONTIS PHARMA AG

APONTIS PHARMA AG: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 10,40 festgelegt

Ad-hoc | 13 June 2025 10:30

APONTIS PHARMA AG / Schlagwort(e): Squeeze-Out

APONTIS PHARMA AG: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 10,40 festgelegt

13.06.2025 / 10:30 CET/CEST

Veröffentlichung einer Insiderinformation nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, übermittelt durch EQS News - ein Service der EQS Group.

Für den Inhalt der Mitteilung ist der Emittent / Herausgeber verantwortlich.

Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

APONTIS PHARMA AG: Barabfindung im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs auf EUR 10,40 festgelegt

Monheim am Rhein, 13. Juni 2025. Die APONTIS PHARMA AG gibt bekannt, dass die Zentiva AG dem Vorstand der APONTIS PHARMA AG heute ein konkretisiertes Verlangen nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG zur Einberufung der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA AG zur Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übermittelt hat.

Die Zentiva AG hält derzeit rund 91,95 % und nach Abzug der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 93,83 % des Grundkapitals der APONTIS PHARMA AG und ist damit deren Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 UmwG. Die Zentiva AG hat die Barabfindung auf einen Betrag in Höhe von EUR 10,40 je Aktie der APONTIS PHARMA AG festgelegt. Der gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer hat bereits in Aussicht gestellt, dass er nach derzeitigem Stand die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung bestätigen wird.

Der Abschluss und die notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrags zwischen der APONTIS PHARMA AG und der Zentiva AG wird noch am heutigen Tage stattfinden. Auf der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA AG, die voraussichtlich am 29. Juli 2025 stattfinden wird, soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG auf die Zentiva AG gegen eine Barabfindung von EUR 10,40 je Aktie beschlossen werden.

Das Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out hängt noch von dem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA AG und der Eintragung des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der APONTIS PHARMA AG sowie von der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Zentiva AG ab.

APONTIS PHARMA AG

Investor Relations

ir@apontis-pharma.de

T: +49 2173 89 55 4900

F: +49 2173 89 55 1521

Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1

40789 Monheim am Rhein

Deutschland

apontis-pharma.de

APONTIS PHARMA Presse-Kontakt

CROSS ALLIANCE communication GmbH

Sven Pauly

ir@apontis-pharma.de

T: +49 89 125 09 0330

Ende der Insiderinformation

13.06.2025 CET/CEST Die EQS Distributionsservices umfassen gesetzliche Meldepflichten, Corporate News/Finanznachrichten und Pressemitteilungen. Medienarchiv unter <https://eqs-news.com>

Sprache: Deutsch

Unternehmen: APONTIS PHARMA AG

Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1

40789 Monheim am Rhein

Deutschland

E-Mail:

ir@apontis-pharma.de

Internet:

<https://apontis-pharma.de/>

ISIN:

DE000A3CMGM5

WKN:

A3CMGM

Börsen:

Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt
(Scale), Hamburg, München, Stuttgart,
Tradegate Exchange

EQS News ID:

2154370

Ende der Mitteilung

EQS News-Service

2154370 13.06.2025 CET/CEST

Anlage 6

Entwurf des Verschmelzungsvertrag vom 13. Juni 2025
zwischen der Zentiva AG und der APONTIS PHARMA AG

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

Zentiva AG

Zentiva AG

mit Sitz in Berlin

with registered office in Berlin

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

APONTIS PHARMA AG

APONTIS PHARMA AG

mit Sitz in Monheim am Rhein

with registered office in Monheim am
Rhein

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a **Party** and collectively as the **Parties** -

Vorbemerkungen

1. Die Zentiva AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843 (nachfolgend auch **Zentiva** oder **Übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zentiva beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Zentiva-Aktien**). Die Zentiva-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Zentiva ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Zentiva ist die Zentiva Pharma GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95544 (**Zentiva Pharma**). Die alleinige Gesellschafterin der Zentiva Pharma ist die AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de*

Whereas:

1. Zentiva AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Berlin, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Berlin (Charlottenburg) under HRB 264843 (hereinafter also referred to as **Zentiva** or the **Acquiring Company**). Its business address is c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main. The registered share capital of Zentiva amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a pro rata amount of the share capital of EUR 1.00 (**Zentiva Shares**). The Zentiva Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Zentiva is the calendar year. The sole shareholder of Zentiva is Zentiva Pharma GmbH, a private limited liability company (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) incorporated under the laws of Germany, with registered office in Frankfurt am Main, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under HRB 95544 (**Zentiva**

commerce et des sociétés) unter der Registernummer B223382 (*AI Sirona* und, zusammen mit ihren Tochterunternehmen, die *Zentiva-Gruppe*). AI Sirona ist Teil eines von der Advent International, L.P. (*Advent*) verwalteten Fonds.

2. Die APONTIS PHARMA AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Monheim am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162 (nachfolgend auch *Apontis* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Apontis beträgt EUR 8.500.000,00. Es ist in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (*Apontis-Aktien*). Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die Apontis-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, aber unter anderem in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt

Pharma). The sole shareholder of Zentiva Pharma is AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., a private limited liability company (*société à responsabilité limitée*) incorporated under the laws of Luxembourg with registered office in Luxembourg, registered with the Luxembourg Trade and Companies Register (*registre de commerce et des sociétés*) under registration number B223382 (*AI Sirona* and, together with its subsidiaries, the *Zentiva Group*). AI Sirona itself is part of a fund that is managed by Advent International, L.P. (*Advent*).

2. APONTIS PHARMA AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Monheim am Rhein, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Düsseldorf under HRB 93162 (hereinafter also referred to as *Apontis* or the *Transferring Company*). Its business address is Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein. The registered share capital of Apontis amounts to EUR 8,500,000.00 and is divided into 8,500,000 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a pro rata amount of the share capital of EUR 1.00 (*Apontis Shares*). There are no different classes of shares. The

am Main, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen. Apontis hält zum heutigen Tag 170.000 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von Apontis ist das Kalenderjahr.

3. Zentiva hält derzeit unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (*UmwG*) entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Zentiva ist damit Hauptaktionärin von Apontis im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Zentiva und Apontis beabsichtigen, das Vermögen von Apontis als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Zentiva zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Apontis neben Zentiva (*Minderheitsaktionäre*) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Apontis Shares are not admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*), but are included in trading on the open market segments (*Freiverkehr*) of, inter alia, the stock exchanges Berlin, Dusseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Munich and Stuttgart. Apontis currently holds 170,000 treasury shares. The financial year of Apontis is the calendar year.

3. Zentiva currently directly holds 7,816,162 of the total number of 8,500,000 Apontis Shares. After deducting the number of treasury shares of Apontis (170,000) in accordance with section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz - UmwG*), this corresponds to approximately 93.83 % of the share capital of Apontis. Accordingly, Zentiva is the main shareholder of Apontis within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Zentiva and Apontis intend to transfer the entire assets of Apontis to Zentiva by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to sections 2 no. 1, 4 et seqq., 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of Apontis besides Zentiva (*Minority Shareholders*). For this purpose, it is intended that the general meeting of Apontis will

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Zentiva wirksam. Da Zentiva folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Apontis sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Zentiva an die Aktionäre der Apontis. Eine Kapitalerhöhung von Zentiva zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Zentiva against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Zentiva as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Zentiva as main shareholder in accordance with section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Zentiva. Since Zentiva will consequently be the sole shareholder of Apontis when the merger takes effect, no shares in Zentiva will be granted to the shareholders of Apontis. No capital increase of Zentiva will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to section 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

§ 1

**Vermögensübertragung, Schlussbilanz,
Verschmelzungstichtag**

1. Apontis überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Zentiva nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Apontis auf Zentiva über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, geprüfte Bilanz von Apontis als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag). Zentiva wird die in der Schlussbilanz der Apontis angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

§ 1

**Transfer of assets, closing balance
sheet,
Merger Effective Date**

1. Apontis shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Zentiva in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of Apontis shall be transferred to Zentiva as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of Apontis as Transferring Company as of 31 December 2024, which was audited by RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bonn, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (also the transfer date for tax purposes; *steuerlicher Übertragungstichtag*). Zentiva will continue to recognize the transferring assets and liabilities in its accounts at the values stated in the closing balance sheet of Apontis (continuation of

3. Die Übernahme des Vermögens von Apontis als Übertragender Gesellschaft durch Zentiva als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom Beginn des 1. Januar 2025 (*Ver-schmelzungstichtag*) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Apontis auf Zentiva soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Apontis gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (*AktG*) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 1** beige-fügten Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland hält Zentiva heute unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 Apontis-Aktien. Nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der Apontis (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG entspricht dies rund 93,83 % des Grundkapitals von Apontis. Zentiva ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

book values; *Buchwertfortführung*).

3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of Apontis as Transferring Company to Zentiva as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2024. From the beginning of 1 January 2025 (*Merger Effective Date*), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

§ 2

Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of Apontis pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz - AktG*) in connection with the merger of Apontis into Zentiva. As stated in the custody account confirmation issued by BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, which is attached hereto as **Annex 1**, Zentiva currently directly holds 7,816,162 of the total number of 8,500,000 Apontis Shares. After deducting the number of treasury shares of Apontis (170,000) in accordance

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Apontis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Apontis auf Zentiva als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Zentiva zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden, Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

with section 62(1) sentence 2 UmwG, this corresponds to approximately 93.83 % of the share capital of Apontis. Accordingly, Zentiva is the main shareholder of Apontis within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of Apontis will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of Apontis to Zentiva as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Zentiva in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Zentiva als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Apontis halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Apontis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an Zentiva als Gegenleistung zu gewähren. Zentiva als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
2. Zentiva erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Apontis vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden

§ 3

No consideration

1. When the merger takes effect, Zentiva as Acquiring Company will hold all shares in Apontis. This is ensured by the condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Zentiva have to be granted as consideration to the shareholders of Apontis in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Zentiva as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.
2. As a precautionary measure, Zentiva, as sole shareholder of Apontis upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

§ 4

Special rights and benefits

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this

keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Apontis. Die mit Apontis abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Apontis sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Apontis gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva über. Dies betrifft Herrn Bruno Wohlschlegel (Vorstandsvorsitzender), der mit

agreement, no rights within the meaning of section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders or to holders of special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of Apontis will end. The management board service agreements, including the remuneration arrangements, and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and Apontis as well as any other contracts between the management board members and Apontis shall be transferred to Zentiva by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates

Wirkung zum 1. September 2023 als Vorstandsmitglied bestellt wurde, gleichermaßen Herrn Thomas Zimmermann (Finanzvorstand) sowie Herrn Thomas Milz (Vorstand für Produktentwicklung), die mit Wirkung zum 1. Juli 2024 bzw. 7. April 2021 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Im Hinblick auf den zwischen Apontis und Herrn Bruno Wohlschlegel bestehenden Vorstandsdienstvertrag wird darauf hingewiesen, dass der zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages bestehende Vorstandsdienstvertrag sowie seine Bestellung zum Vorstandsmitglied der Apontis zum Ablauf des 31. August 2025 enden. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats von Apontis ist beabsichtigt, vor Wirksamwerden der Verschmelzung und vor Ablauf des 31. August 2025 die Bestellung von Herrn Bruno Wohlschlegel zum Vorstandsmitglied sowie seinen Vorstandsdienstvertrag zu verlängern.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Zentiva aus Herrn Dr. Martin Albert und Herrn Josip Mestrovic. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Zentiva

to Mr. Bruno Wohlschlegel (chairperson of the management board; *Vorstandsvorsitzender*), who has been appointed as member of the management board effective 1 September 2023, as well as Mr. Thomas Zimmermann (Chief Financial Officer; *Finanzvorstand*) and Mr. Thomas Milz (Chief Product Officer; *Vorstand für Produktentwicklung*), that have been appointed as members of the management board effective 1 July 2024 and 7 April 2021, respectively. With regard to the management board service agreement between Apontis and Mr. Bruno Wohlschlegel, it should be noted that the management board service agreement in place at the time of notarisation of this merger agreement and his appointment as a member of the management board of Apontis will expire on 31 August 2025. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Apontis, it is intended to extend the appointment of Mr. Bruno Wohlschlegel as a member of the management board and his management board service agreement before the merger takes effect and before 31 August 2025.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Zentiva consists of Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic. Without prejudice to the competence of the supervisory

ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Martin Albert und Herr Josip Mestrovic nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Zentiva ausscheiden werden. Herrn Dr. Martin Albert und Herrn Josip Mestrovic werden im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Zentiva keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Zentiva ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Zentiva bilden werden. Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz sollen im Vorstand der Zentiva jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei Apontis innehaben. Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Milz und Herr Thomas Zimmermann erhalten derzeit jeweils einen Long Term Incentive, der nach Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden soll und durch die Teilnahme an einem Zentiva-Incentivierungsprogramm ersetzt werden soll, siehe § 5.3 dieses Verschmelzungsvertrages.

5. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Apontis aus Herrn

board of Zentiva, it is intended that Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic will resign from the management board of Zentiva after the merger has become effective. Dr. Martin Albert and Mr. Josip Mestrovic will not be granted any severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with their resignation from the management board of Zentiva. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Zentiva, it is also intended that the current members of the management board of Apontis, Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz, will constitute the future management board of Zentiva after the merger takes effect. Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz shall each assume in the management board of Zentiva the position they held at Apontis until the merger takes effect. Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Milz and Mr. Thomas Zimmermann currently each receive a Long Term Incentive, which shall be terminated after the merger takes effect and replaced by participation in a Zentiva incentive program, see § 5.3 of this merger agreement.

5. At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Apontis consists of

Dr. Matthias Wiedenfels, Herrn Olaf Elbracht, Herrn Dr. Martin Albert, Frau Julie Ross und Herrn Anant Atal. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Apontis. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Apontis hierfür nicht.

6. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Zentiva aus Frau Julie Ross, Herrn Thomas Spitzenpfeil und Herrn Thomas Butrot. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Zentiva durch Satzungsänderung von drei auf fünf Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Zentiva nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von Apontis und Zentiva besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung das derzeitige Aufsichtsratsmitglied der Zentiva, Herr Thomas Butrot, aus dem Aufsichtsrat der Zentiva ausscheidet und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von Apontis, Herr Dr. Matthias Wiedenfels, Herr Dr. Martin Albert und Herr Olaf Elbracht, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Zentiva bestellt werden.

Dr. Matthias Wiedenfels, Mr. Olaf Elbracht, Dr. Martin Albert, Mrs. Julie Ross and Mr. Anant Atal. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of Apontis will end. The members of the supervisory board of Apontis do not receive any compensation for this.

6. At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Zentiva consists of Mrs. Julie Ross, Mr. Thomas Spitzenpfeil and Mr. Thomas Butrot. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that the supervisory board of Zentiva will be extended from three to five members by way of an amendment to the articles of association and the future supervisory board of Zentiva will be composed of current supervisory board members of Apontis and Zentiva after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board member of Zentiva, Mr. Thomas Butrot, will resign from the supervisory board of Zentiva and the current supervisory board members of Apontis, Dr. Matthias Wiedenfels, Dr. Martin Albert and Mr. Olaf Elbracht,

will be appointed as members of the supervisory board of Zentiva.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Zentiva beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Zentiva nicht errichtet. Bei der Zentiva bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Zentiva ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.
2. Apontis beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Apontis nicht errichtet. Bei Apontis bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Apontis ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat. Zu den Folgen der

§ 5

Consequences of the merger for the employees and their representative bodies

1. Zentiva has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Zentiva. No agreements with employee representative bodies are in place at Zentiva. Zentiva is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.
2. Apontis has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Apontis. No agreements with employee representative bodies are in place at Apontis. Apontis is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any

Verschmelzung für die derzeitigen Mitglieder des Vorstands, die bei Apontis angestellt sind, siehe § 4.4 und den folgenden § 5.3 dieses Vertrags.

3. Apontis hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt: Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von Apontis Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Milz und Herr Thomas Zimmermann erhalten jeweils einen Long Term Incentive (**Management LTI Programm**). Die Höhe der Prämie hängt vom EBITDA (Herr Thomas Milz) bzw. Aktienkurs (Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann) der Apontis zu einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Es ist beabsichtigt, das Management LTI Programm nach Wirksamwerden der Verschmelzung zu beenden und stattdessen mit den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands von Apontis, Herr Bruno Wohlschlegel, Herr Thomas Zimmermann und Herr Thomas Milz, Vereinbarungen über deren Teilnahme an einem Zentiva-Incentivierungsprogramm zu treffen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die Zahlungsverpflichtungen bzw. zugrunde liegenden Schuldverhältnisse von Apontis aus dem Management LTI Programm, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im

consequences in this respect, either. Regarding the consequences of the merger for the current management board members employed with Apontis, see § 4.4 and the following § 5.3 of this Agreement.

3. Apontis has granted the following long term remuneration components: The current members of the management board of Apontis Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Milz and Mr. Thomas Zimmermann each receive a Long Term Incentive (**Management LTI Program**). The award amount depends on the EBITDA (Mr. Thomas Milz) or the share price (Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann) of Apontis at a certain date.

It is intended to terminate the Management LTI Program after the merger takes effect and to enter into agreements with the current members of the management board of Apontis, Mr. Bruno Wohlschlegel, Mr. Thomas Zimmermann and Mr. Thomas Milz, with regard to their participation in a Zentiva incentive program instead.

Upon effectiveness of the merger, the Apontis' payment/contractual obligations arising from the Management LTI Program, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to

Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Zentiva über.

4. Apontis verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Apontis.
5. Zentiva verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Zentiva keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Zentiva nicht nach den Vorschriften des *DrittelbG* oder des *MitbestG* zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Zentiva auch weiterhin keine Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

Zentiva by way of universal succession.

4. Apontis currently has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of five members, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of Apontis will end.
5. Zentiva has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Zentiva has no employees and no employees are attributable to Zentiva under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the *DrittelbG* or the *MitbestG* and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von Apontis als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2026 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im

§ 6

Change in the Merger Effective Date

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2026 by registration with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of Apontis as Transferring Company as of 31 December 2025 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2026. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

§ 7

Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-Out Resolution of the general meeting of Apontis pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of Apontis (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG

Handelsregister des Sitzes der Zentiva wirksam wird) eingetragen wird.

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Apontis zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Apontis als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Apontis eingetragen worden ist.
3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Zentiva zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Zentiva, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Zentiva erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der

that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva).

2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Apontis is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of Apontis as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of Apontis with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Zentiva is required only if shareholders of Zentiva whose shares in aggregate reach 5% of the share capital of Zentiva request to convene a general meeting that

Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Zentiva, Zentiva Pharma, hat gegenüber Zentiva erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zentiva und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der Apontis gehört kein Grundeigentum.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva ist beabsichtigt, dass der Sitz der Zentiva unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Berlin nach Monheim am Rhein verlegt wird. Ferner soll im Zusammenhang mit der Verschmelzung auch die

resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Zentiva, Zentiva Pharma, has declared to Zentiva that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2026 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Zentiva and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

§ 8

Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of Apontis do not include real property.
3. Without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that the registered office of Zentiva will be moved from Berlin to Monheim am Rhein immediately after the merger takes effect. Furthermore, in connection with the merger, the

Geschäftsanschrift der Zentiva von Frankfurt am Main nach Monheim am Rhein verlegt werden. Des Weiteren ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Zentiva beabsichtigt, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Unternehmensgegenstand der Zentiva geändert und ähnlich zu Ziffer 2 der Satzung von Apontis gefasst wird.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages bestehen bei Apontis keine Prokuren oder Handlungsvollmachten.
5. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Apontis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Zentiva oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Apontis gewährt Zentiva Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
6. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Zentiva getragen. Gleiches gilt für die

business address of Zentiva shall also be transferred from Frankfurt am Main to Monheim am Rhein. In addition, without prejudice to the competence of the general meeting of Zentiva, it is intended that, immediately after the merger takes effect, the corporate purpose of Zentiva will be amended and worded similarly to section 2 of Apontis' articles of association.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, there are no procurations (*Prokuren*) or powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) existing at Apontis.
5. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of Apontis at the time when the merger into Zentiva becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. Apontis grants Zentiva power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.
6. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Zentiva. The same

Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Barabfindung sowie des Bewertungsgutachters PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Kosten für die Prüfung des Verschmelzungsvertrags werden von Zentiva und Apontis zu gleichen Teilen getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

7. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

applies to the costs and taxes of the court appointed auditor IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft for the audit of the cash compensation and the valuation expert PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. The costs for the audit of the merger agreement shall be equally borne by Zentiva and Apontis. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.

7. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

8. Dieser Vertrag wurde in deutscher und englischer Sprache erstellt. Die deutsche Fassung ist bindend; die englische Fassung ist nur zu Informationszwecken beigelegt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden.

Anlage 1: Depotbestätigung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland über die von Zentiva an Apontis gehaltenen Aktien

8. This agreement has been prepared in German and English language. The German version is binding; the English version is included for information purposes only. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail. This agreement is governed and shall be construed in accordance with the laws of Germany.

Annex 1: Custody account confirmation issued by BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland regarding the shares held by Zentiva in Apontis



BNP PARIBAS

The bank
for a changing
world

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main

**BNP Paribas S.A. Niederlassung
Deutschland**

**Corporate & Institutional Banking
Securities Services**

Datum: 13.06.2025

Depotbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir die nachstehenden Depotinformationen der Zentiva AG:

Depotinhaber:	Zentiva AG
Depotnummer:	6565200000
Verwahrstelle:	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main (BIC: PARBDEFFXXX) Clearstream Banking Frankfurt DAKVDEFFXXX
Clearing: BIC/SWIFT:	
Anzahl der Aktien zum 13. Juni 2025:	7.816.162 APONTIS PHARMA AG (ISIN DE000A3CMGM5)

Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Alexander Lehn

Petra Formanek

Corporate & Institutional Banking ist ein Geschäftsbereich der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort Frankfurt: Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main · Telefon +49 (0)69 1520 0 · AG Frankfurt am Main HRB 40950

www.bnpparibas.de · USt-IdNr. DE191 528 929

Sitz der BNP Paribas S.A. (Aktiengesellschaft französischer Rechts): 16, boulevard des Italiens · 75009 Paris · Frankreich · Registergericht: R.C.S. Paris

662 042 449

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre · Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Anlage 7

Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 12. Juni 2025 zum
Unternehmenswert der APONTIS PHARMA AG und zur Ermittlung der angemessenen
Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a f. AktG
zum Bewertungsstichtag 29. Juli 2025

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

APONTIS PHARMA AG, Monheim am Rhein,

und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. §§ 327a f. AktG zum 29. Juli 2025 als Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung

Auftrag: DEE00157042.1.1



Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	7
B.	Bewertungsgrundsätze und -methoden	10
I.	Grundlagen der Bewertung	10
II.	Angemessene Barabfindung gemäß § 327b AktG.....	12
C.	Beschreibung des Bewertungsobjekts	13
I.	Unternehmenszweck.....	13
II.	APONTIS PHARMA-Aktie und Aktionärsstruktur.....	14
III.	Struktur der APONTIS PHARMA	15
IV.	Steuerliche Verhältnisse	16
D.	Wirtschaftliche Grundlagen.....	18
I.	Geschäftstätigkeit.....	18
II.	Markt und Wettbewerb	20
1.	Volkswirtschaftliche Indikatoren.....	20
2.	Marktbeschreibung	22
3.	Fazit.....	26
III.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	27
Vermögens- und Finanzlage	28	
Ertragslage	32	
IV.	Bereinigung der Ertragslage	37
V.	Wesentliche Erfolgsfaktoren und Risiken des Unternehmenskonzeptes	38
E.	Ermittlung des Unternehmenswerts.....	42
I.	Bewertungsbasis	42
1.	Vorgehensweise	42
2.	Planungsprozess	44
3.	Planungsgüte	45
4.	Wesentliche Prämissen.....	46
II.	Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen.....	47
1.	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)	47
2.	Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente	55

3.	Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern	56
III.	Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	58
1.	Allgemeine Vorgehensweise.....	58
2.	Basiszinssatz	58
3.	Risikozuschlag	59
4.	Wachstumsabschlag.....	68
5.	Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes.....	68
IV.	Ertragswert des operativen Geschäfts	69
V.	Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte	70
VI.	Unternehmenswert	70
VII.	Liquidationswert	71
F.	Börsenkurs	72
G.	Plausibilisierung auf Basis von Multiplikatoren.....	78
I.	Grundsätzliche Vorgehensweise	78
II.	Ableitung der Multiplikatoren	79
III.	Multiplikatorbewertung	82
H.	Ermittlung der angemessenen Barabfindung	84
I.	Ergebniszusammenfassung.....	86

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§	Paragraph
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APONTIS PHARMA	APONTIS PHARMA AG, Monheim am Rhein, Deutschland
Bayer	Bayer AG, Leverkusen, Deutschland
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/New York, USA
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAGR	Compound Annual Growth Rate
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
Celon Pharma	Celon Pharma S.A., Łomianki, Polen
CIQ	Datenbank Capital IQ des Informationsdienstleisters Standard & Poor's Global Inc., New York/New York, USA
COPD	Chronic Obstructive Pulmonary Disease
COVID-19	Coronavirus-Pandemie 2019
d. h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DCF	Discounted Cash Flow
Dermapharm	Dermapharm Holding SE, Grünwald, Deutschland
e.V.	Eingetragener Verein
EBIT	Earnings before interest and taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBITDA	Earnings before interest and taxes, depreciation and amortisation (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)
EBT	Earnings before taxes (Ergebnis vor Steuern)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
FC	Forecast

ff.	fortfolgende
FTE	Full-Time Equivalent
F&E	Forschung und Entwicklung
GJ	Geschäftsjahr(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hikma	Hikma Pharmaceuticals PLC, London, Vereinigtes Königreich
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	Im Sinne von
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	Standard 1 des IDW (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) i. d. F. 2008
Inc.	Incorporated (angelsächsische Rechtsform der Corporation, vergleichbar einer Kapitalgesellschaft)
inkl.	inklusive
ISIN	International Securities Identification Number
IWF	Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C., USA
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KI	Künstliche Intelligenz
Krka	Krka, d. d., Novo Mesto, Slowenien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Ltd.	Limited, (angelsächsische Rechtsform, vergleichbar einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSCI	Morgan Stanley Capital International, New York, USA
n.a.	nicht anwendbar
Novartis	Novartis AG, Basel, Schweiz
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
p.a.	per annum
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland
R ²	Bestimmtheitsmaß
rd.	rund
Rn.	Randnummer
Sandoz	Sandoz Group AG, Basel, Schweiz

S&P	Standard and Poors Global Market Intelligence LLC, New York/New York, USA
sog.	sogenannte(r)
Tax-CAPM	Tax-Adjusted Capital Asset Pricing Model
Tchaikapharma	Tchaikapharma High Quality Medicines AD, Sofia, Bulgarien
TEUR	Tausend Euro
Teva	Teva Pharmaceutical Industries Limited, Tel Aviv, Israel
Tz.	Textziffer
UCB	UCB S.A., Brüssel, Belgien
UG	Unternehmergeellschaft
USA	United States of America
USD	US Dollar
v.	vom
Viatrix	Viatrix Inc., Canonsburg, Pennsylvania
vgl.	vergleiche
WKN	Wertpapier-Kennnummer
WpÜG-AngVO	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Angebotsverordnung
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zivilsenat Beschluss
Zentiva	Zentiva AG, Berlin, Deutschland
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ("PwC") wurde beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der APONTIS PHARMA AG, Monheim am Rhein/Deutschland, ("APONTIS PHARMA" oder "Gesellschaft") und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („APONTIS PHARMA Gruppe“), sowie zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 S. 1 AktG zu erstatten. Bewertungsanlass ist die geplante Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA auf die Zentiva AG, Berlin/Deutschland („Zentiva“ oder „Hauptaktionärin“), gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m §§ 327a f. AktG.
2. Der Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der APONTIS PHARMA am 29. Juli 2025 gefasst werden. Dieser Tag ist der Bewertungsstichtag.
3. Wir führten unsere Arbeiten in den Monaten März 2025 bis Juni 2025 in unseren Büros in Deutschland durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Prüfungsberichte zu den testierten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen nach dem Handelsgesetzbuch („HGB“) der APONTIS PHARMA für die Geschäftsjahre („GJ“) 2022 bis GJ 2024,
 - Mehrjahres-Unternehmensplanung für die GJ 2025 bis GJ 2030, welche am 25. April 2025 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, jeweils bestehend aus konsolidierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Planbilanzen und Kapitalflussrechnungen der APONTIS PHARMA sowie ergänzende Informationen,
 - Informationen und Erläuterungen betreffend die Entwicklung der APONTIS PHARMA Gruppe für das laufende GJ 2025,
 - sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen sowie Einsichtnahme in die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle der vergangenen drei Geschäftsjahre.
4. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der APONTIS PHARMA und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Die Vertreter der Zentiva, der AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg („AI Sirona“), ihrerseits Muttergesellschaft der Zentiva-Gruppe und unser Auftraggeber, sowie die Vertreter der APONTIS PHARMA haben uns gegenüber am 12. Juni 2025 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

5. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf ihre Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
6. Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung der Stellungnahme „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ („IDW S 1 i. d. F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der APONTIS PHARMA als neutraler Gutachter ermittelt.
7. Diese gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber und zum Zwecke der Verwendung im Bericht der Hauptaktionärin über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre erstellt. Die interne Verwendung umfasst auch die Überlassung der gutachtlichen Stellungnahme im Rahmen des Berichts der Hauptaktionärin an die Aktionäre der APONTIS PHARMA im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung und die Veröffentlichung auf der Website der APONTIS PHARMA sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung erforderliche Einsichtnahme durch den Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 AktG, ferner die Vorlage bei der Anmeldung zum Handelsregister sowie in sich der Hauptversammlung etwa anschließenden Gerichtsverfahren. Die gutachtliche Stellungnahme ist darüber hinaus nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als die genannten Zwecke bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf diese außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.
8. In Deutschland und weltweit gibt es eine Reihe von makroökonomischen und geopolitischen Ereignissen, deren Auswirkungen (sowohl in Bezug auf ihre Dauer als auch ihre potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der APONTIS PHARMA Gruppe nicht mit Sicherheit abgeschätzt und beurteilt werden können. Dazu gehören weltpolitische Ereignisse und Kriege, Inflationsdruck und andere geopolitische Vorkommnisse, die Einfluss auf den Weltmarkt haben können ("Marktunsicherheiten"). So ist es beispielsweise wahrscheinlich, dass die APONTIS PHARMA Gruppe mit erheblichen geschäftlichen Herausforderungen konfrontiert wird, (i) insbesondere, wenn sie in den Ländern, die derzeit von Marktunsicherheiten betroffen sind, tätig ist oder Kunden oder Lieferanten hat, und/oder (ii) aufgrund von Maßnahmen, die von Regierungen als Folge der Marktunsicherheiten ergriffen wurden oder ergriffen werden könnten. Darüber hinaus sind die potenziellen weitergehenden wirtschaftlichen und geschäftlichen Auswirkungen von Marktunsicherheiten nicht vorhersehbar. Wir weisen darauf hin, dass der potenzielle Unterschied zwischen den geplanten und den tatsächlichen Ergebnissen wahrscheinlich wesentlich größer ist, als es sonst der Fall gewesen wäre. Wir übernehmen keine Verantwortung für das Erreichen der geplanten oder vorhergesagten Ergebnisse.

9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

I. Grundlagen der Bewertung

10. Gemäß IDW S 1 i. d. F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
11. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren („Discounted Cash Flow“) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Falle erfolgte eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren.
12. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.
13. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
14. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.

15. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
16. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 i. d. F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.
17. Der IDW S1 sieht vor, dass der Liquidationswert anstelle des Ertragswerts zu ermitteln ist, wenn es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter erweist, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. (vgl. IDW S1 (2008), Tz. 5). Nach der Rechtsprechung kommt eine Bemessung der Abfindung auf Basis des Liquidationswerts dagegen nicht in Betracht, wenn die Absicht besteht, das Unternehmen fortzuführen, die Ertragsaussichten des Unternehmens nicht auf Dauer negativ sind, keine finanzielle Notwendigkeit besteht, das Unternehmen ganz oder teilweise aufzulösen, und die Betriebsfortführung nicht wirtschaftlich unvertretbar erscheint (vgl. BGH, Urteil v. 1.7.1982 – IX ZR 34/81, Rn. 9 (juris); OLG Düsseldorf v. 10.6.2009 – I-26 W 1/07 (AktE), Rn. 94 (juris); OLG Düsseldorf, Beschluss v. 28.1.2009 – I-26 W 7/07 (AktE), Rn. 33 (juris); OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.2.2004 – I-19 W 3/00 (AktE), Rn. 58 ff. (juris); OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 13.9.2021 – 21 W 38/15, Rn. 149 (juris); OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 7.6.2011 – 21 W 2/11, Rn. 90 (juris)). Bei einem rechtlichen oder tatsächlichen Zwang zur Unternehmensfortführung scheidet die Heranziehung des Liquidationswerts ebenfalls aus (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.6.2009 – I-26 W 1/07 (AktE), Rn. 94 (juris)). Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert für die APONTIS PHARMA überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
18. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

II. Angemessene Barabfindung gemäß § 327b AktG

19. Gemäß § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionärin) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann. Bei der Bemessung der Barabfindung sind gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 S. 1 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär beschließen soll, zu berücksichtigen.
20. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999, 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.) und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Barabfindung nach § 327b AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert entsprochen, d. h. die Abfindung muss dem sog. wahren Wert der Aktien an der Gesellschaft gleichkommen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der APONTIS PHARMA (inkl. ihrer Tochtergesellschaften) zu ermitteln.
21. Bei der Bemessung der Abfindung für Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Liquidität der betreffenden Aktie zu prüfen. Erweist sich der Börsenkurs der Aktie nach dieser Prüfung als hinreichend aussagekräftig, kann er nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als wesentliche Grundlage für die Ermittlung von Abfindungs- und Ausgleichszahlungen herangezogen werden.
22. Im Gegensatz zum Börsenkurs besteht – im Einklang mit der Rechtsprechung zu gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen – bei der Bemessung der Barabfindung verfassungsrechtlich kein Anspruch auf eine Berücksichtigung von vom Hauptaktionär an andere Aktionäre bezahlten Vorerwerbspreisen.¹ Daher können auch keine im Vorfeld der Durchführung der Strukturmaßnahme bezahlten Vorerwerbspreise im Sinne des Verkehrswerts der Aktie in Betracht gezogen werden.

¹ Vgl. BVerfG v. 27.04.1999, 1 BvR 1613/94, Rn. 58 ff.

C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

I. Unternehmenszweck

23. Die APONTIS PHARMA mit Sitz in Monheim am Rhein ist eine Deutsche Aktiengesellschaft („Aktiengesellschaft“ oder „AG“). Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 93162 eingetragen. Die APONTIS PHARMA-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, aber unter anderem in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.
24. Gemäß § 2 der Satzung der APONTIS PHARMA ist der Gegenstand des Unternehmens die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Zulassung und der Vertrieb von Arzneimitteln und Diagnostika, die Ein- und Auslizenzierung darauf basierender Schutzrechte sowie die Erbringung darauf bezogener Dienst- und Beratungsleistungen für Dritte (§ 2.1 der Satzung).
25. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Gesellschaften im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen zu leiten, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gemäß § 2.1 erstreckt. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten (§ 2.2 der Satzung).
26. Die Kernkompetenz der APONTIS PHARMA Gruppe sind Single Pills, die verschiedene Wirkstoffe in einer Pille vereinen.
27. Das Geschäftsjahr der APONTIS PHARMA entspricht dem Kalenderjahr. Die APONTIS PHARMA ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und stellt diesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) auf.
28. Die APONTIS PHARMA ging im Mai 2021 an die Börse. Einer der beabsichtigten Zwecke des Börsengangs war die Finanzierung von Eigenentwicklungen und Lizenzierung im Bereich der Single Pills.
29. Am 24. Oktober 2024 veröffentlichte Zentiva ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot an die Aktionäre der APONTIS PHARMA zum Erwerb sämtlicher APONTIS PHARMA-Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von 10,00 EUR je Aktie. Die Gesamtzahl der APONTIS PHARMA-Aktien, für die das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist am 21. November 2024, 24:00, angenommen worden war, zuzüglich der APONTIS PHARMA-Aktien, die Zentiva aufgrund eines

Aktienkaufvertrags mit dem früheren Hauptaktionär von APONTIS PHARMA erworben hatte, betrug 7.103.220 APONTIS PHARMA-Aktien. Das Angebot wurde am 6. Dezember 2024 vollzogen.

30. Die APONTIS PHARMA selbst ist die Muttergesellschaft der APONTIS PHARMA Gruppe, welche für die Leitung des Konzerns verantwortlich ist und das durch den Börsengang eingenommene Barvermögen hält. In den Konzern werden neben der APONTIS PHARMA drei verbundene Unternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen:
 - Die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH, Düsseldorf,
 - die PP Primary Care GmbH, Monheim am Rhein und
 - die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG, Monheim („APONTIS PHARMA Deutschland“).
31. Das operative Geschäft des Konzerns wird nur in einer der Tochtergesellschaften, der APONTIS PHARMA Deutschland, geführt.
32. Die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH agiert als Komplementärin und die PP Primary Care GmbH als Kommanditistin der APONTIS PHARMA Deutschland.

II. APONTIS PHARMA-Aktie und Aktionärsstruktur

33. Das gezeichnete Kapital der APONTIS PHARMA lag zum letzten Bilanzstichtag, dem 31. Dezember 2024, und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bewertungsarbeiten bei 8.500.000 EUR und setzt sich aus 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je 1,00 EUR zusammen. Jede Aktie gewährt auf der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA eine Stimme. Die APONTIS PHARMA hält zum Ende der Bewertungsarbeiten 170.000 eigene Aktien. Diese sind nicht stimm- und dividendenberechtigt.
34. Die Aktien der APONTIS PHARMA sind unter anderem in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen und werden unter der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A3CMGM5 sowie unter der Wertpapier-Kennnummer („WKN“) A3CMGM gehandelt.
35. Zum 5. März 2025, dem Tag der Übermittlung des Verlangens der Hauptaktionärin auf Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs, wurden unmittelbar 7.816.162 der insgesamt 8.500.000 APONTIS PHARMA-Aktien und damit - nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien der APONTIS PHARMA (170.000) gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 UmwG - rd. 93,8% des Grundkapitals der APONTIS PHARMA von der Zentiva gehalten. Die übrigen 513.838 Aktien (rd. 6,2% der Stimmrechte) entfallen auf Streubesitz. Zum Abschluss der Bewertungsarbeiten stellen sich

diese Verhältnisse als unverändert dar. Die aktuell bestehende Aktionärsstruktur der APONTIS PHARMA ist nachfolgend dargestellt.

APONTIS PHARMA | Struktur der Anteilseigner

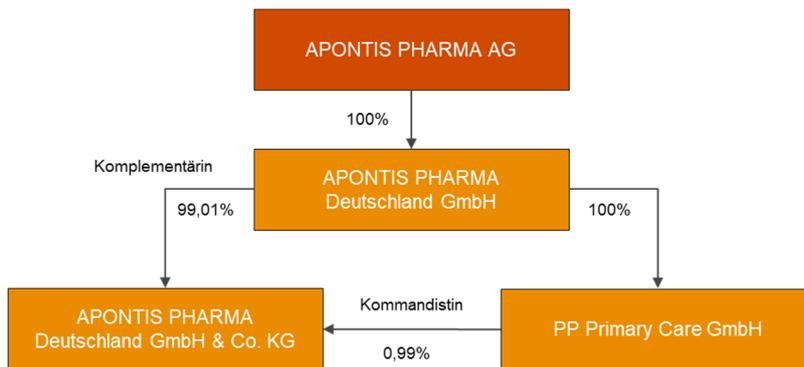
Anteilseigner	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital (ohne eigene Aktien)
Zentiva AG	7,816,162	93.8%
Streubesitz	513,838	6.2%
Summe - ohne eigene Aktien	8,330,000	100.0%
Eigene Aktien der APONTIS PHARMA	170,000	n.a.
Summe	8,500,000	n.a.

Quelle: Zentiva, APONTIS PHARMA.

36. Am 5. März 2025 verkündete der Vorstand der APONTIS PHARMA, dass von der Zentiva als Hauptaktionärin das förmliche Verlangen nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m §§ 327a f. AktG übermittelt worden ist, das Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der APONTIS PHARMA auf die Zentiva durch Aufnahme (sog. Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) durchzuführen und zu diesem Zweck innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der APONTIS PHARMA über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA beschließen zu lassen. Dieses Verlangen hat zum Ziel, die Beteiligungsstruktur im Wege der Konzernverschmelzung zu vereinfachen und den verbleibenden Anteil der Minderheitsaktionäre durch einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der APONTIS PHARMA auf die Hauptaktionärin gegen Barabfindung zu übertragen.

III. Struktur der APONTIS PHARMA

37. Die APONTIS PHARMA AG ist die Konzernobergesellschaft der APONTIS PHARMA Gruppe. Zum 31. Dezember 2024 umfasste die APONTIS PHARMA Gruppe drei vollkonsolidierte Tochterunternehmen.
38. Die zum 31. Dezember 2024 (letzter testierter Konzernabschluss) bestehende Unternehmensstruktur stellt sich wie folgt dar:



Quelle: APONTIS PHARMA.

39. Gegenüber der oben dargestellten Konzernstruktur zum 31. Dezember 2024 haben sich bis zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten keine Änderungen ergeben.

IV. Steuerliche Verhältnisse

40. Die APONTIS PHARMA ist eine Kapitalgesellschaft und wird steuerlich beim Finanzamt Hilden geführt. Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbe- und Körperschaftsteuer in Deutschland.
41. Auf Basis eines gewerbesteuerlichen Hebesatzes von 250%, der Körperschaftsteuer von 15% und dem Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt der nominale Konzernsteuersatz 24,6%.
42. Die vorläufigen gewerbesteuerlichen bzw. körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge der APONTIS PHARMA betragen zum 31. Dezember 2024 jeweils 4.224 TEUR. Zudem bestehen bei der Tochtergesellschaft PP Primary Care GmbH gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 22 TEUR und körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 62 TEUR. Bei der Tochtergesellschaft APONTIS PHARMA Deutschland GmbH belaufen sich die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge auf 1.389 TEUR und die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge auf 8.563 TEUR. Bei der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co KG bestehen gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 12.524 TEUR.
43. Diese steuerlichen Verlustvorträge sind aufgrund des im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots durch die Zentiva erfolgten Anteilseignerwechsels und der Regelungen des § 8c KStG grundsätzlich vollständig nicht mehr abziehbar. Ob die Verlustvorträge aufgrund der stillen-Reserven-Klausel des § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG oder aufgrund der Regelungen zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag möglicherweise in Zukunft dennoch abziehbar wären, wurde von Seiten der Gesellschaft nicht geprüft, da die Verlustvorträge im Rahmen der Verschmelzung der APONTIS PHARMA auf die Hauptaktionärin ohnehin untergehen. Dabei handelt es sich um eine echte (negative) Synergie, die erst aus dem Anlass des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze Outs selbst entsteht und bei der Bewertung entsprechend der Vorschriften nach IDW S 1 nicht zu berücksichtigen ist. Unternehmenswerterhöhend und somit zugunsten der Minderheitsaktionäre wurde

darauf verzichtet, eine Prüfung vorzunehmen, ob die vom Untergang bedrohten Verlustvorträge aufgrund der genannten Vorschriften in §§ 8c und 8d KStG möglicherweise gerettet werden können. Vielmehr wurden die Verlustvorträge in voller Höhe angesetzt und führen im Ertragswertkalkül zu einer geringeren zu berücksichtigenden Steuerlast auf Unternehmensebene.

44. Zum 31. Dezember 2024 bestand für die APONTIS PHARMA zudem ein Betrag von 34.612 TEUR auf dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 2 KStG), welcher bei der Bewertung der APONTIS PHARMA berücksichtigt wurde. Der Betrag wurde vom Vorstand der APONTIS PHARMA auf Basis des festgestellten steuerlichen Einlagekontos im steuerlichen Bescheid zum 31. Dezember 2023 fortentwickelt. Da kein steuerlicher Gewinn (im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG) für das GJ 2024 besteht, wurden bei der Ermittlung des Unternehmenswertes steuerfreie Ausschüttungen aus diesem steuerlichen Einlagekonto angenommen.

D. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Geschäftstätigkeit

45. Die APONTIS PHARMA Gruppe ist spezialisiert auf die Vermarktung und den Vertrieb innovativer pharmazeutischer Produkte, insbesondere in internistischen Indikationsbereichen. Der Fokus des Unternehmens liegt auf der Entwicklung von Single Pill Fixed-Dose Combinations (FDCs) für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, die komplexe Medikationspläne vereinfachen. Darüber hinaus bietet die APONTIS PHARMA Gruppe Lösungen zur Behandlung von Atemwegserkrankungen an, die ebenfalls durch Co-Marketing- und Co-Promotion-Vereinbarungen in Zusammenarbeit mit anderen Pharmaunternehmen vermarktet werden. Der Vertrieb erfolgt ausschließlich im deutschen Pharmamarkt.
46. Bezogen auf die einzelnen Produktbereiche differenziert die APONTIS PHARMA Gruppe zwischen den Hauptproduktgruppen Single Pills, eigene Marken (ohne Single Pills) und Kooperationen.
- Der Fokus der APONTIS PHARMA Gruppe liegt im Bereich der Single Pills. Im GJ 2024 betrug der Anteil der Single Pills am Gesamtumsatz rd. 71,0%. Die innovativen Präparate kombinieren mehrere Wirkstoffe in einer einzigen Tablette, was die Einnahme für Patienten erheblich vereinfacht und die Therapietreue verbessert. Die Single Pill-Therapie bietet zahlreiche Vorteile, darunter eine verbesserte Wirksamkeit und geringere Kosten im Vergleich zur Einnahme mehrerer einzelner Medikamente. Der Hauptfokus der Single Pills liegt dabei auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Diese Erkrankungen betreffen häufig ältere Menschen, die von der vereinfachten Einnahmeform besonders profitieren sollen, da die regelmäßige Einnahme der verordneten Medikamente entscheidend ist für einen positiven Krankheitsverlauf. Die wichtigste Wirkstoffkombination im Bereich Single Pills stellt Atorimib, ein Präparat zur Senkung erhöhter Cholesterinwerte, dar.
 - Der Bereich eigene Marken umfasst Präparate, die unter eigenem Markennamen der APONTIS PHARMA Gruppe vertrieben werden, jedoch keine Kombination von Wirkstoffen darstellen. Diese Wirkstoffe adressieren verschiedene internistische Indikationen und ergänzen den Hauptbereich Single Pills. Wichtige Präparate sind zum Beispiel ein Magnesiumsubstitutionspräparat (Magno) sowie ein Wirkstoff zur symptomatischen Behandlung von Reizhusten (Codicaps).
 - Das Kooperationsgeschäft umfasst Wirkstoffe, die im Rahmen von Co-Marketing- und Co-Promotion-Vereinbarungen mit anderen pharmazeutischen Unternehmen vermarktet werden. Diese strategischen Partnerschaften ermöglichen der APONTIS PHARMA Gruppe, das Produktportfolio zu erweitern und neue Märkte zu erschließen. Die

Produkte im Kooperationsgeschäft decken verschiedene therapeutische Bereiche ab, einschließlich Atemwegserkrankungen wie Asthma und COPD. Ein bedeutender Teil des Umsatzes in diesem Bereich entfiel in der Historie auf Kooperationen mit Novartis und Astra Zeneca, welche in den GJ 2022 und 2024 ausliefen. Im April 2024 hat APONTIS PHARMA Gruppe eine neue fünfjährige Partnerschaft mit Novartis im Bereich der Asthma-Präparate vereinbart.

47. Der Hauptsitz der APONTIS PHARMA befindet sich in Monheim am Rhein, Deutschland, wo die Verwaltung, die strategische Unternehmensführung sowie wesentliche Teile der Geschäftstätigkeit angesiedelt sind. Neben dem Hauptsitz in Monheim hat das Unternehmen einen weiteren Standort in Düsseldorf. Hier befindet sich die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH, die als Komplementärin der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG fungiert. Die PP Primary Care GmbH und die APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG sind ebenfalls in Monheim am Rhein ansässig.
48. Im GJ 2024 beschäftigte die APONTIS PHARMA Gruppe im Durchschnitt 137 Mitarbeiter, darunter vier leitende Angestellte. Die Mitarbeiter der APONTIS PHARMA Gruppe sind hauptsächlich am Hauptsitz in Monheim am Rhein tätig.
49. Im GJ 2024 erzielte die APONTIS PHARMA Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von 48.467 TEUR, die vollständig auf dem deutschen Markt generiert wurden. Im GJ 2024 wurden im Bereich Single Pills Umsatzerlöse in Höhe von 34.420 TEUR erwirtschaftet, was einem Anteil von rd. 71,0% der gesamten Umsatzerlöse entspricht. Durch Kooperationen bzw. eigene Marken wurden im GJ 2024 12.601 TEUR bzw. 1.466 TEUR erwirtschaftet, was rd. 26,0% bzw. 3,0% der gesamten Umsatzerlöse entspricht.
50. Die Umsatzentwicklung der APONTIS PHARMA Gruppe zeigte in den letzten GJ 2022 bis 2024 eine vergleichsweise volatile Entwicklung und spiegelt die Herausforderungen der Gesellschaft wider. Die Umsatzerlöse sind von 55.727 TEUR im GJ 2022 auf 36.964 TEUR im GJ 2023 gesunken. Dies entspricht einem Umsatzrückgang von 33,7%. Gründe für diesen Rückgang waren Lieferengpässe bei wichtigen Produkten wie Atorimib, verlorene Krankenkassentender und das Ende einer Kooperation mit Novartis. Im GJ 2024 konnte die APONTIS PHARMA Gruppe eine deutliche Erholung verzeichnen und erzielte Umsatzerlöse von 48.467 TEUR, was einem Anstieg von 31,1% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die positive Entwicklung wurde durch die Behebung der Lieferengpässe von Atorimib und eine im April 2024 abgeschlossene Kooperation mit Novartis begünstigt.
51. Im GJ 2023 wurde ein Restrukturierungsprogramm initiiert, um die Effizienz und Profitabilität der APONTIS PHARMA zu steigern. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Fokussierung auf den Bereich Single Pills sowie die Neuausrichtung des Vertriebs und damit verbunden die Reduktion des Vertriebspersonals und Fokussierung des Omnikanal-Vertriebs.

52. Für die Zukunft erwartet das Management von APONTIS PHARMA ein Wachstum, das auf der erfolgreichen Einführung neuer Single Pill-Kombinationen und der strategischen Kooperation mit Novartis basiert.

II. Markt und Wettbewerb

53. Im Folgenden haben wir die Markt- und Wettbewerbssituation der APONTIS PHARMA Gruppe näher analysiert. Zunächst werden die Rahmenbedingungen und Erwartungen für die relevanten Märkte auf Basis der Entwicklung allgemeiner volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Anschließend erfolgt eine Analyse des Pharmamarktes in Deutschland, der Europäischen Union und der Welt.

1. Volkswirtschaftliche Indikatoren

54. Nachfolgend werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung der Absatzmärkte der APONTIS PHARMA Gruppe anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Die gezeigten Daten und Erläuterungen basieren auf der World Economic Outlook Database des Internationalen Währungsfonds, Washington, D.C./USA („IWF“, April 2025). Die Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) der Absatzregionen der APONTIS PHARMA ist ein bedeutender makroökonomischer Indikator für die zukünftige Entwicklung des operativen Geschäfts der APONTIS PHARMA Gruppe. Nachfolgend wird die vom IWF geschätzte Entwicklung des BIP (real) zwischen 2025 und 2030 dargestellt.

Bruttoinlandsprodukt

Reale Veränderung in % zum Vorjahr

Land bzw. Region	Ist			Prognose					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Deutschland	1,4%	-0,3%	-0,2%	-0,1%	0,9%	1,5%	1,2%	1,0%	0,7%
Europäische Union	3,7%	0,6%	1,1%	1,2%	1,5%	1,6%	1,6%	1,5%	1,4%
Welt	3,6%	3,5%	3,3%	2,8%	3,0%	3,2%	3,2%	3,2%	3,1%

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook Database, April 2025.

55. Im Jahr 2022 erlebte das **weltweite** BIP eine Erholung mit einem Wachstum von 3,6%, angetrieben durch die positiven Einflussfaktoren auf die Volkswirtschaften nach den pandemiebedingten Einschränkungen. Diese Erholung setzte sich 2023 mit einem Wachstum von 3,5% fort, obwohl geopolitische Spannungen und anhaltende Lieferkettenprobleme das Wachstum beeinflussten. Im Jahr 2024 setzte sich die positive Entwicklung fort, wobei ein Wachstum von 3,3% durch anhaltende Erholung nach der Pandemie und steigende Konsumausgaben in vielen Ländern erzielt wurde. Für die kommenden Jahre erwartet der IWF ein jährliches, globales Wachstum zwischen 2,8% und 3,2%, wobei die Dynamik in den Schwellenländern, insbesondere in Asien, durch Investitionen in künstliche Intelligenz und Elektronik gestützt wird.

56. Die **Europäische Union** verzeichnete 2022 ein starkes BIP-Wachstum von 3,7% aufgrund der Post-Pandemie-Erholung und staatlicher Konjunkturprogramme. 2023 sank das Wachstum auf 0,6% aufgrund des Ukraine-Krieges, der Energiekrise und einer hohen Inflation. 2024 erholte sich die Wirtschaft erneut leicht mit einem Wachstum von 1,1%, getrieben von der Binnennachfrage im Dienstleistungssektor, trotz anhaltender geopolitischer Unsicherheit und hoher Energiepreise. In seiner Prognose geht der IWF von einer weiteren geringfügigen Steigerung des BIPs aus, mit jährlichen Steigerungsraten zwischen 1,2% und 1,6%.
57. **Deutschland** verzeichnete im Jahr 2022 ein BIP-Wachstum von 1,4%, was auf eine Stabilisierung der Exportmärkte und eine allmähliche Erholung der Inlandsnachfrage nach den pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen ist. Das Wachstum wurde jedoch in den Jahren 2023 und 2024 durch verschiedene Faktoren gehemmt, was sich in den rückläufigen BIP-Entwicklungen niederschlug. Auch in der Prognose des IWF fällt das BIP-Wachstum für Deutschland – den wichtigsten Absatzmarkt für die APONTIS PHARMA Gruppe – niedriger aus als im internationalen Vergleich. Die anhaltende Schwäche in der verarbeitenden Industrie stellt eine erhebliche Belastung dar, da dieser Sektor traditionell eine Schlüsselrolle in der deutschen Wirtschaft einnimmt. Zudem wirkt die Haushaltskonsolidierung, die auf die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen abzielt, als hemmender Faktor, indem sie staatliche Ausgaben und Investitionen einschränkt. Der teilweise starke Rückgang der Immobilienpreise sowie die gestiegenen Energiepreise beeinflussen zusätzlich das Vermögen der Haushalte und deren Konsumverhalten negativ, was die gesamtwirtschaftliche Nachfrage weiter dämpft. Für den Prognosezeitraum wird eine Lockerung der Fiskalpolitik durch die geplante Reformierung der Schuldenbremse erwartet.
58. Neben dem Wachstum des realen BIP stellen die erwarteten jährlichen Inflationsraten einen weiteren makroökonomischen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung der für die APONTIS PHARMA Gruppe relevanten Märkte dar. Die Entwicklung der jährlichen Inflationsraten für die Jahre 2022 bis 2024 sowie die entsprechenden Prognosen für die Jahre 2025 bis 2030 haben wir für die betreffenden Länder und Regionen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Inflation

Veränderung des Verbraucherpreisindex in % zum Vorjahr

Land bzw. Region	Ist			Prognose					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Deutschland	8,7%	6,0%	2,5%	2,1%	1,9%	2,1%	2,2%	2,2%	2,2%
Europäische Union	9,3%	6,3%	2,6%	2,4%	2,1%	2,2%	2,1%	2,1%	2,1%
Welt	8,6%	6,6%	5,7%	4,3%	3,6%	3,3%	3,2%	3,2%	3,2%

Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook Database, April 2025.

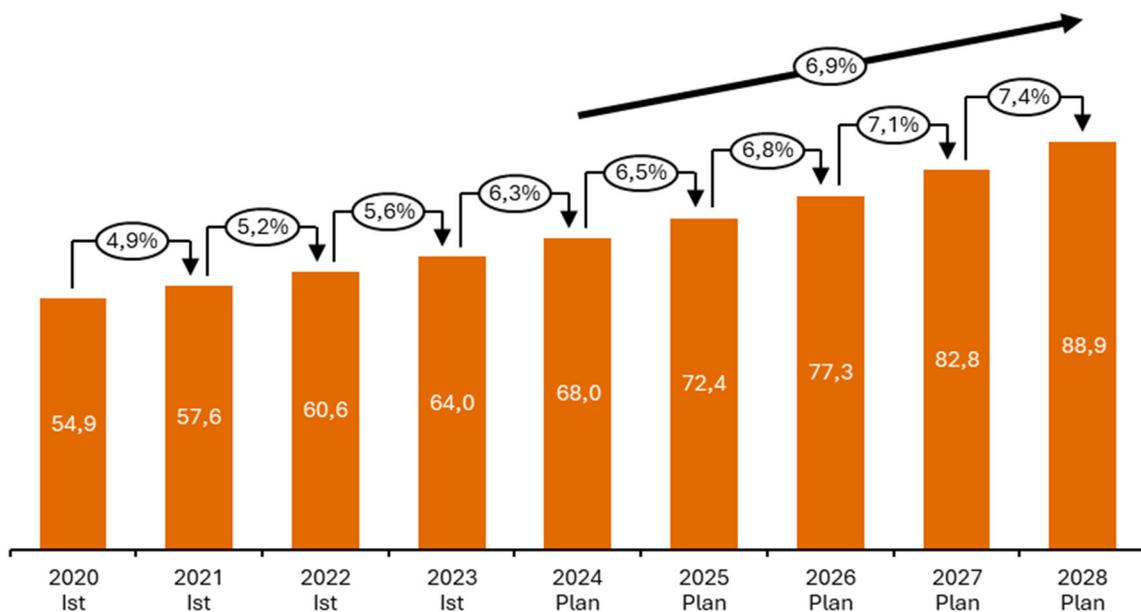
59. Die **weltweite** Inflation ist 2022 infolge der COVID-19 Pandemie und Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Energiekosten, auf 8,6% angestiegen. In den Jahren 2023 und 2024 ist die Inflation auf 6,6% respektive 5,7% gesunken und soll sich im Prognosezeitraum kontinuierlich bis auf 3,2% im Jahr 2030 abschwächen.

60. In der **Europäischen Union** ist die Inflation von 2022 auf 2023 sowie von 2023 auf 2024 ebenfalls stark zurückgegangen. Die strukturellen Herausforderungen in Europa können jedoch weiterhin einen erhöhenden Einfluss auf die Inflationsrate haben. Die Inflationsrate in der Europäischen Union bleibt jedoch während des Prognosezeitraums bis 2030 stets unter dem weltweiten Niveau.
61. Die Inflationsrate für **Deutschland** lag im Jahr 2022 bei 8,7%, was unterhalb des europäischen Inflationsniveaus lag. Dies war mit 6,0% im Jahr 2023 sowie mit 2,5% im Jahr 2024 ebenfalls der Fall. Im Prognosezeitraum geht der IWF von einer erneuten Annäherung der Inflationsrate an das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank aus.

2. Marktbeschreibung

62. Um die wirtschaftliche Entwicklung der APONTIS PHARMA Gruppe einschätzen zu können, müssen neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch branchenspezifische Rahmenbedingungen und Erwartungen berücksichtigt werden. Daher erfolgt nachstehend eine Analyse des für die APONTIS PHARMA Gruppe relevanten Pharmamarktes mit Blick auf den Absatzmarkt in Deutschland. Hierbei haben wir auf öffentlich zugängliche Marktstudien zurückgegriffen (Technavio).
63. Vor diesem Hintergrund ist in der nachstehenden Darstellung das historische deutsche Absatzvolumen des deutschen Pharmamarktes sowie die Prognosen für die Jahre 2024 bis 2028 dargestellt.

Deutscher Pharmamarkt 2020 – 2028, in Mrd. USD

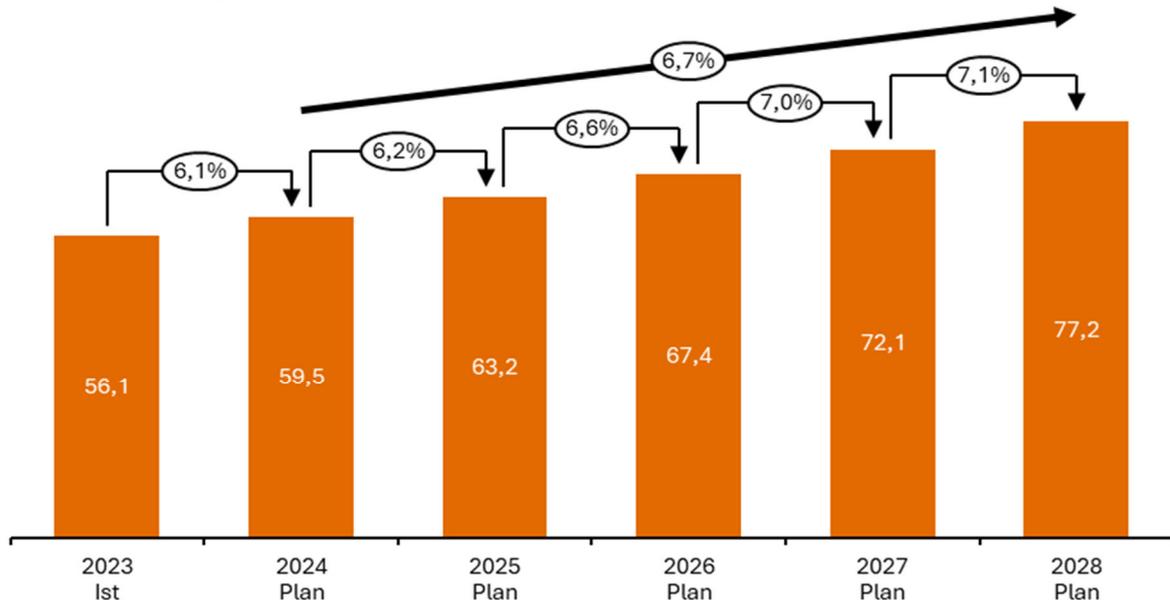


Quelle: Technavio, August 2024.

64. Die Marktgröße wurde unter Verwendung mehrerer Nachfrage- und Angebotsansätze für ein detailliertes Verständnis des fokussierten Marktes von Technavio entwickelt und validiert. Die spezifischen Marktgrößenansätze, die zur Bewertung des Marktes verwendet wurden, sind: Top-Down-Ansatz, bei dem der Markt basierend auf dem Beitrag des untersuchten Marktes zum gesamten Pharmamarkt validiert wurde; Bottom-Up-Ansatz, bei dem der Markt auf Basis der Umsätze der wichtigsten Pharmaunternehmen, die den untersuchten Markt darstellen, validiert wurde; Primärforschung, bei der die Schätzungen von Technavio mit Inputs von Branchenakteuren entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pharmaunternehmen, die den fokussierten Markt darstellen, Distributoren des fokussierten Marktes und Pharma-Verbände, validiert wurden; und eine Kombination aus mehr als einem der oben beschriebenen Ansätze, bei der die Ergebnisse in ein Datenmodell integriert wurden.
65. Anhand der obenstehenden Abbildung ist zu erkennen, dass sich das Marktvolumen für den deutschen Pharmamarkt von 68,0 Mrd. USD im Jahr 2024 auf voraussichtlich 88,9 Mrd. USD im Jahr 2028 mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate (CAGR) von 6,9% p.a. erhöhen wird. Dieses Wachstum wird durch mehrere Faktoren getrieben, darunter eine zunehmende Lebenserwartung, eine steigende Prävalenz chronischer Krankheiten und eine wachsende ältere Bevölkerung. Darüber hinaus tragen technologische Fortschritte, wie die Einführung von Künstlicher Intelligenz (KI) und digitale Transformationen, zur Effizienzsteigerung in Forschung und Entwicklung (F&E) sowie in der Produktion bei. Die Nachfrage nach personalisierten Medikamenten und die zunehmende Nutzung von E-Commerce-Plattformen für den Medikamentenvertrieb sind ebenfalls wesentliche Treiber dieses Wachstums.
66. Historisch gesehen wuchs der deutsche Pharmamarkt von 54,9 Mrd. USD im Jahr 2020 auf 60,6 Mrd. USD im Jahr 2022, was einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von rund 5,0% entspricht. Die größten Marktbereiche sind verschreibungspflichtige Medikamente, die 87,7% des Marktes im Jahr 2023 ausmachten. Davon stellten Apotheken den dominierenden Vertriebskanal mit einem Marktanteil von 85,8% dar.
67. Auf globaler Ebene wird der Pharmamarkt durch ähnliche Faktoren beeinflusst. Die steigende Lebenserwartung weltweit, insbesondere in großen Volkswirtschaften wie den USA, Europa und Japan, führt zu einer höheren Nachfrage nach medizinischer Versorgung und Medikamenten. In Schwellenländern wie China, Indien und Brasilien verbessert sich der Zugang zu Gesundheitsdiensten, was die Nachfrage nach Medikamenten erhöht. Ein zunehmend sedentärer Lebensstil führt zu einer höheren Inzidenz von chronischen Krankheiten, was die Nachfrage nach entsprechenden Behandlungen und Medikamenten steigert. Große Pharmaunternehmen gehen Partnerschaften mit regionalen Akteuren ein oder investieren in Unternehmen mit fortgeschrittenen klinischen Studien, was die Entwicklung und Markteinführung neuer Medikamente fördert. Die COVID-19-Pandemie hat die digitale Transformation und die Nutzung von KI in der Pharmaindustrie beschleunigt, was die Effizienz in F&E, Produktion, Vertrieb und Marketing verbessert.

68. Trotz dieser positiven Wachstumsaussichten stehen sowohl der deutsche als auch der globale Pharmamarkt vor erheblichen Herausforderungen. Um die Gesundheitsausgaben zu senken, üben Regierungen Druck auf die Preise aus, was die Rentabilität der Pharmaunternehmen beeinträchtigen kann. Reformen zur Kostenerstattung in entwickelten Ländern können die Preise und die Verfügbarkeit von Medikamenten beeinflussen. Die Pharmaindustrie ist stark auf qualifiziertes Personal angewiesen, insbesondere im F&E-Bereich. Der Mangel an Fachkräften kann die Innovationsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen. Strenge regulatorische Anforderungen und die Notwendigkeit der Einhaltung von Vorschriften stellen eine weitere Herausforderung dar, können aber auch als Qualitätsmerkmal dienen. Trotz dieser Herausforderungen bieten die steigende Nachfrage nach innovativen Therapien und die zunehmende Nutzung digitaler Gesundheitslösungen Wachstumschancen für den globalen und deutschen Pharmamarkt in den kommenden Jahren.
69. Unternehmen wie die APONTIS PHARMA Gruppe haben sich als Marktführer im Bereich der Single Pill-Medikation etabliert und weisen ein eigenes Vertriebsteam sowie strategische Partnerschaften auf, die Wachstumspotenziale bieten.
70. Der Großteil der von der APONTIS PHARMA Gruppe vertriebenen Medikamente sind verschreibungspflichtige Wirkstoffe. Der rezeptpflichtige Markt stellt den größten Bereich des deutschen Pharmamarktes dar und machte 2023 87,7% des Gesamtmarktes in Deutschland aus. Die Prognose für das Wachstum dieses Marktsegments liegt mit einem CAGR von 6,7% geringfügig unterhalb des Wachstums des gesamten deutschen Pharmamarktes (CAGR 6,9%). Das Marktvolumen wird gemäß der analysierten Marktstudie von 59,5 Milliarden USD im Jahr 2024 auf 77,2 Milliarden USD im Jahr 2028 steigen.

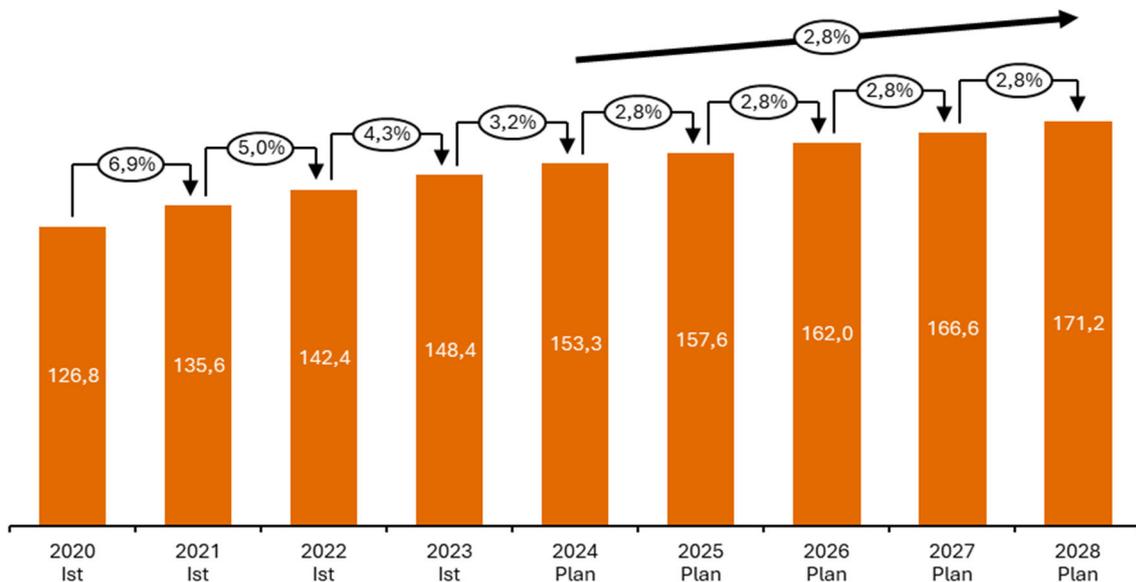
Deutscher Markt für rezeptpflichtige Arzneimittel 2023 – 2028, in Mrd. USD



Quelle: Technavio, August 2024.

71. Die APONTIS PHARMA Gruppe bietet im Wesentlichen Wirkstoffkombinationen an, die zur Behandlung von Herz-Kreislaufkrankungen eingesetzt werden. Der globale Markt für kardiovaskuläre Medikamente wuchs von 126,8 Milliarden USD im Jahr 2020 auf 148,4 Milliarden USD im Jahr 2023. Hauptfaktoren für dieses Wachstum waren die alternde Bevölkerung sowie ein starkes Wirtschaftswachstum in Schwellenländern. Dennoch wurde das Wachstum durch Herausforderungen wie das Auslaufen von Medikamentenpatenten, Preisdruck seitens Regulierungsbehörden und regulatorische Änderungen gebremst.
72. In Zukunft wird erwartet, dass das Marktvolumen von 153,3 Milliarden USD im Jahr 2024 auf 171,2 Milliarden USD im Jahr 2028 mit einer CAGR von 2,8% wächst. Zu den wesentlichen Treibern zählen das beschleunigte Wirtschaftswachstum, das zunehmende Risiko durch einen sitzenden Lebensstil und die wachsende Prävalenz chronischer Krankheiten. Herausforderungen könnten jedoch durch hohe Medikamentenkosten, steigende Zinssätze und die wachsende Beliebtheit alternativer Therapien entstehen, die das Marktwachstum beeinträchtigen könnten.

Globaler Markt für Herz-Kreislauf-Medikamente 2020 – 2028, in Mrd. USD



Quelle: The Business Research Company, July 2024.

3. Fazit

73. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die spezifischen Marktbedingungen für die APONTIS PHARMA bieten eine solide Grundlage für zukünftiges Wachstum, trotz der Herausforderungen, die sowohl der deutsche als auch der globale Pharmamarkt mit sich bringen. Die steigende Lebenserwartung und die Zunahme chronischer Krankheiten beeinflussen die Nachfrage nach innovativen und langfristigen Therapien positiv. Technologische Fortschritte, insbesondere in den Bereichen Künstliche Intelligenz und digitale Transformation, verbessern die Effizienz und Produktivität im Pharmasektor erheblich. Diese Entwicklungen schaffen nicht nur neue Möglichkeiten für die APONTIS PHARMA Gruppe, sondern verändern auch die Art und Weise, wie Medikamente entwickelt, produziert und vertrieben werden.
74. Die APONTIS PHARMA Gruppe ist gut positioniert, um von diesen Trends zu profitieren, insbesondere durch ihre Marktstellung im Bereich der Single Pill-Medikation. Das Unternehmen hat bereits einen Vertriebsbereich etabliert, der gezielt auf Schlüsselsegmente wie Arztpraxen und medizinische Versorgungszentren abzielt. Das ermöglicht der APONTIS PHARMA Gruppe, die Vorteile ihrer Produkte effektiv zu kommunizieren und die spezifischen Bedürfnisse von Gesundheitseinrichtungen zu bedienen.
75. Für das Unternehmen gelten jedoch auch bedeutende Herausforderungen im Markt. Der Druck auf Arzneimittelpreise, insbesondere durch staatliche Kostensenkungsmaßnahmen, könnte die Rentabilität beeinträchtigen. Regulatorische Anforderungen verlangen von der APONTIS PHARMA Gruppe nicht nur die strikte Einhaltung von Vorschriften, sondern auch eine

kontinuierliche Innovation, um die Qualität und Sicherheit der Produkte zu gewährleisten. Der Mangel an qualifiziertem Personal in der Forschung und Entwicklung stellt ein weiteres Risiko dar, das die Innovationsfähigkeit des Unternehmens gefährden kann.

76. Zusätzlich sind Wettbewerbsrisiken durch Nachahmerprodukte und Preisrisiken aufgrund von Ausschreibungen und Kostendruck seitens der Regierungen zu berücksichtigen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die APONTIS PHARMA Gruppe strategische Partnerschaften etabliert und kontinuierlich an der Entwicklung innovativer Lösungen arbeitet. Kooperationen mit etablierten Unternehmen könnten nicht nur die Marktreichweite erweitern, sondern auch den Zugang zu neuartigen Technologien und Expertise bieten, die für die Produktentwicklung von Vorteil sind.
77. Aufgrund der dynamischen Rahmenbedingungen in der Pharmaindustrie muss die APONTIS PHARMA Gruppe flexibel auf sich ändernde Bedingungen reagieren und gleichzeitig das Kerngeschäft optimieren.
78. Insgesamt zeigen die Prognosen für die Markt- und Geschäftsentwicklung eine positive Perspektive, wobei jedoch zunehmende regulatorische Anforderungen und ein steigender Preisdruck von erhöhter Bedeutung sind und entgegengesetzte Risiken darstellen. Ein starker Fokus auf Forschung und Entwicklung sowie die Schaffung von Mehrwert für Patienten und Gesundheitseinrichtungen sind entscheidend, um langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im sich wandelnden Pharmamarkt zu sichern.
79. Dennoch ist zu beachten, dass aufgrund der Spezifika des Geschäftsmodells der APONTIS PHARMA Gruppe, insbesondere geprägt in dem Nischenmarkt von dem Vertrieb von Single Pills, Kooperationsverträgen und der Abhängigkeit von Erfolgen in Ausschreibungsverfahren der Krankenkassen, die Planungsrechnung mit den genannten Marktstudien nur eingeschränkt plausibilisiert werden kann.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

80. Die Analyse der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir auf Basis der geprüften und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschlüsse der APONTIS PHARMA nach HGB für die GJ 2022 bis GJ 2024 (jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember der jeweiligen Jahre) durchgeführt.

Vermögens- und Finanzlage

81. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der GJ 2022 bis GJ 2024 stellt sich die konsolidierte Vermögens- und Finanzlage der APONTIS PHARMA Gruppe wie folgt dar:

APONTIS PHARMA Gruppe | Bilanz

TEUR	Dez 22 Ist	Dez 23 Ist	Dez 24 Ist
Immaterielle Vermögenswerte	16.148	17.540	17.653
Sachanlagevermögen	45	30	18
Finanzanlagevermögen	799	801	859
Anlagevermögen	16.992	18.372	18.531
Vorräte	3.164	6.618	6.515
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.352	847	67
Sonstige Vermögensgegenstände	566	826	756
Guthaben bei Kreditinstituten	36.345	26.816	15.455
Umlaufvermögen	42.427	35.106	22.793
Rechnungsabgrenzungsposten	435	521	646
Aktive latente Steuern	-	3.461	2.404
Summe aller Vermögenswerte	59.853	57.460	44.374
Eigenkapital	41.566	30.263	31.017
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	631	561	461
Rückstellungen für Pensionen	2.686	2.855	2.548
Steuerrückstellungen	1.235	829	56
Sonstige Rückstellungen	7.568	11.561	5.157
Rückstellungen	11.489	15.245	7.761
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	6.020	-
Sonstige Verbindlichkeiten	734	280	382
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.359	5.090	4.751
Verbindlichkeiten	6.093	11.390	5.134
Passive latente Steuern	74	-	-
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital	59.853	57.460	44.374

Quelle: Konzernabschlüsse APONTIS PHARMA.

Gesamtüberblick

82. Im Betrachtungszeitraum hat sich die Bilanzsumme der APONTIS PHARMA Gruppe von 59.853 TEUR zum 31. Dezember 2022 um rund 15.480 TEUR auf 44.374 TEUR zum 31. Dezember 2024 verringert. Dies entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Rückgang von 13,9%.
83. Die Aktivseite der Bilanz war in den letzten drei GJ im Wesentlichen geprägt von liquiden Mitteln (rd. 47,4% der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums 31. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024), immateriellen Vermögenswerten (rd. 32,4% der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums) und Vorräten (rd. 10,5% der Bilanzsumme im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums). Passivseitig war die Bilanz geprägt von einem Rückgang des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 aufgrund der Erzielung eines Konzernjahresfehlbetrags in Höhe von 11.303 TEUR. In Kombination mit der Aufnahme eines Bankdarlehens führte dies zu einer

Verringerung der Eigenkapitalquote von rd. 69,4% zum 31. Dezember 2022 auf rd. 52,7% zum 31. Dezember 2023. Die Rückzahlung des Darlehens im GJ 2024 bewirkte den Anstieg der Eigenkapitalquote auf rd. 69,9% zum 31. Dezember 2024. Im Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum lag die Eigenkapitalquote somit bei rd. 64,0%. Die Rückstellungen betragen im Betrachtungszeitraum rd. 21,1% der Bilanzsumme und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen machten durchschnittlich rd. 9,5% der Bilanzsumme aus.

84. Die Bilanzverkürzung zum 31. Dezember 2023 resultierte unter anderem aus der negativen Geschäftsentwicklung und der damit einhergehenden Reduktion des Eigenkapitals um rd. 11.373 TEUR. Dies entspricht größtenteils dem erwirtschafteten Konzernjahresfehlbetrag. Einen kompensierenden Effekt auf die Bilanzsumme hatte die Aufnahme des Bankdarlehens im GJ 2023 in Höhe von rd. 6.020 TEUR. Die Aufnahme des Bankdarlehens wurde durch den negativen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit überkompensiert, was in Summe eine Reduktion der liquiden Mittel um 9.529 TEUR zur Folge hat.
85. Zum 31. Dezember 2024 konnte die APONTIS PHARMA Gruppe das Eigenkapital aufgrund des Konzernjahresüberschusses leicht steigern. Ein weiterer Rückgang der Bilanzsumme entstand insbesondere aufgrund der Rückzahlung des Bankdarlehens sowie Auszahlungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der im Vorjahr gebildeten Restrukturierungsrückstellung von rd. 5.565 TEUR.
86. Nach Maßgabe der entsprechenden Bilanzgliederung gehen wir in den nachfolgenden Absätzen auf die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten und deren wesentlichen Veränderungen ein.

Anlagevermögen

87. Das Anlagevermögen stieg von 16.992 TEUR am Ende des GJ 2022 auf 18.531 TEUR am Ende des GJ 2024. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme stieg – bei gleichzeitig rückläufigem Bestand an Umlaufvermögen – im Betrachtungszeitraum kontinuierlich von rd. 28,4% auf rd. 41,8% an.
88. Zum Bilanzstichtag des GJ 2024 trugen die immateriellen Vermögenswerte mit einem Anteil von rd. 39,8% wesentlich zur Bilanzsumme bei. Sie umfassten maßgeblich Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte (3.735 TEUR) sowie Meilensteinzahlungen (Anzahlungen) an Auftragsentwickler und Lizenzgeber für zukünftige Produktrechte im Zusammenhang mit Lizenz-, Vertriebs- und Entwicklungsverträgen (13.805 TEUR).
89. Neben den immateriellen Vermögenswerten besteht das Anlagevermögen der APONTIS PHARMA Gruppe aus Sach- und Finanzanlagen. Das Sachanlagevermögen betrug zum 31. Dezember 2024 18 TEUR und besteht aus Mietereinbauten (5 TEUR) und Betriebs- und

Geschäftsausstattung (13 TEUR). Diese Vermögenswerte werden anhand der historischen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bilanziert.

90. Das Finanzanlagevermögen stieg im Betrachtungszeitraum um rd. 60 TEUR an und betrug zum 31. Dezember 2024 859 TEUR, was rd. 1,9% der Bilanzsumme entspricht.

Umlaufvermögen

91. Das Umlaufvermögen entwickelte sich von 42.427 TEUR zum Bilanzstichtag des GJ 2022 rückläufig um 17,3% auf 35.106 TEUR (Geschäftsjahresende 2023) und fiel anschließend um weitere 35,1% auf 22.793 TEUR zum Bilanzstichtag 2024. Der Anteil des Umlaufvermögens an der Bilanzsumme ging im Betrachtungszeitraum deutlich zurück, machte mit 51,4% zum Bilanzstichtag des GJ 2024 jedoch noch den wesentlichen Teil der Bilanzsumme aus.
92. Das Vorratsvermögen der APONTIS PHARMA Gruppe beinhaltet überwiegend Handelswaren sowie geleistete Anzahlungen. Der Anstieg der Vorräte von 3.164 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 6.618 TEUR zum 31. Dezember 2023 war vor allem geprägt durch den Aufbau eines Sicherheitsbestandes an Handelswaren in Zusammenhang mit dem Präparat Atorimib, um Lieferkettenproblemen vorzubeugen. Darüber hinaus wurden im GJ 2023 die Lagerbestände erhöht, um sich auf die Einführung neuer Produkte mit hohen Mindestbestellmengen vorzubereiten. Der Vorratsbestand belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 6.515 TEUR.
93. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich ausgehend von einem Bestand in Höhe von 2.352 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 67 TEUR zum 31. Dezember 2024. Im Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum machten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 1,9% der Bilanzsumme aus.
94. Die sonstigen Forderungen und Vermögenswerte umfassten zum 31. Dezember 2024 im Wesentlichen Vorauszahlungen an Lieferanten (592 TEUR), Steuerforderungen (41 TEUR) und debitorische Kreditoren (44 TEUR). Im Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum machten diese 1,4% der Bilanzsumme aus und betrugen zum 31. Dezember 2024 756 TEUR.
95. Einen wesentlichen Bestandteil des Umlaufvermögens bilden die Guthaben bei Kreditinstituten. Diese entwickelten sich rückläufig von einem Bestand von 36.345 TEUR zum Geschäftsjahresende 2022 auf 26.816 TEUR zum Geschäftsjahresende 2023. Dieser Rückgang war geprägt von dem negativen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit inklusive dem Aufbau eines Sicherheitsbestandes an Vorräten. Die Aufnahme des Bankdarlehens im GJ2023 konnte dies nicht kompensieren. Die liquiden Zahlungsmittel sind im GJ2024 um weitere 42,4% gesunken und betragen zum 31. Dezember 2024 15.455 TEUR. Dies ist im Wesentlichen auf die Rückzahlung des Bankdarlehens im Mai 2024 in Höhe von rd. 6.020 TEUR sowie Auszahlungen im

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der im Vorjahr gebildeten Restrukturierungsrückstellung von rd. 5.565 TEUR zurückzuführen.

96. Zum 31. Dezember 2024 betragen die aktiven latenten Steuern 2.404 TEUR. Diese bestehen aus aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge (3.461 TEUR), die mit passiven latenten Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen verrechnet wurden.

Eigenkapital

97. Das Eigenkapital der APONTIS PHARMA Gruppe setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, Kapitalrücklagen, dem Konzernverlustvortrag sowie dem Konzernjahresüberschuss bzw. -fehlbetrag zusammen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital beträgt zum Geschäftsjahresende 2024 8.500 TEUR. Die APONTIS PHARMA hält 170.000 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je 1,00 EUR. Das Eigenkapital der APONTIS PHARMA Gruppe entwickelte sich von 41.566 TEUR zum 31. Dezember 2022 auf 31.017 TEUR zum 31. Dezember 2024. Der Rückgang ist insbesondere auf den Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 11.303 TEUR im GJ 2023 zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote betrug im Durchschnitt der Bilanzstichtage 64,0%.

Rückstellungen

98. Die Rückstellungen der APONTIS PHARMA Gruppe umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2024 7.761 TEUR und machen im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 21,1% der Bilanzsumme aus.
99. Die Pensionsrückstellungen steigen zunächst vom 31. Dezember 2022 um 169 TEUR auf 2.855 TEUR zum 31. Dezember 2023 an. Anschließend entwickeln sich die Rückstellungen für Pensionen rückläufig und betragen zum Geschäftsjahresende 2024 2.548 TEUR.
100. Die Steuerrückstellungen reduzieren sich im Betrachtungszeitraum um 1.179 TEUR und betragen zum 31. Dezember 2024 56 TEUR.
101. Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Personalrückstellungen, Rückstellungen für gewährte Rabatte und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen. Die sonstigen Rückstellungen stiegen zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 um 3.993 TEUR an und betragen zum 31. Dezember 2023 11.561 TEUR. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Personalrückstellungen im Rahmen des Restrukturierungsprogramms von 2.449 TEUR zum Geschäftsjahresende 2022 auf 8.592 TEUR zurückzuführen. Die Inanspruchnahme der Restrukturierungsrückstellung im GJ 2024 führt zu einer Reduktion der

Personalarückstellungen auf 1.854 TEUR zum 31. Dezember 2024. Die sonstigen Rückstellungen zum Geschäftsjahresende 2024 betragen insgesamt 5.157 TEUR.

Verbindlichkeiten

102. Die Verbindlichkeiten der APONTIS PHARMA Gruppe bestehen im Wesentlichen aus kurzfristigen Verbindlichkeiten. Zudem hat die Gesellschaft im GJ 2023 ein Bankdarlehen in Höhe von 6.020 TEUR aufgenommen, welches im Mai 2024 vollständig zurückgezahlt wurde.
103. Einen wesentlichen Bestandteil der Verbindlichkeiten bilden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Diese sind im Betrachtungszeitraum rückläufig und betragen zum 31. Dezember 2024 4.751 TEUR. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten neben Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten auch Meilensteinzahlungen. Wenn die Vorauszahlungen für Lizenzen und die Entwicklung zukünftiger Produkteinführungen (innerhalb der immateriellen Vermögenswerte) sowie die Gebühren für Vertriebsrechte (innerhalb der Vorräte) aktiviert werden, erfasst die APONTIS PHARMA Gruppe die entsprechenden Verpflichtungen in den Verbindlichkeiten.
104. Die Verbindlichkeiten betragen zum Geschäftsjahresende 2024 5.134 TEUR und machten 11,6% der Bilanzsumme aus.

Ertragslage

105. In den GJ 2022 bis GJ 2024 stellt sich die konsolidierte Ertragslage der APONTIS PHARMA Gruppe wie folgt dar.

APONTIS PHARMA Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung

TEUR	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist
Umsatzerlöse	55.727	36.964	48.467
Sonstige betriebliche Erträge	2.644	1.690	2.423
Materialkosten	(20.735)	(13.793)	(20.766)
Personalkosten	(17.653)	(24.572)	(13.464)
Abschreibungen	(1.795)	(1.884)	(2.239)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(14.375)	(13.523)	(13.156)
Betriebsergebnis	3.812	(15.119)	1.264
Zinserträge	64	344	59
Zinsaufwendungen	(48)	(71)	(170)
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(1.101)	3.586	(372)
Sonstige Steuern	(39)	(44)	(28)
Konzernjahresergebnis	2.689	(11.303)	754
Nachrichtliche Darstellung*			
EBITDA	5.569	(13.279)	3.476
EBIT	3.773	(15.163)	1.237
KPIs			
Umsatzwachstum	n/a	(33,7%)	31,1%
Materialaufwandquote	37,2%	37,3%	42,8%
Personalaufwandquote	31,7%	66,5%	27,8%
Abschreibungsquote	3,2%	5,1%	4,6%
Sonstige betriebl. Aufwandsquote	25,8%	36,6%	27,1%
EBITDA Marge	10,0%	(35,9%)	7,2%
EBIT Marge	6,8%	(41,0%)	2,6%
Gewinnmarge	4,8%	(30,6%)	1,6%

*Darstellung EBITDA/EBIT gemäß Konzernabschlüssen Apontis Pharma, inkludiert sonstige Steuern

Quelle: Konzernabschlüsse APONTIS PHARMA.

106. Ausgehend von einem Umsatz von 55.727 TEUR im GJ 2022 verzeichnete die APONTIS PHARMA Gruppe einen Rückgang der Umsatzerlöse im GJ 2023 um 33,7% auf 36.964 TEUR. Grund waren vor allem die Lieferausfälle bei dem Präparat Atorimib, niedrigere Umsätze aus Krankenkassentender bei den Wirkstoffkombinationen Atorimib und Caramlo sowie die Beendigung von Kooperationsverträgen mit Novartis und Astra Zeneca. Im GJ 2024 konnte die APONTIS PHARMA Gruppe die Umsatzerlöse um 31,1% auf 48.467 TEUR steigern und näherte sich damit dem Umsatzniveau aus dem GJ 2022 an.
107. Nachstehend sind die Umsatzerlöse auf Ebene der verschiedenen Bereiche der APONTIS PHARMA Gruppe über den Betrachtungszeitraum dargestellt.

APONTIS PHARMA Gruppe | Umsatz nach Bereichen

TEUR	2022	2023	2024
	Ist	Ist	Ist
Atorimib	18,000	8,751	16,655
Biramlo	2,048	1,846	2,078
Caramlo	4,465	1,615	1,954
Iltria	1,650	1,715	2,035
Rosazimib	-	231	1,072
Tonotec	7,000	6,490	4,155
Übrige Single Pills	3,379	4,989	6,471
Single Pills gesamt	36,542	25,637	34,420
Asthma	-	-	9,039
COPD	9,981	7,964	3,167
Übrige Kooperationen	-	1,134	395
Kooperationen	16,810	9,274	12,601
Eigene Marken	2,374	2,054	1,446
Nettoumsätze	55,727	36,964	48,467
In % der Umsatzerlöse			
Single Pills gesamt	65.6%	69.4%	71.0%
Kooperationen	30.2%	25.1%	26.0%
Eigene Marken	4.3%	5.6%	3.0%

*Rundungsdifferenz im vgl. zum Geschäftsbericht GJ 2022

Quelle: APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

108. Die APONTIS PHARMA Gruppe ist in drei Bereichen tätig. Der Bereich der Single Pills stellt den strategischen Fokus sowie den umsatzstärksten Bereich dar. Im GJ 2024 wurden rd. 71,0% der Umsatzerlöse mit dem Verkauf von Single Pills erzielt. Die wichtigste Wirkstoffkombination aus dem Single Pill Bereich ist Atorimib. Die Umsatzerlöse mit Atorimib waren aufgrund von Liefer-schwierigkeiten und Auswirkungen von Krankenkassentendern im GJ 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 51,4% auf 8.751 TEUR gesunken. Außerdem waren im GJ 2023 die Umsatzerlöse mit Caramlo aufgrund von Auswirkungen der Krankenkassentender rückläufig. Der Tengewinner ab dem GJ 2022 war zunächst nicht lieferfähig, was im GJ 2022 zunächst zu höheren Umsatzerlösen mit Caramlo führte. Da sich dies im GJ 2023 nicht wiederholte, sank der Umsatz mit Caramlo um 2.851 TEUR. Das Wachstum der anderen Single Pills konnte diese Effekte nur teilweise ausgleichen.
109. Im GJ 2024 konnten die Umsatzerlöse im Single Pill Bereich um 8.784 TEUR auf 34.420 TEUR gesteigert werden. Dies ist vor allem auf die Lösung der Lieferprobleme von Atorimib zurückzuführen, was zu einer Steigerung der Umsätze mit dieser Wirkstoffkombination um 7.904 TEUR bzw. 90,3% auf 16.655 TEUR führte. Dies entspricht rd. 48,4% der Single Pill Umsätze und rd. 34,4% der gesamten Umsatzerlöse im GJ 2024. Ebenfalls konnten die Umsatzerlöse mit Biramlo (+ 232 TEUR), Iltria (+ 320 TEUR) und Rosazimib (+ 840 TEUR) gesteigert werden. Die Umsatzerlöse mit der Wirkstoffkombination Tonotec, der zweitwichtigsten Wirkstoffkombination im Single Pill Bereich, waren rückläufig von 6.490 TEUR im GJ 2023 auf 4.155 TEUR im GJ 2024 und machten im GJ 2024 12,1% der Single Pill Umsätze aus.

110. Der Bereich Kooperationen umfasste überwiegend die Kooperation mit Novartis in Verbindung mit Präparaten gegen COPD und Diabetes (Umsatzerlöse von rd. 13.135 TEUR im GJ 2022). Durch die Beendigung der Kooperation mit Novartis über Diabetes Präparate im September 2022 sanken die Umsatzerlöse aus der Kooperation auf rd. 5.264 TEUR im GJ 2023 und auf 3.167 TEUR im GJ 2024. Die Kooperation mit Novartis über das COPD Präparat Ulunar ist planmäßig im GJ 2024 ausgelaufen. Im April 2024 konnte die APONTIS PHARMA Gruppe eine neue Partnerschaft mit Novartis für die Dauer von fünf Jahren über Präparate im Asthma-Bereich abschließen. Im GJ 2024 wurden mit dieser Kooperation Umsatzerlöse in Höhe von 9.039 TEUR erzielt.
111. Neben der Kooperation mit Novartis, hatte die APONTIS PHARMA Gruppe zwischen dem GJ 2021 bis GJ 2023 eine Vereinbarung mit Astra Zeneca über eine weitere Wirkstoffkombination gegen COPD. Mit dieser Kooperation konnten im GJ 2022 Umsatzerlöse in Höhe von 2.892 TEUR und im GJ 2023 in Höhe von 2.700 TEUR erzielt werden. Aufgrund der Beendigung der Kooperation im GJ 2023 wurden im GJ 2024 keine Umsätze mit dieser Wirkstoffkombination mehr erzielt.
112. Die Kategorie eigene Marken umfasst „Nicht-Einzel-Pillen“-Marken und stellt weitgehend einen eher niedrigpriorisierten Bereich dar. Im Jahr 2006 hatte die UCB S.A., Brüssel/Belgien, die Schwarz Pharma AG übernommen, den Geschäftsbereich „UCB Innere Medizin“ etabliert und so dann im Jahr 2016 ausgegliedert; in diesem Zusammenhang wurde die heutige APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG gegründet.
113. Die sonstigen betriebliche Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus ausstehenden Rechnungen und Meilensteinzahlungen sowie Erträge aus Sachbezügen für Kfz. Für das GJ 2023 wurden sonstige Erträge von 1.690 TEUR erzielt. Die sonstigen Erträge für das GJ 2024 sind um 733 TEUR gestiegen und beliefen sich auf 2.423 TEUR.
114. Die Materialkosten sanken im GJ 2023 um 6.942 TEUR auf 13.793 TEUR. Dies resultierte im Wesentlichen aus den geringeren Umsätzen mit Atorimib und dem damit verbundenen geringeren Materialeinsatz. Im GJ 2024 stiegen die Materialkosten überproportional zum Umsatz, was zu einer Steigerung der Materialkostenquote von 37,3% im GJ 2023 auf 42,8% im GJ 2024 führte. Zurückzuführen ist diese Steigerung hauptsächlich auf die neu geschlossene Kooperationsvereinbarung mit Novartis. Die Profitabilität von Kooperationen ist, insbesondere aufgrund einer höheren Materialkostenquote, geringer als die Profitabilität in dem Bereich Single Pills.
115. Der Personalaufwand betrug für das GJ 2022 17.653 TEUR und stieg im GJ 2023 um 6.919 TEUR auf 24.572 TEUR aufgrund des Aufbaus von festangestellten Außendienstmitarbeitern, einer Rückstellungsbildung für Personalkosten im Rahmen des Restrukturierungsprogramms (rd. 5.565 TEUR) sowie einer Abfindungszahlung. Die APONTIS PHARMA Gruppe konnte den Personalaufwand im GJ 2024 durch Reduktion der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter von 177 auf 137 im GJ 2024 auf 13.464 TEUR senken. Die Personalaufwandquote im GJ 2024 betrug

27,8% und liegt insbesondere in Folge der durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen 3,9 Prozentpunkte unterhalb der Personalaufwandquote im GJ 2022.

116. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der APONTIS PHARMA Gruppe betragen im GJ 2024 13.156 TEUR und enthielten im Wesentlichen Marketingaufwendungen (1.475 TEUR), Aufwendungen für Vertriebskosten (2.435 TEUR), Kfz-Kosten (1.591 TEUR) und Kosten für Zeitarbeiter (562 TEUR). Die sonstige betriebliche Aufwandsquote betrug im Durchschnitt über den Betrachtungszeitraum 29,8%.
117. Die APONTIS PHARMA Gruppe erzielte im GJ 2022 ein EBITDA bzw. eine EBITDA-Marge von 5.569 TEUR bzw. 10,0%. Für das folgende GJ 2023 verzeichnete die Gesellschaft einen Rückgang des EBITDAs um 18.847 TEUR sowie eine negative EBITDA-Marge von -35,9%. Diese Entwicklung basiert im Wesentlichen auf der Reduktion der Umsatzerlöse (hauptsächlich mit Atorimib und Kooperationen) sowie den durch das Restrukturierungsprogramm gestiegenen Personalkosten. Im GJ 2024 stieg das EBITDA bzw. die EBITDA-Marge erneut deutlich um 16.755 TEUR auf 3.476 TEUR bzw. auf 7,2%, getrieben durch die Umsatzsteigerung bei gleichzeitig rückläufigen Personalaufwendungen.
118. Die Abschreibungen beliefen sich im Betrachtungszeitraum im Wesentlichen auf immaterielle Vermögenswerte. Insgesamt sind die Abschreibungen im Betrachtungszeitraum durchschnittlich um 11,7% pro Jahr angestiegen. Die Abschreibungen in Prozent vom Umsatz betragen im GJ 2024 4,6% und lagen 1,4 Prozentpunkte oberhalb der Quote im GJ 2022.
119. Das operative Ergebnis (EBIT) belief sich im GJ 2022 auf 3.773 TEUR (EBIT-Marge von 6,8%) und verringerte sich im darauffolgenden GJ auf -15.163 TEUR (EBIT-Marge von -41,0%). Im GJ 2024 erzielte die APONTIS PHARMA Gruppe erneut ein positives EBIT von 1.237 TEUR (EBIT-Marge von 2,6%).
120. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag umfassen Gewerbe- und Körperschaftsteuerzahlungen sowie latente Steuern und beliefen sich für das GJ 2022 auf 1.101 TEUR. Im GJ 2023 wurde ein Ertrag aus Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 3.586 TEUR erzielt. Für das GJ 2024 beliefen sich die Steueraufwendungen auf 372 TEUR. Die vorläufigen gewerbesteuerlichen bzw. körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge der APONTIS PHARMA Gruppe betragen zum 31. Dezember 2024 18.158 TEUR bzw. 12.849 TEUR.
121. Im Finanzergebnis der APONTIS PHARMA Gruppe sind im Wesentlichen Bankzinsen und Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions- und Jubiläumsrückstellungen enthalten. Die Bankzinsen bezogen sich auf eine kurzfristige Bankverbindlichkeit in Höhe von 6.020 TEUR, die im GJ 2024 vollständig zurückgezahlt wurde. Im GJ 2024 wurden Zinserträge von 59 TEUR erwirtschaftet und es fielen Zinsaufwendungen von 170 TEUR an. Somit wurde im GJ 2024 ein Finanzergebnis von rd. -111 TEUR erzielt.

122. Der Konzernjahresüberschuss für das GJ 2022 betrug 2.689 TEUR und entsprach einer Gewinnmarge von 4,8%. Im folgenden GJ wurden neben den erheblich geringeren Umsätzen höhere Personalkosten ausgewiesen, wodurch ein Konzernjahresfehlbetrag von 11.303 TEUR entstand. Im GJ 2024 konnte der Umsatz deutlich gesteigert werden und die Personalkosten konnten reduziert werden, sodass ein Konzernjahresüberschuss von 754 TEUR realisiert wurde. Dies entsprach einer Gewinnmarge von 1,6%.

IV. Bereinigung der Ertragslage

123. Um eine Vergleichbarkeit der Vergangenheitszahlen mit den Planzahlen der Unternehmensprognose zu erreichen, sind grundsätzlich außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebniseffekte zu bereinigen. Die ergebnisseitigen Bereinigungen wurden auf Ebene des operativen Ergebnisses vor Abschreibungen (EBITDA) sowie auf Ebene des EBITs vorgenommen.
124. Insgesamt stellt sich die Ableitung der bereinigten EBITDAs und EBITs für die GJ 2022 bis GJ 2024 wie folgt dar.

APONTIS PHARMA Gruppe | Bereinigung der Gewinn- und Verlustrechnung

TEUR	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist
EBITDA vor Bereinigungen	5.569	(13.279)	3.476
Bereinigung der Sondereffekte	(550)	6.825	-
EBITDA nach Bereinigungen	5.019	(6.454)	3.476
Abschreibungen	(1.795)	(1.884)	(2.239)
EBIT nach Bereinigungen	3.223	(8.338)	1.237
KPIs			
Bereinigte EBITDA-Marge	9,0%	(17,5%)	7,2%
Bereinigte EBIT-Marge	5,8%	(22,6%)	2,6%

Quelle: Konzernabschlüsse der APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

125. Im GJ 2022 erzielte die APONTIS PHARMA Gruppe durch den Verkauf eines Großteils des Gynäkologie-Geschäfts einen unter den sonstigen Erträgen ausgewiesenen einmaligen Ertrag von rd. 550 TEUR. Nach Bereinigung ergibt sich ein bereinigtes EBITDA von 5.019 TEUR und eine bereinigte EBITDA-Marge von 9,0%. Das bereinigte EBIT beläuft sich auf 3.223 TEUR, was einer bereinigten EBIT-Marge von 5,8% entspricht.
126. Die Sondereffekte für das GJ 2023 resultierten im Wesentlichen aus Restrukturierungsaufwendungen sowie damit einhergehender Abfindungs- und Altersteilzeitzahlungen. Im Dezember 2023 führte das Management der APONTIS PHARMA ein Restrukturierungsprogramm ein, um den Marktzugang des Unternehmens zu verbessern und ein skalierbares Betriebsmodell für zukünftiges Umsatzwachstum zu entwickeln. Wesentlicher Bestandteil des Restrukturierungsprogramms war die Reorganisation des Vertriebsmodells und die damit im Zusammenhang stehende

Reduzierung der Vertriebsmitarbeiter. Damit einhergehend bildete die Gesellschaft Rückstellungen in Höhe von 5.565 TEUR für Abfindungs- und Freistellungskosten sowie für die entsprechenden Fahrzeuge der Mitarbeiter und verzeichnete zusätzlich rd. 1.260 TEUR an Aufwendungen in Verbindung mit einer Abfindungszahlung. Dadurch belief sich das bereinigte operative Ergebnis vor Abschreibungen auf -6.454 TEUR (bereinigte EBITDA-Marge von -17,5%). Das bereinigte EBIT beträgt -8.338 TEUR und entspricht einer bereinigten EBIT-Marge von -22,6%.

127. Für das GJ 2024 lagen keine einmaligen Ergebniseffekte oder zu bereinigenden Sondereffekte vor.
128. Im Vergleich zur EBITDA- bzw. EBIT-Marge vor Bereinigungen (GJ 2022: 10,0% bzw. 6,8%, GJ 2023: -35,9% bzw. -41,0%, GJ 2024: 7,2% bzw. 2,6%) liegen die EBITDA- und EBIT-Margen nach Bereinigungen mit 9,0% und 5,8% im GJ 2022 unterhalb der unbereinigten EBITDA- und EBIT-Margen des GJ 2022. Im GJ 2023 liegen die bereinigten EBITDA- und EBIT-Margen oberhalb der unbereinigten Margen. Im GJ 2024 liegen keine wesentlichen Sondereffekte vor, die einer Bereinigung der Ertragslage bedürfen.

V. Wesentliche Erfolgsfaktoren und Risiken des Unternehmenskonzeptes

129. Die Ergebnisentwicklung der APONTIS PHARMA Gruppe unterliegt Chancen und Risiken, die einerseits vom Markt, andererseits von unternehmensspezifischen Faktoren getrieben sind.
130. Hierbei sind besonders die folgenden Erfolgschancen relevant:

- Marktführer in Deutschland

Die APONTIS PHARMA Gruppe hat sich als Marktführer im Bereich der Single Pill-Medikation in Deutschland etabliert. Mit einem Portfolio an innovativen Single Pill-Kombinationen adressiert das Unternehmen einen bedeutenden medizinischen Bedarf und bietet effektive Therapieansätze zur Verbesserung der Patientenergebnisse.

- Starke Vertriebskraft

Die APONTIS PHARMA Gruppe verfügt über eine starke Vertriebskraft, die gezielt auf die Ansprache von Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren mit hohem Verschreibungspotenzial fokussiert ist. Durch eine agile Vertriebsstrategie setzt das Unternehmen auf ein ganzheitliches System, bestehend aus Außendienst, Direktmarketing und Peer-to-Peer-Aktivitäten. Dies ermöglicht die direkte Kommunikation der Vorteile von Single Pill-Kombinationen gegenüber herkömmlichen losen Kombinationen.

- Pipeline für neue Produkte

Die Produkte der APONTIS PHARMA Gruppe im Bereich Single Pills haben in der Regel eine Laufzeit von fünf bis zehn Jahren. Daher ist für den Erfolg der APONTIS PHARMA insbesondere die Pipeline für neue Wirkstoffkombinationen entscheidend.

- Kooperationen und Partnerschaften

Im März 2024 etablierte die APONTIS PHARMA Gruppe eine Co-Marketing-Partnerschaft mit Novartis, die Umsatz- und neue Wachstumspotenziale bietet. Diese Kooperation stärkt die Marktposition und erweitert das Angebot für Patienten. In der Vergangenheit arbeitete APONTIS PHARMA bereits im Rahmen einer Kooperation mit Unternehmen wie Novartis und AstraZeneca zusammen.

131. Gleichzeitig bestehen die folgenden Risiken für die Geschäftsaktivitäten der APONTIS PHARMA Gruppe:

- Wettbewerbsrisiken

Ein wesentliches Risiko der APONTIS PHARMA Gruppe liegt in der Nachahmung der Produkte durch Konkurrenten. Zwar schützt ein Unterlagenschutz (Schutz vor Fremdnutzung von Studien) von bis zu 10 Jahren bestimmte pharmazeutische Produkte, indem Wettbewerbern der Zugang zu originären Entwicklungsdaten verwehrt wird. Trotzdem können Marktteilnehmer die gleiche Wirkstoffkombination entwickeln, müssen dafür jedoch einen eigenständigen Entwicklungsprozess durchlaufen, der in der Regel etwa 3,5 bis 5 Jahre dauert. Diese Anforderungen sind mit Kosten und einem zeitlichen Verzug für die Nachahmer verbunden, was dazu beiträgt, Wettbewerbsrisiken für den ursprünglichen Hersteller während der Schutzperiode zu begrenzen.

- Preisrisiken und Ausschreibungsverfahren

Um Patienten vor steigenden Arzneimittelpreisen zu schützen, werden von Bundesausschüssen für bestimmte Produkte Festbeträge festgesetzt, die als Erstattungsobergrenzen durch Krankenkassen dienen. Überschreitet der Preis eines Arzneimittels diesen Betrag, tragen Patienten die Kostendifferenz selbst. Diese Regelung fördert den Wettbewerb unter Herstellern. Für die APONTIS PHARMA Gruppe hat dies Auswirkungen auf Umsatz und Gewinnmargen und erfordert stetige strategische Anpassungen. Krankenkassen können zudem Ausschreibungen für Verträge mit Arzneimittelherstellern durchführen, was die APONTIS PHARMA Gruppe in der Vergangenheit bei bestimmten Wirkstoffkombinationen negativ beeinflusste und zu Umsatzrückgängen führte. Hinzu kommt, dass die Produkte der APONTIS PHARMA Gruppe in Europa produziert werden während große Pharmakonzerne oftmals in Niedriglohnländern wie Indien und China produzieren. Die höheren Einkaufspreise der APONTIS PHARMA Gruppe führen zu einem Nachteil im Preiswettbewerb.

- Marktrisiken, Akzeptanz der Single Pills und rechtliche Rahmenbedingungen

Ein wesentliches Risiko der APONTIS PHARMA Gruppe liegt in der zukünftigen Entwicklung und der Akzeptanz der Single Pills als überlegenes therapeutisches Konzept gegenüber der Einnahme einer Kombination aus separaten Medikamenten. Der Erfolg künftiger Markteinführungen von Produkten stellt somit grundsätzlich ein zentrales Risiko dar. Die Gesellschaft ist vorwiegend im Bereich der verschreibungspflichtigen Medikamente tätig, wobei die Entwicklung, Herstellung, Bewerbung und der Vertrieb von pharmazeutischen Produkten einem umfassenden Regelwerk der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Gebietskörperschaften unterliegen.

Zudem können verschreibungspflichtige Medikamente nur mittels eines durch einen zugelassenen Arzt erstelltes Rezept in einer Apotheke erworben werden. Dabei ist es den pharmazeutischen Unternehmen nicht erlaubt, diese direkt beim Patienten zu bewerben. Somit kommt vertriebsseitig der Akzeptanz der Single Pill Medikation bei den Ärzten eine zentrale Bedeutung zu und es besteht ein hohes Abhängigkeitsrisiko von diesem Vertriebsweg.

Des Weiteren beschränkt sich die Zulassung der Single Pills der APONTIS PHARMA Gruppe auf Patienten, die zuvor die Einzelwirkstoffe, welche in der Single Pill kombiniert werden, eingenommen haben. Aus diesem Grund ist die APONTIS PHARMA Gruppe abhängig von der aktiven Umstellung der Therapie und Medikation der Patienten durch den verschreibenden Arzt. Der Erfolg der APONTIS PHARMA Gruppe ist somit wesentlich von Überzeugungsfähigkeit des (wissenschaftlich orientierten) Vertriebs und der Bereitwilligkeit der Ärzte zur Änderung der bestehenden und künftigen Medikation – weg von Einzelwirkstoffen hin zu Single Pills – abhängig.

Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch staatliche Eingriffe in die Gesundheitssysteme können grundsätzlich risikobehaftet sein.

- Beschaffungsrisiken

Auf der Beschaffungsseite bestehen Risiken wie Rückrufe von Arzneimitteln aufgrund qualitativer Abweichungen oder etwaige Einschränkungen in der Lieferfähigkeit der Hersteller. Diesen Risiken werden durch die Gesellschaft mittels regelmäßiger Überprüfungen und Bewertungen der Lieferanten entgegengewirkt.

Darüber hinaus sehen einige Lizenz- und Lieferverträge Mindestabnahmemengen von Medikamenten vor, bei deren Nichterreicherung Kündigungsrechte oder signifikante Ausgleichszahlungen zu leisten sind.

- Lebenszyklus der Produkte

Durch die begrenzte Laufzeit der Produkte bestehen Risiken wie der Rückgang der Umsatzerlöse aus bestehenden Wirkstoffkombinationen und das Erfordernis, kontinuierlich neue Produkte auf dem Markt platzieren zu können. Die Gesellschaft wirkt dem durch eine kontinuierliche Entwicklung neuer Wirkstoffkombinationen vor.

- Risiko aus Kooperationsverträgen

Kooperationsverträge sind für die APONTIS PHARMA Gruppe im Vergleich zum Single Pill Geschäft aufgrund höherer Materialkosten weniger profitabel. Zudem haben diese Verträge eine begrenzte Laufzeit und eine Verlängerung ist häufig nicht oder nur mit deutlich geringerer Distributionsmarge möglich.

- Kommunale Abwasserrichtlinie (KARL)

Am 1. Januar 2025 ist die kommunale Abwasserrichtlinie (KARL) der Europäischen Union in Kraft getreten. Die Regelung zielt darauf ab, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Dazu zählt unter anderem die Pharmaindustrie. Dies kann zu höheren Abwasserkosten für die APONTIS PHARMA Gruppe führen und stellt somit ein Risiko für die zukünftige Profitabilität des Unternehmens dar. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht muss bis Juli 2027 erfolgen. Derzeit sind daher die Auswirkungen nicht absehbar.

E. Ermittlung des Unternehmenswerts

I. Bewertungsbasis

1. Vorgehensweise

132. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts der APONTIS PHARMA auf Basis des Ertragswertverfahrens. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des operativen Geschäfts, d.h. dem betriebsnotwendigen Vermögen, und dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.
133. Im Rahmen der von uns durchgeführten Bewertungsarbeiten haben wir Bestände an liquiden Mitteln (Überschussliquidität) als nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert (vgl. auch Tz. 252).
134. Zur Ermittlung des Ertragswerts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum und den sich daran anschließenden Zeitraum erforderlich. Der Detailplanungszeitraum umfasst den Zeitraum der GJ 2025 bis GJ 2030, der einen in der Praxis üblichen Zeitraum für die Detailplanungsphase umfasst. Dieser Zeitraum beinhaltet die Planungsrechnung für die GJ 2025 bis GJ 2030 der APONTIS PHARMA („Planungsrechnung“), die wir zunächst auf Basis einer Vergangenheitsanalyse für die GJ 2022 bis GJ 2024 plausibilisiert haben. Hierzu wurden für die Vergangenheit außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebnisbestandteile identifiziert und so ein bereinigtes Ergebnis abgeleitet. Die weitergehende Plausibilisierung der Planungsrechnung und der dahinterstehenden Annahmen erfolgte auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Planungsdokumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
135. Gegenstand der Ermittlung des Ertragswerts ist zunächst die Ableitung des künftigen operativen Ergebnisses (EBIT). Dazu haben wir die Planjahre GJ 2025 bis GJ 2030 und anschließend die Phase der ewigen Rente ab dem Planjahr 2031 berücksichtigt. Für das nachhaltige im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem GJ 2031 (Phase der ewigen Rente) haben wir in Abstimmung mit dem Management der APONTIS PHARMA gesonderte Annahmen getroffen. Des Weiteren waren in der Phase der ewigen Rente nachhaltig erwartete Abschreibungen sowie Reinvestitionsraten anzusetzen. Dazu wurden ergänzende Überlegungen angestellt.
136. Das Zinsergebnis der Gesellschaft wurde für den Detailplanungszeitraum aus einer Finanzbedarfsrechnung auf Grundlage der fortgeschriebenen Bilanzposten für die GJ 2025 bis GJ 2030 abgeleitet. Als Zinskonditionen wurden marktübliche Zinskonditionen zu Grunde gelegt.

137. Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden um Unternehmenssteuern sowie um persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden die unter Berücksichtigung bestehender steuerlicher Verlustvorträge anfallende Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Unternehmenswerterhöhend und somit zugunsten der Minderheitsaktionäre wurden die bei den Gesellschaften der APONTIS PHARMA Gruppe bestehenden steuerlichen Verlustvorträge im Bewertungskalkül vollständig berücksichtigt (siehe Tz. 42 f.).
138. Hinsichtlich der Ausschüttungen haben wir für den Detailplanungszeitraum sowie für die Phase der ewigen Rente eine Ausschüttungsquote von 50,0% berücksichtigt, die dem empirischen Durchschnitt vergangener Ausschüttungsquoten deutscher börsennotierter Gesellschaften entspricht.
139. Entsprechend den Empfehlungen des IDW S 1 sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern von den Verhältnissen einer inländischen, natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen.
140. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 1 EStG erfüllt. Unter Berücksichtigung des Abgeltungsteuersystems wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt, sofern nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto der APONTIS PHARMA ausgeschüttet werden kann (siehe Tz. 44). Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses in Form von Kursgewinnen haben wir mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5% (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zuzüglich des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.
141. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 29. Juli 2025 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der APONTIS PHARMA über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären an der APONTIS PHARMA gehaltenen Aktien auf die Zentiva beschließen soll.
142. Als technischer Bewertungsstichtag dient der 31. Dezember 2024. Demzufolge sind der Bewertung alle nach dem 31. Dezember 2024, d.h. dem letzten Bilanzstichtag vor dem Bewertungsstichtag, anfallenden finanziellen Überschüsse der APONTIS PHARMA Gruppe zugrunde zu legen. Der Wertbeitrag der Nettoausschüttungen sowie der Wertbeitrag fiktiv hinzugerechneter Thesaurierungen wurde zunächst auf den technischen Bewertungsstichtag diskontiert. Der sich zum 31. Dezember 2024 ergebende Unternehmenswert wurde dann mit den Eigenkapitalkosten auf den 29. Juli 2025 aufgezinst und der Ermittlung der Abfindung zugrunde gelegt.
143. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung der Eigenkapitalkosten sind im Abschnitt 2 ausführlich dargelegt.

2. Planungsprozess

144. Die nach HGB-Schema erstellte konsolidierte Planungsrechnung der APONTIS PHARMA Gruppe umfasst einen Detailplanungszeitraum von sechs Jahren, beginnend mit dem GJ 2025 und endend mit dem GJ 2030. Die Gewinn- und Verlustrechnung umfasst eine Planung der Umsatzerlöse auf Ebene der einzelnen Bereiche, eine Materialbedarfs-, Personalaufwands- und Abschreibungsplanung sowie eine Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Bilanzplanung und die Planung der Kapitalflussrechnung bilden gemeinsam mit der Gewinn- und Verlustrechnung die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form einer integrierten Planungsrechnung ab. Grundlegend für die der Planung zugrunde liegenden Annahmen sind die Einschätzungen des Vorstands sowie die Erkenntnisse aus den Entwicklungen der vergangenen Jahre. Diese stellen aufgrund der langjährigen Marktzugehörigkeit der APONTIS PHARMA Gruppe eine solide Ausgangsbasis dar.
145. Der Planungsprozess erfolgte grundsätzlich im Gegenstromverfahren, in dem durch das Management vorgegebene Ziele (top-down) mit notwendigem Detaillierungsgrad auf operativer Ebene (bottom-up) vereint wurden.
146. Für im Portfolio der APONTIS PHARMA Gruppe vermarktete Bestandsprodukte erfolgte die Umsatzplanung anhand von Mengengerüsten auf Produktebene, welche sich am jeweiligen Marktpotential – basierend auf Patientendatenbanken externer Anbieter – orientieren.
147. Die im Rahmen der Planungsrechnung angenommene Ausweitung des Produktportfolios sowie die internationale Ausweitung der Geschäftsaktivitäten der APONTIS PHARMA Gruppe schlagen sich in Umsatzerlösen für neue Produkte und neue (internationale) Vertriebswege nieder. Diese Umsatzerlöse wurden im Wesentlichen anhand von Marktabschätzungen des Managements und Erwartungen bzgl. der Penetrationsraten in den Märkten auf Basis von top-down-Annahmen geplant.
148. Im Rahmen der Planungsrechnung wurden konstante Angebotspreise berücksichtigt, auch wenn damit zu rechnen ist, dass insbesondere der Druck der Krankenkassen und Ausschreibungsverfahren in der Zukunft zu Preisrückgängen führen werden.
149. Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Bilanz und die Kapitalflussrechnung geplant. Die Planung des Umlaufvermögens erfolgte dabei im Wesentlichen anhand von Schlüsselkennzahlen wie beispielsweise der Lagerumschlagsdauer sowie auf Basis erhaltener und gewährter Zahlungsziele.
150. Die Planungsrechnung vom 22. April 2025 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 25. April 2025 vom Aufsichtsrat genehmigt.

3. Planungsgüte

151. Die Analyse der Planungsgüte haben wir auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs, bezogen auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung bis einschließlich auf Ebene des operativen Ergebnisses vor Abschreibungen (EBITDA), für die GJ 2022 bis GJ 2024 durchgeführt. Dabei haben wir den Ist-Zahlen die Budget-Zahlen aus dem jeweiligen Vorjahr gegenübergestellt.

APONTIS PHARMA Gruppe | Plan-Ist-Vergleich

in TEUR	GJ2022				GJ2023				GJ2024			
	Ist	Plan	Delta	Delta %	Ist	Plan	Delta	Delta %	Ist	Plan	Delta	Delta %
Umsatzerlöse	55.727	55.265	462	0,8%	36.964	51.695	(14.731)	(28,5%)	48.467	41.717	6.750	16,2%
Gross Profit	34.992	36.864	(1.872)	(5,1%)	23.171	35.776	(12.605)	(35,2%)	27.702	26.611	1.091	4,1%
Gross Profit-Marge	62,8%	66,7%	(3,9%)	n/a	62,7%	69,2%	(6,5%)	n/a	57,2%	63,8%	(6,6%)	n/a
EBITDA	5.569	5.525	44	0,8%	(13.279)	3.256	(16.535)	< -100,0%	3.476	1.791	1.685	94,1%
EBITDA-Marge	10,0%	10,0%	0,0%	n/a	(35,9%)	6,3%	(42,2%)	n/a	7,2%	4,3%	2,9%	n/a
Bereinigungen	(550)	n/a	n/a	n/a	6.825	n/a	n/a	n/a	-	n/a	n/a	n/a
EBITDA (bereinigt)	5.019	5.525	(506)	(9,2%)	(6.454)	3.256	(9.710)	< -100,0%	3.476	1.791	1.685	94,1%
Bereinigte EBITDA-Marge	9,0%	10,0%	(1,0%)	n/a	(17,5%)	6,3%	(23,8%)	n/a	7,2%	4,3%	2,9%	n/a

Quelle: Konzernabschlüsse der APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

152. Im GJ 2022 wurde der budgetierte Umsatz geringfügig um 0,8% übertroffen. Dabei wurden höher als geplante Umsätze mit der Wirkstoffkombination Atorimib und den Produkten Caramlo und Ulunar erzielt. Der höhere Umsatzanteil von Ulunar wirkt sich aufgrund der deutlich niedrigeren Distributionsmarge im Vergleich zum Vorjahr jedoch negativ auf die Gross Profit-Marge aus. Höhere Einnahmen als geplant aus dem Kooperationsgeschäft mit AstraZeneca konnten den negativen Effekt auf die Gross Profit-Marge nur teilweise kompensieren. Die Planverfehlung auf Ebene des Gross Profit betrug insgesamt 5,1%. Dennoch konnte das budgetierte EBITDA um 0,8% übertroffen werden. Ursächlich hierfür waren Erlöse in Höhe von rd. 550 TEUR aus dem Verkauf eines Teils des Gynäkologie-Geschäfts sowie niedriger als budgetiert anfallende operativen Aufwendungen. Da es sich bei den Erlösen aus dem Verkauf des Gynäkologie-Geschäfts um einen Einmaleffekt handelt (siehe Tz. 125), ergibt sich auf Ebene des bereinigten EBITDA eine Unterschreitung des budgetierten EBITDA um 9,2%.
153. Im GJ 2023 wurden die ursprünglich budgetierten Umsätze deutlich verfehlt (-28,5%), was insbesondere auf Lieferengpässe für die Wirkstoffkombination Atorimib und den verspäteten Launch von RamiBiso zurückzuführen ist. Dies schlägt sich entsprechend im Gross Profit nieder (-35,2%). Auf Ebene des EBITDA ergaben sich zusätzliche negative Effekte durch nicht geplante Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprogramm und Abfindungszahlungen. Dies führte zu einer deutlichen Abweichung zwischen budgetiertem und realisiertem EBITDA von -16.535 TEUR. Um Sondereffekte bereinigt wurde das EBITDA um -9.710 TEUR verfehlt.
154. Im GJ 2024 wurde der budgetierte Umsatz um 16,2% übertroffen. Ein wesentlicher Einflussfaktor waren zusätzliche Umsätze aus der neu abgeschlossenen Kooperation mit Novartis. Diese positiven Effekte zeigten sich auch im Gross Profit und im EBITDA. Zusätzlich konnten durch

Restrukturierungsmaßnahmen operative Aufwendungen gesenkt werden. Insgesamt wird dadurch das geplante EBITDA deutlich überschritten.

155. Trotz einzelner Planabweichungen in den Umsatzerlösen und Aufwendungen konnten wir keine spezifischen Anhaltspunkte identifizieren, die Rückschlüsse auf eine mangelnde Planungsgüte der Gesellschaft oder systematische Planverfehlungen schließen lassen.
156. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abweichungen zwischen den Plan- und Ist-Zahlen im Wesentlichen auf nicht vorhersehbare Einmaleffekte und Restrukturierungsmaßnahmen zurückzuführen sind und die Planungsgüte infolgedessen als gut erachtet werden kann. Insofern kann die Planungsrechnung der APONTIS PHARMA als belastbar aufgefasst werden.
157. Basierend auf dieser Analyse und vor dem Hintergrund des beschriebenen Planungsprozesses erachten wir die vorliegend für die Bewertung der APONTIS PHARMA herangezogene Planungsrechnung der Gesellschaft als geeignete Basis für die Ertragswertermittlung.

4. Wesentliche Prämissen

158. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der APONTIS PHARMA zum 29. Juli 2025 wurden die nachfolgend aufgeführten Vorgehensweisen zugrunde gelegt, und es wurde von folgenden wesentlichen Prämissen ausgegangen:
159. Für die Zwecke unserer Bewertungsarbeiten sind wir für das Bewertungsobjekt, die APONTIS PHARMA, von einer Fortsetzung der bisherigen Unternehmenstätigkeit ausgegangen (Going-Concern-Prämisse). Damit einhergehend und in Übereinstimmung mit dem Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde die Fortführung sämtlicher zum Bewertungsstichtag bestehender Geschäftsaktivitäten angenommen.
160. Im Detailplanungszeitraum sowie in der Phase der ewigen Rente wird jeweils ein angemessenes Risiken-/Chancen-Profil sowie ein unternehmensspezifisches erwartbares Wachstum auf Basis der Stellung der APONTIS PHARMA Gruppe im Markt und Wettbewerb angenommen. Dabei werden einzelne strategische Maßnahmen und unternehmensspezifische Ausrichtungen der APONTIS PHARMA Gruppe in den jeweiligen Umsatzerlösen und operativen Ergebnissen sachgerecht abgebildet.
161. Als nicht-betriebsnotwendige Vermögensteile und Sonderwerte haben wir liquide Mittel der APONTIS PHARMA Gruppe in Form einer Überschussliquidität von rund 15,5 Mio. EUR angesetzt.
162. Die Fremdkapitalkosten und das Zinsergebnis der APONTIS PHARMA Gruppe haben wir auf Basis marktüblicher Zinskonditionen angesetzt.

163. Die vorhandenen gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge wurden im Bewertungskalkül berücksichtigt. Trotz der Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Bestehens der gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge haben wir diese vollständig bei der Bemessung der Unternehmenssteuern (also steuermindernd) angesetzt.
164. Für Bewertungszwecke und zur Ableitung eines nachhaltigen Ergebnisses haben wir die Detailplanungsphase (Phase I, bestehend aus den GJ 2025 bis GJ 2030) als Basis verwendet.
165. Im Detailplanungszeitraum sowie für die Phase der ewigen Rente wurde für die APONTIS PHARMA eine Ausschüttungsquote von 50,0% angesetzt, die dem empirischen Durchschnitt vergangener Ausschüttungsquoten deutscher börsennotierter Gesellschaften entspricht. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen in der Phase der ewigen Rente wurden dem Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet.
166. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 29. Juli 2025 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der APONTIS PHARMA über die Übertragung der von den Minderheitsaktionären an der APONTIS PHARMA gehaltenen Aktien auf die Zentiva beschließen soll.

II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)

167. Im Folgenden ist die konsolidierte Umsatz- und Ergebnisplanung der APONTIS PHARMA Gruppe bis zum Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) für die GJ 2025 bis GJ 2030 dargestellt. Zusätzlich ist das GJ 2024 (endend mit dem 31. Dezember 2024) als Aufsatzpunkt dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass das dargestellte GJ 2024 in Übereinstimmung mit der Struktur des geprüften Konzernabschlusses nach HGB erstellt wurde, während der Detailplanungszeitraum in einer abweichenden Struktur, angelehnt an das interne Berichtswesen, erstellt wurde. Daher ist eine direkte Gegenüberstellung der GJ 2024 und 2025 nur eingeschränkt möglich. Dies betrifft insbesondere die Aufteilung zwischen Personalaufwand und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

APONTIS PHARMA Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Umsatzerlöse	48.467	56.382	54.040	59.582	67.053	62.316	61.972
Sonstige betriebliche Erträge	2.423	-	-	-	-	-	-
Gesamtleistung	50.890	56.382	54.040	59.582	67.053	62.316	61.972
Materialaufwand	(20.766)	(23.380)	(25.731)	(28.843)	(32.182)	(25.442)	(23.105)
Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen	(26.648)	(28.461)	(28.951)	(29.915)	(30.553)	(30.868)	(31.295)
davon Personalaufwand	(13.464)	(12.661)	(13.039)	(13.430)	(13.833)	(14.248)	(14.675)
Einmaleffekte	-	1.400	-	-	-	-	-
EBITDA	3.476	5.941	(643)	824	4.318	6.006	7.571
Abschreibungen	(2.239)	(1.465)	(3.054)	(3.274)	(3.339)	(3.282)	(3.493)
EBIT	1.237	4.477	(3.697)	(2.450)	979	2.724	4.079
Umsatzwachstum	31,1%	16,3%	(4,2%)	10,3%	12,5%	(7,1%)	(0,6%)
KPIs (in % der Umsatzerlöse)							
Materialaufwand	42,8%	41,5%	47,6%	48,4%	48,0%	40,8%	37,3%
Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen	55,0%	50,5%	53,6%	50,2%	45,6%	49,5%	50,5%
EBITDA-Marge	7,2%	10,5%	(1,2%)	1,4%	6,4%	9,6%	12,2%
Abschreibungen	4,6%	2,6%	5,7%	5,5%	5,0%	5,3%	5,6%
EBIT-Marge	2,6%	7,9%	(6,8%)	(4,1%)	1,5%	4,4%	6,6%

Quelle: APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

168. Die Umsatzerlöse der APONTIS PHARMA Gruppe steigen im Planungszeitraum von 48.467 TEUR im GJ 2025 auf 61.972 TEUR im GJ 2030 an. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 4,6% p.a. Wesentlicher Umsatztreiber bildet dabei das Kerngeschäft der Kombinationspräparate („Single Pills“), gefolgt von Umsatzerlösen aus der Kooperation mit Novartis bezüglich der Asthma-Präparate. Durch die Einführung von neuen Single Pills sowie durch die im April 2024 neu eingegangene Kooperation mit Novartis steigen die Umsatzerlöse im ersten Planjahr 2025 vergleichsweise stark an. Der Umsatzrückgang im GJ 2026 ist vor allem auf den anstehenden Ausschreibungsprozess für das umsatzstärkste und wichtigste Kombinationspräparat Atorimib und die damit verbundene Reduktion der verkauften Menge zurückzuführen. Das Management geht davon aus, dass der durch das Ausschreibungsverfahren entstehende Preiswettbewerb nicht erfolgreich gestaltet werden kann, da die APONTIS PHARMA Gruppe im Vergleich zu Wettbewerbern aufgrund der Produktion in Europa höhere Einkaufspreise hat. Dieser Umsatzrückgang wird planmäßig erst ab dem GJ 2027 durch ein Wachstum weiterer Single Pills vollständig kompensiert.
169. Der Umsatzrückgang zum Ende des Detailplanungszeitraums ist auf die im GJ 2029 planmäßig auslaufende Kooperation mit Novartis und die damit entfallenden Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Asthma-Präparaten zurückzuführen. In der Planungsrechnung wird nicht von einer Verlängerung bestehender oder dem Abschluss neuer Kooperationen ausgegangen, da die APONTIS PHARMA Gruppe ihren Fokus auf den Single Pill Bereich legt, der eine höhere Profitabilität verspricht.

170. Grundsätzlich unterliegen die Single Pills nicht dem Patentschutz, sodass es für das gleiche Präparat und bei ähnlicher Verpackungseinheit zu Preisveränderungen kommen kann. Für gewisse Produkte vergibt der Gemeinsame Bundesausschuss sogenannte Festbeträge in einem geordneten zweistufigen Verfahren. Hersteller können von diesem Preis nach oben und nach unten abweichen. Sofern jedoch der Preis nach oben abweicht, müssen die gesetzlich Versicherten die Differenz zum Festbetrag selbst als Zuzahlung tragen. Somit ist eine Preisgestaltung nach oben nachfrage- und wettbewerbsgetrieben de facto nicht möglich.
171. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es aufgrund des Wettbewerbs, Druck der Krankenkassen, Tendersverfahren und Rabatten zu Preisrückgängen kommen wird. Welches Produkt davon in der Zukunft und in welchem Ausmaß betroffen ist, kann aus heutiger Sicht jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden. Auf den denkbaren Ansatz eines pauschalen prozentualen Preisrückgangs über alle Produkte hinweg wurde verzichtet. Vor diesem Hintergrund ist die Planungsrechnung insofern als optimistisch anzusehen.
172. Da Preiserhöhungen nicht realistisch sind und Preisrückgänge nicht berücksichtigt wurden, ist die im Planungszeitraum abgebildete Entwicklung der Umsatzerlöse somit auf ein Mengenwachstum im bestehenden Portfolio und die Einführung neuer Produkte auf der einen Seite und auf einen Mengenrückgang bei auslaufenden Produkten und bei Kooperationen auf der anderen Seite zurückzuführen.
173. Die Umsatzerlöse werden in drei Kategorien unterteilt: „Single Pills“, „Kooperationen“ und „Eigene Marken“. Die Verteilung der gesamten Umsatzerlöse auf diese Umsatzkategorien wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

APONTIS PHARMA Gruppe | Umsatz nach Bereichen

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
TEUR	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Single Pills - Bestandsprodukte	34.420	41.941	38.128	41.798	44.958	47.788	47.808
Single Pills - Neue Produkte (DE)	-	-	-	333	3.013	8.260	12.580
Single Pills - Lizenzeinnahmen	-	-	-	3	98	394	840
Single Pills gesamt	34.420	41.941	38.128	42.134	48.069	56.442	61.228
Kooperationen	12.601	13.625	15.120	16.680	18.240	5.130	-
Eigene Marken	1.446	816	792	768	744	744	744
Nettoumsätze	48.467	56.382	54.040	59.582	67.053	62.316	61.972
In % der Umsatzerlöse							
Single Pills gesamt	71,0%	74,4%	70,6%	70,7%	71,7%	90,6%	98,8%
Kooperationen	26,0%	24,2%	28,0%	28,0%	27,2%	8,2%	0,0%
Eigene Marken	3,0%	1,4%	1,5%	1,3%	1,1%	1,2%	1,2%

Quelle: APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

174. Die Umsatzkategorie „Single Pills“ umfasst die Wirkstoffkombinationen und stellt das Kerngeschäft der APONTIS PHARMA Gruppe dar. Die Umsatzerlöse aus den bestehenden Single Pills steigen im Planungszeitraum mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 5,6% p.a. von 34.420 TEUR im GJ 2024 auf 47.808 TEUR im GJ 2030 an. Einschließlich der Einführung neuer Single Pills steigt der Anteil der Single Pills an den gesamten Nettoumsätzen von 71,0% im GJ 2024 auf 98,8% im GJ 2030. Die Veränderung der Umsätze aus dem Bereich Single Pills ist ausschließlich mengeninduziert. Die Preisgestaltung ist ökonomisch eingeschränkt, da von dem zuständigen Bundesausschuss Festbeträge vergeben werden, die zwar von den Herstellern überschritten werden können, jedoch die Differenz von dem gesetzlich Versicherten als Zuzahlung getragen werden muss. Daher sind keine Preisänderungen in der Planung der Single Pill Umsätze berücksichtigt. Für Atorimib, die umsatzstärkste Wirkstoffkombination der APONTIS PHARMA Gruppe, findet im GJ 2026 ein Ausschreibungsverfahren der Krankenkassen statt. Da aufgrund des Preisdrucks in Ausschreibungsverfahren nicht von einem positiven Ergebnis für die APONTIS PHARMA Gruppe ausgegangen wird, ist ab dem GJ 2026 ein Rückgang der Mengen und somit der Umsatzerlöse mit Atorimib geplant. Dies kann teilweise durch geplante Umsatzsteigerungen anderer Single Pills (Caramlo HCT, Tonotec HCT und Candeinda) kompensiert werden. Ab dem GJ 2027 ist eine Steigerung der Single Pill Umsätze insbesondere aufgrund geplanter Marktdurchdringungen der im GJ 2024 und GJ 2025 eingeführten Single Pills geplant. Länger bestehende Single Pills sind zum größten Teil konstant geplant worden, da Preiserhöhungen de-facto nicht möglich sind und das Management davon ausgeht, dass die Marktdurchdringung drei bis fünf Jahre nach Produkteinführung ihren Höhepunkt erreicht.
175. Die Kategorie „Single Pills - neue Produkte (DE)“ umfasst Single Pills, die im Planungszeitraum neu eingeführt werden sollen. Diese Wirkstoffkombinationen befinden sich derzeit in der Entwicklung, welche in der Regel drei bis fünf Jahre andauert. Je nach Produkt ist die Markteinführung daher zwischen September 2027 und Januar 2029 geplant. Die Gesellschaft erwartet, dass je Produkt im dritten Jahr nach Markteinführung das volle Umsatzpotenzial ausgeschöpft werden kann. In den Folgejahren sind die Umsätze daher jeweils konstant geplant.
176. Die Umsatzkategorie „Lizenzentnahmen“ spiegelt die Wachstumsambition der APONTIS PHARMA Gruppe auf europaweiter Ebene wider. Auskunftsgemäß sind diese Umsatzerlöse nur mittels eines Lizenzmodell und nur mit einem Partner wie beispielsweise der Zentiva möglich, da die APONTIS PHARMA Gruppe derzeit über keine entsprechenden Vertriebsstrukturen und Vertriebskapazitäten auf internationaler Ebene verfügt. In der Planung wird daher davon ausgegangen, dass die APONTIS PHARMA Gruppe das jeweilige Produkt an einen Partner lizenziert, der den Vertrieb in den anderen Ländern übernimmt. Im Gegenzug erhält die APONTIS PHARMA Gruppe eine umsatzabhängige Lizenzgebühr, welche der Vertriebspartner erzielt. Fokus liegt dabei auf Ländern, in denen ähnliche Einzelwirkstoffe wie in Deutschland eingesetzt werden, die entsprechende Wirkstoffkombination jedoch noch nicht verfügbar ist.

177. Der Bereich „Kooperationen“ umfasst im Planungszeitraum die im April 2024 abgeschlossene Kooperation mit Novartis zu Asthma-Produkten. Die vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre, weshalb die Kooperation zum März 2029 planmäßig ausläuft. Von einer Verlängerung der Kooperation oder dem Abschluss neuer Kooperationen wird in der Planungsrechnung nicht ausgegangen, da die APONTIS PHARMA Gruppe aufgrund der höheren Profitabilität den Single Pill Bereich strategisch fokussieren will. Zudem wäre eine Verlängerung des Vertrags nur mit signifikanten Investitionen möglich, da die Kapazitäten des bestehenden Vertriebspersonals nicht ausreichen, um den Vertrieb der geplanten Single Pills und der Kooperationsprodukte langfristig gleichzeitig abzudecken.
178. Die Umsatzkategorie „Eigene Marken“ stellt einen niedrigpriorisierten Bereich der APONTIS PHARMA Gruppe dar. Die Produkte in diesem Bereich haben einen veralteten Zulassungsstand und werden nicht mehr aktiv beworben. Insgesamt wurden die Umsatzerlöse aus dieser Kategorie daher zunächst rückläufig und anschließend ab dem GJ 2028 konstant geplant und tragen mit einem Anteil von 1,2% zum Ende des Planungshorizonts nur unwesentlich zu den Gesamterlösen bei.
179. Die schwankende Umsatzentwicklung im Planungszeitraum verdeutlicht den Einfluss der eingeschränkten Preisgestaltungsmöglichkeiten, der Produktlebenszyklen der einzelnen Produkte sowie die Abhängigkeit von neuen Produktinnovationen und Produkteinführungen. Das im Vergleich zum Gesamtmarkt geringere Wachstum der APONTIS PHARMA Gruppe ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Es wird hauptsächlich durch die Einführung neuer Produkte vorangetrieben und ist dabei ausschließlich mengeninduziert, was die Herausforderung der Erhöhung der Marktdurchdringung ihrer Wirkstoffkombinationen mit sich bringt. Die Zulassung der Single Pills ist auf Patienten beschränkt, die zuvor die einzelnen Wirkstoffe, welche in der Single Pill kombiniert werden, eingenommen haben. Daher hängt das Umsatzwachstum in hohem Maße von der Akzeptanz des Single Pill-Konzepts durch die verschreibenden Ärzte ab. Historische Produktneueinführungen haben gezeigt, dass die Marktdurchdringung generell eher langsam erfolgt. Zusätzlich sind Preiserhöhungen faktisch nicht durchsetzbar, was das Wachstum der bestehenden Produkte grundsätzlich begrenzt.
180. Zudem ist die APONTIS PHARMA Gruppe abhängig von Ausschreibungsverfahren der Krankenkassen, welche zu einem intensiven Preiswettbewerb führen. Diese können jederzeit für alle Produkte, für die es einen zweiten Anbieter gibt, stattfinden. Da die APONTIS PHARMA Gruppe im Vergleich zu Wettbewerbern in Europa produziert, ist das Unternehmen höheren Herstellungskosten ausgesetzt. Dies führt zu einem Nachteil in den Ausschreibungsverfahren. Dies spiegelt sich auch in dem erwarteten Rückgang der Atorimib Umsätze im GJ 2026 wider.
181. Des Weiteren beruhen die eingeschränkten Wachstumsmöglichkeiten auf dem Vertriebsmodell der APONTIS PHARMA Gruppe. Da das Unternehmen abhängig von der Akzeptanz durch die

verschreibenden Ärzte ist, ist der Vertrieb auf die direkte Ansprache der Hausärzte anstelle von Massenvertrieb fokussiert. Mit dem bestehenden, nur sehr eingeschränkt skalierbaren Vertriebspotential kann daher nur eine begrenzte Anzahl an Wirkstoffkombinationen beworben werden.

182. Das erwartete durchschnittliche jährliche Wachstum der Umsatzerlöse der APONTIS PHARMA Gruppe beträgt 4,2% p.a. zwischen dem GJ 2024 und dem GJ 2030. Die Umsatzerlöse aus dem Kerngeschäft Single Pills wachsen in diesem Zeitraum durchschnittlich 10,1% p.a. Dieses Wachstum und die zugrundeliegenden Planannahmen der Gesellschaft erachten wir grundsätzlich als nachvollziehbar. Insgesamt liegt das von der Gesellschaft erwartete Umsatzwachstum des Kerngeschäfts oberhalb des Niveaus der oben dargestellten Wachstumserwartungen für den deutschen Pharmamarkt und für den deutschen Markt für rezeptpflichtige Arzneimittel. Unter Berücksichtigung, dass der Markt und die Anzahl der möglichen Patienten durch die spezifischen Produkte und die Zulassungsart der Produkte der APONTIS PHARMA Gruppe eingeschränkt sind im Vergleich zu den breiter diversifizierten Großkonzernen und Ausschreibungsverfahren der Krankenkassen zukünftig zu einem entsprechenden Preisdruck führen können, ist das geplante Wachstum der Umsatzerlöse der APONTIS PHARMA Gruppe ambitioniert.
183. Die sonstigen betrieblichen Erträge enthielten in der Vergangenheit im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Da die Restrukturierungsrückstellung im GJ 2024 bereits vollständig aufgelöst wurde und keine weiteren sonstigen betrieblichen Erträge erwartet werden, sind im Planungszeitraum keine sonstigen betrieblichen Erträge berücksichtigt.
184. Die Gesamtleistung der APONTIS PHARMA Gruppe steigt somit über den Planungszeitraum von 50.890 TEUR im GJ 2024 auf 61.972 TEUR im GJ 2030.
185. Für das GJ 2025 ist ein Materialaufwand von 23.380 TEUR geplant, der im Wesentlichen auf die Einkaufspreise für die einzelnen Produkte entfällt. Für den Planungszeitraum wurde keine Steigerung der Einkaufspreise geplant. Die Entwicklung der Materialkostenquote über den Planungszeitraum ist im Wesentlichen aus der Veränderung des Produktmixes getrieben. Im GJ 2026 steigt die Materialkostenquote zunächst auf 47,6% an. Dies ist auf den Umsatzrückgang aus dem Vertrieb von Atorimib zurückzuführen, da der Einkaufspreis für Atorimib vergleichsweise gering ist. Die Verbesserung der Materialkostenquote von 48,0% im GJ 2028 auf 37,3% im GJ 2030 resultiert aus der Beendigung der Kooperation mit Novartis, da aus dem Kooperationsgeschäft mit Novartis bzgl. des Verkaufs von Asthma-Produkten eine geringere Rohertragsmarge im Vergleich zu Single Pills erzielt wird. Zukünftig zu erwartende Zusatzaufwendungen (siehe Tz. 131) durch die kommunale Abwasserrichtlinie KARL wurden in der Planungsrechnung nicht berücksichtigt.
186. Neben dem Materialaufwand stellen die Personalaufwendungen und Marketingaufwendungen einen weiteren großen Kostenblock der APONTIS PHARMA Gruppe dar. Außerdem enthält die Planungsrechnung sonstige betriebliche Aufwendungen wie regulatorische Kosten sowie Aufwendungen für die Autoflotte. Diese Kostenarten werden in der obigen Tabelle aggregiert

dargestellt, um eine bestmögliche Vergleichbarkeit mit der historischen Ertragslage zu gewährleisten. Die Personalaufwendungen steigen von 12.661 TEUR im GJ 2025 auf 14.675 TEUR im GJ 2030 an und bestehen im Wesentlichen aus Gehältern für Vertriebsmitarbeiter. Es wird erwartet, dass der Vertrieb für neue Produkte mit den bestehenden Kapazitäten erfolgen kann. Daher wird die Anzahl der Vertriebsmitarbeiter (rund 66) weitestgehend konstant geplant. Über den Detailplanungszeitraum hinweg wurden Gehaltssteigerungen in Höhe von 3,0% p.a. eingeplant. Aufgrund der Produkteinführungen in den ersten Planjahren, ist ein Anstieg der Marketingaufwendungen geplant. Die sonstigen Aufwendungen werden weitestgehend konstant geplant.

187. In den Einmaleffekten ist im GJ 2025 ein Ertrag aus dem Verkauf der Marken Codicaps und Obstinol enthalten, welcher für Juli und November 2025 geplant ist. Die APONTIS PHARMA Gruppe befindet sich derzeit in Vertragsverhandlungen mit dem potentiellen Käufer und erwartet einen Ertrag von 1.400 TEUR.
188. Basierend auf den oben dargestellten Entwicklungen erwartet die APONTIS PHARMA Gruppe im ersten Planjahr eine Verbesserung des EBITDA auf 5.941 TEUR bzw. einer EBITDA-Marge von 10,5%. Das Ausschreibungsverfahren für die Wirkstoffkombination Atorimib und die damit verbundene Reduktion der Absatzmenge führt im GJ 2026 zu einem starken Rückgang des EBITDA auf -643 TEUR bzw. der EBITDA-Marge auf -1,2%. Ab dem GJ 2027 geht die APONTIS PHARMA Gruppe von einem kontinuierlichen Anstieg des EBITDA von auf 7.571 TEUR im GJ 2030 aus. Dies entspricht einer deutlichen Verbesserung der EBITDA-Marge auf 12,2%. Dies ist neben der Einführung neuer Wirkstoffkombination und der Änderung des Produktmixes hin zu margenstärkeren Produkten auf sinkende Aufwandsquoten in den wesentlichen Kostenblöcken zurückzuführen. Insgesamt erachten wir die EBITDA-Margen Entwicklung der APONTIS PHARMA Gruppe im Detailplanungszeitraum mit Blick auf die historische Entwicklung der EBITDA-Margen als tendenziell optimistisch, jedoch vor dem Hintergrund der angestrebten Veränderungen im Produktmix als noch vertretbar.
189. Die Abschreibungen entfallen im Wesentlichen auf Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und steigen planmäßig von 2.239 TEUR im GJ 2024 auf 3.493 TEUR im GJ 2030. Die Abschreibungsquote steigt damit einhergehend von 4,6% im GJ 2024 auf 5,6% im GJ 2030. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Investitionen in die immateriellen Vermögenswerte in den letzten Jahren sowie in den ersten Planjahren zurückzuführen, woraus eine höhere Abschreibungsquote ab GJ 2026 resultiert.
190. Das EBIT betrug im GJ 2024 1.237 TEUR und steigt im ersten Planjahr planmäßig auf 4.477 TEUR an. Nach dem erwarteten Rückgang im GJ 2026 wird ab dem GJ 2027 aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen eine kontinuierliche Steigerung des EBIT erwartet. Dies entspricht einer deutlichen Verbesserung der EBIT-Marge von 2,6% im GJ 2024 auf 6,6% im GJ 2030.

191. In einer Gegenüberstellung mit den Vergleichsunternehmen ist erkennbar, dass sich die EBIT-Marge der APONTIS PHARMA Gruppe sowohl für die vergangenen Jahre als auch für den Detailplanungszeitraum durchgehend deutlich unterhalb des Medians der Peer Group bewegt. Dies ist insbesondere auf die bei der APONTIS PHARMA Gruppe gegebene faktische Preisgebundenheit, die höheren Kosten durch die Produktion in Europa anstelle von Indien oder China sowie die Abhängigkeit von der Akzeptanz des Geschäftsmodells der APONTIS PHARMA Gruppe von verschreibenden Ärzten zurückzuführen. Insbesondere mit Hinblick auf die in der jüngsten Vergangenheit erzielte bereinigte EBIT-Marge zwischen -22,6% (GJ 2023) und 5,8% (GJ 2022) der APONTIS PHARMA Gruppe halten wir die Entwicklung der EBIT-Marge im Detailplanungszeitraum für grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar. In der Planungsrechnung wurden jedoch Sachverhalte identifiziert, die auf ein hohes Ambitionsniveau schließen lassen. Diese sind insbesondere der Verzicht auf die Berücksichtigung inflationsbedingt steigender Beschaffungskosten der APONTIS PHARMA Gruppe, die Annahme konstanter Verkaufspreise und der Verzicht auf die Berücksichtigung künftig zu erwartender regulatorisch getriebener Zusatzaufwendungen durch die kommunale Abwasserrichtlinie KARL. Unternehmenswerterhöhend und zugunsten der Minderheitsaktionäre haben wir im Rahmen der Bewertung auf eine entsprechende Anpassung der Planungsrechnung diesbezüglich verzichtet.
192. Wir haben die Planungsrechnung in Bezug auf eventuelle Verbundeffekte sowie Synergien aus der Übernahme durch den Hauptaktionär und die Durchführung der Strukturmaßnahme analysiert. In der vorstehend beschriebenen Planungsrechnung der APONTIS PHARMA Gruppe sind keine Verbundeffekte enthalten. Zentiva erwartet jedoch im Zusammenhang mit der Durchführung der Strukturmaßnahme die Realisierung von kostenseitigen Einsparpotenzialen, wobei die denkbaren Maßnahmen und die quantitativen Auswirkungen erhebliche Unsicherheiten aufweisen. Zudem ist der aktuelle Härtegrad möglicher Synergiemaßnahmen sehr gering und weitestgehend noch nicht konkretisiert. Dennoch haben wir die denkbaren finanziellen Auswirkungen aus derartigen Integrationsmaßnahmen in den Planzahlen ergänzend vollständig werterhöhend berücksichtigt und keine Härtegradabschläge vorgenommen.
193. Die von Zentiva bemessenen, potenziellen Synergien spiegeln die Einsparungen in Zusammenhang mit administrativen und unterstützenden Funktionen dar. Die von Zentiva in Erwägung gezogenen Verbundeffekte aus kostenseitigen Maßnahmen, die in der Bewertung ohne Abschläge reflektiert wurden, stellen sich wie folgt dar:

APONTIS PHARMA Gruppe | Synergien

in TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan
EBIT vor Synergien	4,477	(3,697)	(2,450)	979	2,724	4,079
EBIT-Beitrag aus Synergien	(43)	394	584	814	836	865
EBIT nach Synergien	4,434	(3,303)	(1,867)	1,793	3,560	4,944

Quelle: Zentiva, PwC-Analyse.

Unter Berücksichtigung der dargestellten kostenseitigen Einsparpotenziale stellt sich die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung wie folgt dar:

APONTIS PHARMA Gruppe | Gewinn- und Verlustrechnung inkl. Synergien

in TEUR	2024 Ist	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan
Umsatzerlöse	48.467	56.382	54.040	59.582	67.053	62.316	61.972
Sonstige betriebliche Erträge	2.423	-	-	-	-	-	-
Gesamtleistung	50.890	56.382	54.040	59.582	67.053	62.316	61.972
Operative Aufwendungen	(47.414)	(51.884)	(54.289)	(58.174)	(61.920)	(55.474)	(53.535)
Einmaleffekte	-	1.400	-	-	-	-	-
EBITDA	3.476	5.898	(249)	1.408	5.132	6.842	8.437
Abschreibungen	(2.239)	(1.465)	(3.054)	(3.274)	(3.339)	(3.282)	(3.493)
EBIT	1.237	4.434	(3.303)	(1.867)	1.793	3.560	4.944
Umsatzwachstum	31,1%	16,3%	(4,2%)	10,3%	12,5%	(7,1%)	(0,6%)
KPIs (in % der Umsatzerlöse)							
Operative Aufwendungen	97,8%	92,0%	100,5%	97,6%	92,3%	89,0%	86,4%
EBITDA-Marge	7,2%	10,5%	(0,5%)	2,4%	7,7%	11,0%	13,6%
Abschreibungen	4,6%	2,6%	5,7%	5,5%	5,0%	5,3%	5,6%
EBIT-Marge	2,6%	7,9%	(6,1%)	(3,1%)	2,7%	5,7%	8,0%

Quelle: APONTIS PHARMA Gruppe, PwC-Analyse.

2. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente

194. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente ab dem GJ 2031 haben wir – ausgehend vom Detailplanungszeitraum – die künftige Ertragskraft der APONTIS PHARMA Gruppe bei angenommener zeitlich unendlicher Unternehmensfortführung abgeschätzt.
195. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Umsatzerlöse der APONTIS PHARMA Gruppe des letzten Planjahres (GJ 2030) in eine nachhaltig zu erwartende Umsatzgröße überführt. Hierzu wurden die Umsatzerlöse des letzten Detailplanungsjahres (2030) unter Berücksichtigung der nachhaltigen Wachstumsrate von 1,75% vor persönlichen Steuern auf 63.056 TEUR fortgeschrieben.
196. Anschließend wurde in einem weiteren Schritt das für die ewige Rente prognostizierte EBITDA als im langfristigen Durchschnitt erreichbares Profitabilitätsniveau abgeleitet. Vor dem Hintergrund der historischen und geplanten Profitabilitätsentwicklung sowie des prognostizierten Marktwachstums erachten wir eine EBITDA-Marge von 13,6% für den Zeitraum der ewigen Rente für angemessen. Die angesetzte EBITDA-Marge liegt damit oberhalb des Durchschnitts des Detailplanungszeitraums von 7,4%.
197. Im Zeitraum der ewigen Rente sind abnutzbare Vermögenswerte durch Reinvestitionen zu ersetzen, um das nachhaltige Umsatzniveau dauerhaft erhalten zu können. Für den Zeitraum der ewigen Rente ist zudem ein eingeschwungener Zustand zu unterstellen. Zur Berücksichtigung des nachhaltigen Wachstums wurden in der ewigen Rente Reinvestitionen in Höhe der nachhaltigen

Abschreibungen in Höhe von 3.000 TEUR angesetzt. Die nachhaltigen Investitionen basieren auf der Annahme, dass etwa fünf Entwicklungsprojekte mit einer Dauer von je drei bis fünf Jahren parallel verfolgt werden können, wobei diese Annahme auskunftsgemäß laut Management eine übliche Größenordnung darstellt.

198. Ausgehend von den nachhaltig erwarteten Umsatzerlösen und der erwarteten EBITDA-Marge wurde unter Berücksichtigung der im langfristigen Durchschnitt zu erwartenden Reinvestitionen und Abschreibungen zur Erhaltung der Unternehmenssubstanz ein nachhaltiges EBIT von 5.584 TEUR abgeleitet.

3. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

199. Die prognostizierten Ergebnisse vor Zinsen und Steuern (EBIT) haben wir unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, der Unternehmenssteuern und der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner der APONTIS PHARMA in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner wie folgt ab.

APONTIS PHARMA Gruppe | Zu diskontierende Nettoausschüttungen

in TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e. R.
EBIT	4.434	(3.303)	(1.867)	1.793	3.560	4.944	5.584
Finanzergebnis	(148)	(357)	(535)	(525)	(347)	(153)	(83)
EBT	4.286	(3.660)	(2.402)	1.268	3.212	4.791	5.502
Unternehmenssteuern	(242)	-	-	(26)	(217)	(373)	(1.248)
Cashflowrelevante Anpassungen in der ewigen Rente	-	-	-	-	-	-	24
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	4.043	(3.660)	(2.402)	1.241	2.995	4.419	4.278
Thesaurierung	(2.022)	3.660	2.402	(621)	(1.497)	(2.209)	(2.139)
Ausschüttung	2.022	-	-	621	1.497	2.209	2.139
Persönliche Ertragsteuern	-	-	-	-	-	(55)	(564)
Ausschüttung (nach ESt)	2.022	-	-	621	1.497	2.154	1.575
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung	-	-	-	-	-	-	2.139
Pers. Ertragsteuer auf fikt. Zurechnung (12,5% zzgl. SolZ)	-	-	-	-	-	-	(282)
Zu diskontierende Nettoausschüttung	2.022	-	-	621	1.497	2.154	3.432

Quelle: APONTIS PHARMA, PwC-Analyse.

200. Das konsolidierte Finanzergebnis ist ausgehend vom Vermögensstatus der APONTIS PHARMA Gruppe zum 31. Dezember 2024 auf Basis einer integrierten Bilanz- und Finanzplanung für die jeweiligen Planjahre abgeleitet worden. Hierin sind die geplanten Investitionen und Abschreibungen sowie die Entwicklung des Nettoumlaufvermögens einbezogen. Des Weiteren wurde die Auskehrung der als Sonderwert angesetzten Überschussliquidität von rund 15,5 Mio. EUR berücksichtigt.
201. Die Haben- und Sollzinssätze haben wir im Detailplanungszeitraum sowie in der ewigen Rente auf Grundlage marktüblicher Zinsen mit rund 3,0% (Habenzins) angesetzt. Für neue Refinanzierungen wurde ein Zinssatz von 3,89% angesetzt.

202. Bei der Bemessung der betrieblichen Ertragsteuern haben wir die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Diese Unternehmenssteuern haben wir unter Berücksichtigung der jeweiligen gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge angesetzt. Den auf die in Deutschland erzielten Beträge anfallenden Ertragsteuern liegt der Gewerbesteuerhebesatz von Monheim am Rhein in Höhe von 250% zugrunde sowie die Körperschaftsteuer (15,0%) inkl. Solidaritätszuschlag (5,5%). Auf Basis der inländischen Geschäftsaktivitäten der APONTIS PHARMA Gruppe haben wir im Rahmen der Bewertung insgesamt einen nominalen Steuersatz von 24,6% berücksichtigt.
203. Im Detailplanungszeitraum ergibt sich somit auf Grundlage der Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge für die GJ 2025 bis 2030 eine effektive Steuerquote von durchschnittlich rd. 3,7%. Ab der ewigen Rente beträgt der effektive Steuersatz rd. 22,7%.
204. Die cashflowrelevanten Anpassungen in der ewigen Rente ergeben sich aus der wachstumsbedingten Veränderung der Nettoverschuldung zum Erhalt der nachhaltigen Verschuldungsquote sowie aus dem nachhaltigen wachstumsbedingten Investitionsbedarf in das Umlaufvermögen. Diese Anpassungen wurden bei der Ableitung der entsprechend zu diskontierenden Beträge in der ewigen Rente berücksichtigt.
205. Für den Detailplanungszeitraum sowie für die Phase der ewigen Rente haben wir, sofern ein Jahresüberschuss erzielt wird, eine Ausschüttungsquote von 50,0% berücksichtigt. Diese langfristig marktübliche Ausschüttungsquote orientiert sich an historisch beobachtbaren Ausschüttungsquoten deutscher Unternehmen. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen werden dem Anteilseigner in der Phase der ewigen Rente fiktiv unmittelbar zugerechnet.
206. Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (fiktiv zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Aus den unterschiedlichen Zufluss- und Realisierungszeitpunkten resultieren unterschiedliche effektive Steuerbelastungen. Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führende Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit der zunehmenden Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten.
207. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir im vorliegenden Bewertungsfall für die Ausschüttungen von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungsteuer von 25,0% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% ausgegangen. Dabei wurde der Bestand des steuerlichen Einlagekontos in Kombination mit einem nicht ausschüttungsfähigen Gewinn berücksichtigt (vgl. Tz. 44).

208. Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir bezogen auf die in der ewigen Rente fiktiv hinzugerechneten Thesaurierungsbeträge mit 13,2% (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

1. Allgemeine Vorgehensweise

209. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter gestellt zu sein als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Fall der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse um persönliche Ertragsteuern zu mindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.
210. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
211. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes für die Phase der ewigen Rente zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

2. Basiszinssatz

212. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt bildet den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung von aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.
213. Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der deutschen Bundesbank verwendete Svensson-Methode sowie veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte,

die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d. h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.

214. Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme abgeleitet (Quelle: Deutsche Bundesbank). Die praxisübliche Dreimonatsdurchschnittsbildung wurde zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen sowie zur Reduzierung möglicher Schätzfehler, insbesondere bei langfristigen Renditen vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes wurde ein gerundeter Basiszinssatz von derzeit 3,0% p.a. vor persönlichen Steuern und somit (unter Berücksichtigung von Abgeltungsteuer von 25,0% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5%) rund 2,21% p.a. nach persönlichen Steuern abgeleitet.
215. Zu möglichen bewertungsrelevanten Auswirkungen veränderter Zinskonditionen zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung der APONTIS PHARMA (Bewertungsstichtag) verweisen wir auf Tz. 312.

3. Risikozuschlag

216. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz vergüten.
217. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens bzw. Bewertungsobjekts orientieren.
218. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das Bewertungsobjekt kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das Tax-CAPM herangezogen.
219. Mehrheitlich und auch in der deutschen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, der Risikozuschlag könne mittels des (Tax-)CAPM (Capital Asset Pricing Model) ermittelt werden. Zur Begründung der Maßgeblichkeit dieses kapitalmarkttheoretischen Modells ist insbesondere auszuführen, dass bei der Feststellung des Unternehmenswertes auf Basis des (Tax-)CAPM

intersubjektiv nachvollziehbare Grundsätze unter Zugrundelegung von Kapitalmarktdaten Anwendung finden. Ferner gibt es kein anderes Modell, das wie das CAPM die Bewertung risikobehafteter Anlagenmöglichkeiten besser erläutere. Die weiteren in der Literatur diskutierten Modelle sind dem (Tax-)CAPM keinesfalls überlegen, sondern weisen deutliche Schwächen auf, weshalb sie zur Ermittlung des Risikozuschlages nicht herangezogen werden können.

220. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des Beta-Faktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
221. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich 8,0% bis 10,0% an Rendite eingebracht haben.
222. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der FAUB zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab Oktober 2019 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach Einkommensteuern von 5,0% bis 6,5% zu orientieren.
223. Die Bandbreite wurde vom FAUB zwischenzeitlich nochmals im Jahr 2022 und 2024 bestätigt. Auch die zum Abschluss der Bewertungsarbeiten gegebenen Kapitalmarktrahmenbedingungen unterstützen weiterhin den Ansatz der Marktrisikoprämie in dieser Größenordnung. So weisen selbst langlaufende deutsche Staatsanleihen im Vergleich zur langjährigen Historie vergleichsweise geringe Renditen auf, auch wenn sich diese im Vergleich zu einem sehr kurzfristigen Betrachtungszeitraum wieder erhöht haben. Damit entspricht die Kapitalmarktsituation weiterhin nicht der Konstellation, wie sie im langfristigen Durchschnitt für die Vergangenheit beobachtbar war, sondern weist auf eine erhöhte Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer hin.
224. Einzelne empirische Beobachtungen zeigen zudem relativ konstante Gesamtrenditeforderungen der Kapitalmarktteilnehmer. Das Ergebnis einer solchen relativ konstanten Gesamtrenditeforderung ist, dass in unsicheren Zeiten gestiegene Marktrisikoprämien beobachtbar sind, die

rechnerisch von reduzierten Basiszinssätzen begleitet werden, und umgekehrt. In der Vergangenheit war bei relativ moderaten Schwankungen des Basiszinssatzes der Ansatz einer konstanten, aus historischen Durchschnitten abgeleiteten Marktrisikoprämie grundsätzlich sachgerecht, da aus dieser vereinfachenden Vorgehensweise im Ergebnis relativ stabile Gesamtrenditeforderungen resultierten, die als gesuchte Alternativrenditen herangezogen werden konnten und auch empirisch beobachtbar waren. In der jüngeren Vergangenheit schlugen sich jedoch die krisenbedingt hohen Volatilitäten des Basiszinssatzes immer stärker in den sich rechnerisch bei Ansatz einer konstanten Marktrisikoprämie ergebenden Gesamtrenditeforderungen nieder. Demgegenüber bewegten sich die empirisch beobachtbaren impliziten Gesamtrenditeforderungen der Marktteilnehmer aber in einem engen Korridor, was die Annahme einer langfristig stabilen Gesamtrenditeforderung empirisch stützt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der besonderen Kapitalmarktsituation zum Bewertungsstichtag die frühere vereinfachende Vorgehensweise zur Ableitung der bewertungsrelevanten Gesamtrenditeforderung als gesuchte Alternativrendite auf der Basis einer konstanten, auf historischen Durchschnitten basierenden Marktrisikoprämie nicht mehr sachgerecht ist, denn sie würde zu einer von empirischen Beobachtungen signifikant abweichenden errechneten Gesamtrenditeforderung führen.

225. In Übereinstimmung mit dieser Betrachtung liegen die impliziten Risikoprämien bei Aktien auch heute noch über dem Vorkrisenniveau der Banken- und Staatsschuldenkrise. Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf Prognosen von Finanzanalysten basierende ex-ante Analysen zu impliziten Risikoprämien legen eine Orientierung eher am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Risikoprämien nahe.
226. Aufgrund dessen halten wir eine Marktrisikoprämie für die Bewertung der APONTIS PHARMA nach persönlichen Steuern von 5,75% für sachgerecht. Die abgeleitete Marktrisikoprämie liegt innerhalb der vom FAUB empfohlenen Bandbreite von Marktrisikoprämien nach persönlichen Steuern.
227. Da es sich bei der APONTIS PHARMA um ein im Freiverkehr notiertes Unternehmen handelt, ist es grundsätzlich möglich, mit Hilfe geeigneter ökonomischer Verfahren den originären Beta-Faktor der APONTIS PHARMA rechnerisch abzuleiten.
228. Der originäre (unverschuldete) Beta-Faktor der APONTIS PHARMA liegt bei einer Ableitung über mehrere Regressionszeiträume (seit Börsengang/zwei Jahre) und Intervalle (monatlich/wöchentlich) bzw. bei Regression gegen unterschiedliche Indizes (MSCI World/CDAX) unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur in einer Bandbreite zwischen 0,28 (zwei Jahre, wöchentlich, lokal), 0,51 (zwei Jahre, wöchentlich, global), 1,38 (seit Börsengang, monatlich, global) und 2,38 (seit Börsengang, monatlich, lokal). Der arithmetische Mittelwert der vier Beta-Faktoren beträgt 1,14.

229. Angesichts der großen Streuung zwischen den Einzelwerten ist offenkundig, dass der originäre Beta-Faktor verzerrt ist und für die Bewertung der APONTIS PHARMA nicht herangezogen werden kann. Dieser Befund wird bestätigt durch die Analyse des Bestimmtheitsmaßes R^2 und des Ergebnisses aus dem t-Test. Das Bestimmtheitsmaß liegt zwischen 0,00 (zwei Jahre, wöchentlich, lokal), 0,01 (zwei Jahre, wöchentlich, global), 0,04 (seit Börsengang, monatlich, global) und 0,15 (seit Börsengang, monatlich, lokal), wobei der t-Test nur für die Regression seit Börsengang, monatlich, lokal erfüllt ist.
230. Zum 15. Oktober 2024, also vor Ankündigung des Übernahmeangebots, ergibt sich ein arithmetischer Mittelwert der vier Beta-Faktoren von 1,67.
231. Vor dem Hintergrund unserer Peer Group-Analysen (siehe unten) erscheint es uns nicht sachgerecht, den im Durchschnitt deutlich höheren originären Beta-Faktor im Vergleich zum durchschnittlichen Beta-Faktor der Peer Group anzusetzen.
232. Aufgrund der großen Streuung des originären Beta-Faktors in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Regressionszeiträumen, -intervallen und -indizes haben wir im Rahmen der vorliegenden Unternehmensbewertung den originären Beta-Faktor nicht berücksichtigt. Stattdessen haben wir den Beta-Faktor auf Basis einer Gruppe börsennotierter Vergleichsunternehmen („Peer Group“) ermittelt. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass dieser auf Basis der Peer Group ermittelte Beta-Faktor mit 0,65 deutlich unterhalb des Mittelwertes der erhobenen originären Betafaktoren liegt.
233. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche oder einer ähnlichen Produktstruktur und eines ähnlichen Marktumfeldes an. In Einzelfällen bieten sich auch Vergleichsunternehmen in indirekt vergleichbaren Produkt- und Marktsegmenten an, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.
234. Für die Ermittlung der Gruppe von Vergleichsunternehmen haben wir zunächst ein Screening zur Identifikation von Unternehmen durchgeführt, die auf Basis ihres Geschäftsmodells mit der APONTIS PHARMA Gruppe vergleichbar sind („Long List“). Hierzu haben wir auf die Datenbank Capital IQ („CIQ“) des Informationsdienstleisters Standard & Poor's Global Inc., New York/USA („S&P“) zurückgegriffen.
235. Das Screening der Vergleichsunternehmen haben wir auf Basis von Kriterien wie der Industrieklassifizierung, der Unternehmensbeschreibung und der Geschäftstätigkeit durchgeführt.

236. Anschließend wurde in einem mehrstufigen Prüf- und Analyseverfahren die Eignung jedes einzelnen Unternehmens der „Long List“ überprüft. Hierbei wurde das Geschäftsmodell und der Kundenfokus als maßgeblich erachtet. Der Fokus lag hierbei auf der Produktion von Generika für den Pharmamarkt. Dabei haben wir auch im Ausland ansässige und notierte Gesellschaften einbezogen. Es ist auch in der Bewertungspraxis weithin üblich und etabliert, dass angesichts der internationalen Verflechtung der Kapitalmärkte auch ausländische Unternehmen in eine Peer Group aufgenommen werden können. Die Unternehmen mit hinreichend guter Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell der APONTIS PHARMA Gruppe wurden anschließend in die „Short List“ aufgenommen.
237. Als weitere Nebenbedingung für die Vergleichsunternehmen wurde zusätzlich die Börsennotierung mit einem ausreichend liquiden Handel berücksichtigt. Auf dieser Basis haben wir die folgenden Vergleichsunternehmen für die Geschäftstätigkeit der APONTIS PHARMA Gruppe identifiziert:
- **Krka, d. d.**, mit Sitz in Novo Mesto, Slowenien, ist ein auf Generika spezialisiertes Pharmaunternehmen, das rezeptpflichtige Arzneimittel, rezeptfreie Produkte sowie Tiergesundheitsprodukte entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft. Die rezeptpflichtigen Arzneimittel umfassen Medikamente zur Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts und des Stoffwechsels, Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Infektionen, Onkologie und anderen Krankheiten. Das Unternehmen bietet auch rezeptfreie Produkte für den Mund- und Rachenraum, Husten und Erkältungen, Analgetika, nasal anzuwendende Produkte, Vitamin- und Mineralprodukte sowie Gesundheitsprodukte an. Darüber hinaus vertreibt es Tiergesundheitsprodukte, die Analgetika, Antimikrobielle, Antiparasitika, Desinfektionsmittel, Vitamine und Mineralien umfassen. Ergänzend dazu erbringt das Unternehmen Dienstleistungen im Bereich Gesundheitskurorte und Tourismus. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Krka Umsatzerlöse in Höhe von 1.906 Mio. EUR (1.801,9 Mio. EUR), bei einem EBITDA von 520,1 Mio. EUR (498,4 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 27,3% (27,7%) entspricht. Das EBIT betrug 427,6 Mio. EUR (397,7 Mio. EUR), was zu einer EBIT-Marge von 22,4% (22,1%) führte.
 - **Novartis AG**, mit Sitz in Basel, Schweiz, engagiert sich in der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Vermarktung und dem Verkauf von pharmazeutischen Arzneimitteln in der Schweiz und international. Das Unternehmen bietet Entresto an, einen Angiotensin-Rezeptor-Nepriylisin-Hemmer zur Behandlung von symptomatischer chronischer Herzinsuffizienz mit reduzierter Auswurfleistung (HFrEF); Cosentyx zur Behandlung von Plaque-Psoriasis, psoriatischer Arthritis, Ankylose Spondylitis und nicht-radiografischer axialer Spondyloarthritis; Kisqali, einen selektiven oralen CDK4/6-Inhibitor; Promacta/Revolade zur Behandlung von immunologischer Thrombozytopenie (ITP), Thrombozytopenie und Patienten mit schwerer aplastischer Anämie (SAA); und Tafinlar+Mekinist, eine orale

Kombinationstherapie zur Behandlung von Patienten mit bestimmten Krebsarten. Zudem bietet das Unternehmen Jakavi zur Behandlung von Myelofibrose, Polycythaemia vera und akuter oder chronischer Graft-versus-Host-Erkrankung (GvHD) an. Des Weiteren stellt Novartis Tasigna zur Behandlung von Philadelphia-Chromosom-positiver chronischer Myeloischer Leukämie in der chronischen und/oder beschleunigten Phase bereit; Xolair zur Behandlung von allergischem Asthma und Nasenpolypen oder schwerer chronischer Rhinosinusitis mit Nasenpolypen; Ilaris zur Behandlung von Fiebersyndromen, Stillscher Krankheit und akuter Gichtarthritis; Pluvicto zur Behandlung von prostata-spezifischen Membranantigen-positivem metastasierten kastrationsresistentem Prostatakrebs; Sandostatin SC und Sandostatin LAR zur Behandlung von Akromegalie, Karzinoidtumoren und anderen Arten von funktionellen gastroenteropankreatischen neuroendokrinen Tumoren; sowie Zolgensma zur Behandlung der genetischen Ursache von spinaler Muskelatrophie; Lucentis; Leqvio zur Senkung von LDL-Cholesterin; Lutathera; Scemblix; und Fabhalta. Das Unternehmen konzentriert sich auf therapeutische Bereiche wie Herz-Kreislauf, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurowissenschaften, Onkologie und Hämatologie. Darüber hinaus hat Novartis AG eine Lizenz- und Kooperationsvereinbarung mit Alnylam Pharmaceuticals, Inc. zur Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Leqvio (Inclisiran), einer Therapie zur Senkung von LDL-Cholesterin. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Novartis Umsatzerlöse in Höhe von 50.317 Mio. USD (45.440 Mio. USD) und ein EBITDA von 20.662 Mio. USD (17.518 Mio. USD), was einer EBITDA-Marge von 41,1% (38,6%) entspricht. Das EBIT betrug 16.320 Mio. USD (12.642 Mio. USD), mit einer EBIT-Marge von 32,4% (27,8%).

- **Celon Pharma S.A.**, mit Sitz in Łomianki, Polen, ist ein integriertes Pharmaunternehmen, das in der Forschung, Herstellung und Vermarktung pharmazeutischer Produkte und Zubereitungen tätig ist. Das Unternehmen bietet Arzneimittel zur Behandlung von Krebserkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Diabetes und anderen Stoffwechselstörungen an. Im GJ 2023/2024 (GJ 2022/2023) erzielte Celon Pharma Umsatzerlöse in Höhe von 179,8 Mio. PLN (164,4 Mio. PLN) und ein EBITDA von 49,6 Mio. PLN (8,6 Mio. PLN), was einer EBITDA-Marge von 27,6% (5,2%) entspricht. Das EBIT betrug 21,9 Mio. PLN (-28,4 Mio. PLN), mit einer EBIT-Marge von 12,2% (-17,3%).
- **Teva Pharmaceutical Industries Limited**, mit Sitz in Tel Aviv, Israel, entwickelt, produziert, vermarktet und vertreibt Generika sowie andere Arzneimittel und biopharmazeutische Produkte in den USA, Europa, Israel und international. Das Unternehmen bietet generische Arzneimittel in verschiedenen Darreichungsformen an, darunter Tabletten, Kapseln, Injektionsprodukte, Inhalationslösungen, Flüssigkeiten, transdermale Pflaster, Salben und Cremes; sterile Produkte, Hormone, hochpotente Arzneimittel und zytotoxische Substanzen in parenteralen und festen Darreichungsformen; sowie generische Produkte mit

Medizinprodukten und Kombinationsprodukten. Das Unternehmen konzentriert sich auch auf die Bereiche Zentrales Nervensystem (CNS), Atemwegserkrankungen und Onkologie. Teva bietet aktive pharmazeutische Zutaten sowie Dienstleistungen in der Auftragsherstellung an und betreibt eine Out-Licensing-Plattform, die anderen pharmazeutischen Unternehmen ein Portfolio von Produkten anbietet. Zudem stellt das Unternehmen BENDEKA- und TREANDA-Injektionen zur Behandlung von chronischer lymphatischer Leukämie und indolentem B-Zell-Nicht-Hodgkin-Lymphom bereit; COPAXONE zur Behandlung von Patienten mit schubförmiger Multipler Sklerose; AJOVY zur präventiven Behandlung von Migräne bei Erwachsenen; AUSTEDO zur Behandlung von neurodegenerativen und Bewegungsstörungen – Chorea im Zusammenhang mit der Huntington-Krankheit und tardiven Dyskinesien; UZEDY zur Behandlung von Schizophrenie; ProAir RespiClick Inhalationspulver; QVAR RediHaler zur Behandlung von Asthma; BRALTUS, ein langwirksamer muskarinischer Antagonist; CINQAIR/CINQAERO Injektion; DuoResp Spiromax Budesonid und Formoterol Inhalator; sowie AirDuo RespiClick Fluticasonpropionat und Salmeterol Inhalationspulver. Die OTC-Produkte werden unter den Marken SUDOCREM, NasenDuo, DICLOX FORTE, OLFEN Max und FLEGAMINA angeboten. Teva hat Kooperationsvereinbarungen mit MedinCell S.A., Sanofi, Alvotech und Biologic Design Ltd. sowie eine Lizenzvereinbarung mit MODAG GmbH. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte das Unternehmen Umsatzerlöse in Höhe von 16.544 Mio. USD (15.846 Mio. USD) und ein EBITDA von 4.431 Mio. USD (4.333 Mio. USD), was einer EBITDA-Marge von 26,8% (27,3%) entspricht. Das EBIT betrug 3.372 Mio. USD (3.180 Mio. USD), mit einer EBIT-Marge von 20,4% (20,1%).

- **Hikma Pharmaceuticals PLC**, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft eine Vielzahl von generischen, markengebundenen und lizenzierten pharmazeutischen Produkten. Das Unternehmen gliedert sich in drei Segmente: Injectables, Generics und Branded. Das Segment Injectables bietet generische injizierbare Produkte, die hauptsächlich in Krankenhäusern verwendet werden. Das Segment Generics bietet orale und andere nicht-injizierbare generische Produkte für den Einzelhandel an. Das Segment Branded bietet markengebundene Generika und lizenzierte Produkte für den Einzelhandel sowie den Krankenhausmarkt an. Hikma Pharmaceuticals PLC deckt verschiedene therapeutische Bereiche ab, darunter Atemwegserkrankungen, Onkologie und Schmerztherapie. Zudem werden die Produkte in festen, halbfesten, flüssigen und injizierbaren Anwendungsformen angeboten. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte das Unternehmen Umsatzerlöse von 3.127 Mio. USD (2.875 Mio. USD), während das EBITDA bei 787 Mio. USD (797 Mio. USD) lag, was einer EBITDA-Marge von 25,2% (27,7%) entspricht. Das EBIT belief sich auf 608 Mio. USD (625 Mio. USD), was einer EBIT-Marge von 19,4% (21,7%) entspricht.
- **Dermapharm Holding SE**, mit Sitz in Grünwald, Deutschland, stellt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften patentfreie, markengebundene pharmazeutische Produkte her und

vertreibt diese in Deutschland. Das Unternehmen ist in drei Segmente gegliedert: Markenarzneimittel und andere Gesundheitsprodukte, Parallelimportgeschäft und Kräuterextrakte. Es bietet Marken-gebundene Generika, OTC-Produkte, rezeptfreie Gesundheitsprodukte sowie Kräuterextrakte und parallel importierte Originalarzneimittel an. Darüber hinaus stellt das Unternehmen Vitamine, Mineralien, Nahrungsergänzungsmittel sowie Produkte für Dermatologie, Allergologie, Schmerz- und Entzündungstherapie, kardiovaskuläre Unterstützung, Gynäkologie und Urologie zur Verfügung. Zusätzlich vertreibt es Kosmetika und medizinische Geräte. Das Unternehmen importiert zudem Originalarzneimittel unter der Marke axicorp und verkauft seine Produkte unter den Marken Dekristol, Keltican, Tromcardin, Ketozolin, bite away, Herpotharm und epiivo. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte Dermapharm Umsatzerlöse in Höhe von 1.194,7 Mio. EUR (1.150,3 Mio. EUR) und ein EBITDA von 250,8 Mio. EUR (220,3 Mio. EUR), was einer EBITDA-Marge von 21,0% (19,2%) entspricht. Das EBIT betrug 222,1 Mio. EUR (193,2 Mio. EUR), mit einer EBIT-Marge von 18,6% (16,2%).

- **Deva Holding A.S.**, mit Sitz in Istanbul, Türkei, ist ein Pharmaunternehmen, das sich mit der Herstellung, dem Marketing und dem Vertrieb von pharmazeutischen Produkten in der Türkei und in rd. 50 weiteren Ländern befasst. Das Unternehmen bietet ein breites Portfolio an, darunter onkologische und immunmodulatorische Wirkstoffe, dermatologische Produkte, systemische Hormonpräparate, systemisch anzuwendende Antiinfektiva und Antiparasitika, Nahrungsergänzungsmittel und Elektrolytlösungen. Weitere Produktbereiche umfassen urogenitale Systeme und Sexualhormone, Blut und blutbildende Organe, Herz-Kreislauf-System, Bewegungsapparat, Nervensystem, Verdauungstrakt und Stoffwechsel, Atmungssystem, Harnsystem, Bindegewebe und Sinnesorgane. Deva Holding produziert in steriler und nicht-steriler Form Flüssigkeiten, Halb- und Feststoffe, Cephalosporine, Penicilline, Hormon- und Inhalationsprodukte, feste und flüssige Onkologie-Präparate, Tierarzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe, Ampullen, flüssige und lyophilisierte Ampullen, Augentropfen sowie medizinische Ampullen für sterile Injektionsprodukte. Im GJ 2024 (GJ 2023) erzielte das Unternehmen Umsatzerlöse in Höhe von 15.458,5 Mio. TRY (16.358,6 Mio. TRY) und ein EBITDA von 2.731,1 Mio. TRY (2.570,8 Mio. TRY), was einer EBITDA-Marge von 17,7% (15,7%) entspricht. Das EBIT betrug 1.644,5 Mio. TRY (1.589,2 Mio. TRY), mit einer EBIT-Marge von 10,6% (9,7%).

238. Die auf Basis der Aktienkursentwicklung ermittelten verschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur über die letzten fünf bzw. zwei Jahre in Beta-Faktoren unter Annahme einer vollständigen Eigenfinanzierung („unlevered Beta-Faktor“) überführt.

239. In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Beta-Faktoren der Vergleichsunternehmen auf Basis monatlicher Renditen über einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum

sowie auf Basis wöchentlicher Renditen über einen zweijährigen Beobachtungszeitraum bei Regression gegen lokale Aktienindizes und den globalen MSCI World-Aktienindex dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass einzelne Aktien für bestimmte Regressionsmethoden und -zeiträume unter Berücksichtigung relevanter Kennzahlen, wie beispielsweise Liquiditätskriterien und statistische Signifikanz, in der nachfolgend dargestellten Betrachtung ausgeschlossen wurden.

Betafaktor der Vergleichsunternehmen - Globaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor
Krka, d. d.				0,73	110,7%	0,79
Novartis AG	0,35	94,2%	0,34	0,50	94,6%	0,48
Celon Pharma S.A.				1,37	112,8%	1,53
Teva Pharmaceutical Industries Limited	0,71	53,0%	0,45	0,78	41,6%	0,42
Hikma Pharmaceuticals PLC	0,63	84,6%	0,56	0,77	88,1%	0,69
Dermapharm Holding SE				1,36	78,6%	1,10
Deva Holding A.S.						
Average	0,56	77,3%	0,45	0,92	87,7%	0,83
Median	0,63	84,6%	0,45	0,78	91,3%	0,74

Betafaktor der Vergleichsunternehmen - Lokaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor	Versch. Betafaktor	EK-Quote	Unversch. Betafaktor
Krka, d. d.	0,88	112,0%	0,97	1,09	110,7%	1,19
Novartis AG	0,85	94,2%	0,81	0,94	94,6%	0,90
Celon Pharma S.A.				0,82	112,8%	0,90
Teva Pharmaceutical Industries Limited	0,55	53,0%	0,36	0,61	41,6%	0,34
Hikma Pharmaceuticals PLC	0,83	84,6%	0,72	0,86	88,1%	0,78
Dermapharm Holding SE	0,53	68,6%	0,41	1,13	78,6%	0,92
Deva Holding A.S.	0,72	83,0%	0,62	0,84	86,9%	0,75
Average	0,73	82,6%	0,65	0,90	87,6%	0,82
Median	0,77	83,8%	0,67	0,86	88,1%	0,90

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

240. Unter Berücksichtigung lokaler und globaler Indizes haben wir unverschuldete Beta-Faktoren durchschnittlich in einer Bandbreite zwischen 0,45 und 0,90 (unter Berücksichtigung von Mittelwert und Median) ermittelt. Der Mittelwert dieser Bandbreite liegt unterhalb des arithmetischen Mittelwerts des unverschuldeten originären Beta-Faktors von 1,14. Daher haben wir im Rahmen der vorliegenden Unternehmensbewertung den originären Beta-Faktor nicht berücksichtigt, sondern den Beta-Faktor auf Basis der Peer Group angesetzt.
241. Auf Basis dieser Überlegungen wurde im Rahmen der Bewertung ein unverschuldeter Beta-Faktor von gerundet 0,65 angesetzt.

242. Den auf diese Weise abgeleiteten unverschuldeten Beta-Faktor haben wir im Bewertungskalkül an die erwartete künftige Kapitalstruktur der APONTIS PHARMA angepasst (sog. „Relevering“). Die Anpassung des Beta-Faktors an die periodenspezifische Kapitalstruktur wurde für die einzelnen Planperioden und für die Phase der ewigen Rente vorgenommen.

4. Wachstumsabschlag

243. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Mixeffekten. Im Detailplanungs- sowie im Grobplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in den Unternehmensplanungen und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im Wertbeitrag aus Thesaurierung, also ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüberhinausgehende Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.
244. Der Wachstumsabschlag reflektiert dabei im eingeschwungenen, nachhaltigen Zustand (ewige Rente) die langfristig zu erwartenden Preissteigerungen in der Pharma-Industrie.
245. Wesentliche Aspekte bei der Ermittlung des angemessenen Wachstumsabschlags sind die Entwicklung der zu erzielenden Umsatzerlöse aus dem Single Pill und dem Kooperationsgeschäft der APONTIS PHARMA Gruppe. Zusammen haben diese Aspekte maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des nachhaltigen Ergebnisses. Einfluss nehmen hier die Ausschreibungsverfahren der Krankenkassen sowie die Preisgebundenheit der Medikamente und die damit eingeschränkte Möglichkeit der Preiserhöhung. Somit reflektiert der Wachstumsabschlag den eingeschwungenen, nachhaltigen Zustand der langfristig zu erwartenden Preissteigerungen im Wesentlichen im Bereich der Wirkstoffkombinationen.
246. Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs und der Abhängigkeit von Ausschreibungsverfahren erachten wir einen nachhaltigen Wachstumsabschlag von 1,75% (vor persönlichen Steuern) für sachgerecht. Nach persönlichen Steuern beträgt der Wachstumsabschlag 1,52%.

5. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

247. In der folgenden Tabelle sind die für die zu betrachtenden Zeiträume relevanten Kapitalisierungszinssätze zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Risikozuschlags aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur im Detailplanungszeitraum und in der ewigen Rente ergeben.

APONTIS PHARMA Gruppe | Eigenkapitalkosten

in TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e. R.
Basiszinssatz	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%
Persönliche Ertragsteuer auf den Basiszinssatz	(0,79%)	(0,79%)	(0,79%)	(0,79%)	(0,79%)	(0,79%)	(0,79%)
Basiszinssatz nach persönlichen Ertragsteuern	2,21%						
Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Unverschuldeter Betafaktor	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Verschuldungsgrad	2,93%	9,41%	19,90%	22,01%	16,96%	7,54%	2,55%
Verschuldeter Betafaktor	0,65	0,67	0,75	0,78	0,76	0,70	0,66
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern	5,93%	6,06%	6,50%	6,67%	6,59%	6,24%	6,02%
Wachstumsabschlag nach Steuern (ewige Rente)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	(1,52%)
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern und Wachstumsabschlag	5,93%	6,06%	6,50%	6,67%	6,59%	6,24%	4,50%

Quelle: PwC-Analyse.

IV. Ertragswert des operativen Geschäfts

248. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.
249. Der Ertragswert des operativen Geschäfts der APONTIS PHARMA ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Dividenden und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der GJ 2025 bis GJ 2030 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, den 29. Juli 2025. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem GJ 2031 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

APONTIS PHARMA Gruppe | Ertragswertermittlung

in TEUR	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	2029 Plan	2030 Plan	ab 2031 e. R.
Zu diskontierende Nettoausschüttung	2.022	-	-	621	1.497	2.154	3.432
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern	5,9%	6,1%	6,5%	6,7%	6,6%	6,2%	4,5%
Barwertfaktor	0,94	0,89	0,84	0,78	0,74	0,69	15,38
Barwert der diskontierten Nettoausschüttung	1.908	-	-	486	1.101	1.490	52.796
Summe der Barwerte	57.782						
Aufzinsungsfaktor	1,03						
Ertragswert zum 29. Juli 2025	59.730						

Quelle: PwC-Analyse.

250. Der Ertragswert der APONTIS PHARMA beträgt zum Bewertungsstichtag 29. Juli 2025 59,7 Mio. EUR.

V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte

251. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu berücksichtigen, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).
252. Die nachfolgende Tabelle fasst die Sonderwerte der APONTIS PHARMA Gruppe zusammen. Insgesamt belaufen sich die gesondert bewerteten Vermögenswerte auf 15.455 TEUR.

APONTIS PHARMA Gruppe | Sonderwerte

in TEUR

Bankguthaben bei Kreditinstituten	15.455
Summe der Sonderwerte	15.455

Quelle: PwC-Analyse.

253. Im Rahmen von Gesprächen mit dem Management der APONTIS PHARMA wurden Bestände an liquiden Mitteln als nicht betriebsnotwendige Überschussliquidität identifiziert. Die überschüssige, operativ nicht benötigte Liquidität der APONTIS PHARMA Gruppe beläuft sich auf rund 15,5 Mio. EUR und umfasst im Wesentlichen Bankguthaben bei Kreditinstituten.
254. Dieser Betrag wurde zwecks Ermittlung des Unternehmenswertes zu dem Ertragswert der APONTIS PHARMA als Sonderwert hinzuaddiert.
255. Weitere nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände oder Sonderwerte konnten nicht identifiziert werden.

VI. Unternehmenswert

256. Unter Berücksichtigung des Ertragswerts des betriebsnotwendigen Vermögens und des Wertes der gesondert angesetzten Vermögenswerte und Schulden ergibt sich der Unternehmenswert der APONTIS PHARMA und der Wert je Aktie der APONTIS PHARMA zum 29. Juli 2025 wie folgt.

APONTIS PHARMA Gruppe | Unternehmenswert zum 29. Juli 2025

in TEUR

Ertragswert zum Bewertungsstichtag 29.07.2025	59.730
Summe der Sonderwerte	15.455
Unternehmenswert zum 29.07.2025	75.185
Anzahl der Aktien	8.330.000
Wert je Aktie in €	9,03

Quelle: PwC-Analyse.

257. Der Unternehmenswert der APONTIS PHARMA beträgt zum Bewertungsstichtag 29. Juli 2025 rund 75,2 Mio. EUR. Dies entspricht bei der relevanten Anzahl der APONTIS PHARMA Aktien von 8.330.000 Stück (Gesamtzahl abzüglich eigener Aktien) einem Wert je Aktie von 9,03 EUR.

VII. Liquidationswert

258. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so sieht der IDW S1 vor, dass der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen ist, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung kann der Liquidationswert hingegen nicht als Basis für die Bemessung der Abfindung herangezogen werden, wenn nicht die Absicht besteht, das Unternehmen zu liquidieren, die Ertragsaussichten des Unternehmens nicht auf Dauer negativ sind, keine finanzielle Notwendigkeit zur vollständigen oder teilweisen Unternehmensauflösung besteht, und die Betriebsfortführung auch nicht wirtschaftlich unvertretbar ist. Auch darf kein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Unternehmensfortführung bestehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der Gesellschaft überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur Vermögenslage aus dem Konzernabschluss der APONTIS PHARMA zum 31. Dezember 2024 ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenüber gestellt.
259. Der Wert des Vermögens wird grundsätzlich vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Wir haben bei unseren Berechnungen unterstellt, dass das bestehende Anlagevermögen zum Buchwert veräußert werden kann. Zur Ermittlung der Liquidationswerte von Vorräten sowie von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir geringfügige spezifische Veräußerungsabschläge auf die Buchwerte zum 31. Dezember 2024 angewandt.
260. Des Weiteren haben wir im Rahmen der Liquidationswertermittlung den Wert der Markenrechte der APONTIS PHARMA Gruppe angesetzt, da eine Übertragbarkeit der Markenrechte im Allgemeinen gegen Entgelt möglich ist. Zur Berechnung des Liquidationswertes haben wir den Wert der Markenrechte demzufolge anhand fiktiver Lizenzzahlungen überschlägig ermittelt.
261. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden und Rückstellungen abzuziehen. Diese wurden vereinfachungsbedingt mit ihrem bilanziellen Wert zum 31. Dezember 2024 angesetzt. Zusätzlich sind die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z. B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.
262. Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert liegt deutlich unterhalb des Ertragswerts, sodass ihm auch nach dem IDW S1 keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der APONTIS PHARMA und der Ableitung des Werts je Aktie zukommt.

F. Börsenkurs

263. Aktuell werden die Aktien der APONTIS PHARMA in den Handel im Freiverkehr unter anderem der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart unter der ISIN DE000A3CMGM5 sowie unter der WKN A3CMGM einbezogen.
264. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) darf die Bemessung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (Beschluss des BVerfG vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.).
265. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Börsenkurs einer börsennotierten Gesellschaft darüberhinausgehend eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die außenstehenden Aktionäre zu gewährenden Barabfindung darstellen, wenn er das Ergebnis einer informationseffizienten Bewertung durch einen funktionierenden Kapitalmarkt ist und die jeweilige Aktie uneingeschränkt verkehrsfähig ist. Um festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, untersucht die Rechtsprechung die Liquidität der Aktie, vor allem im Hinblick auf Handelsvolumina und -umsätze, Geld-Brief-Spanne und Streubesitz (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. Februar 2023 – II ZB 12/21 – „WCM“; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/22 – „Kabel Deutschland“).
266. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat kürzlich entschieden, dass der Börsenkurs auch für die Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a f. AktG zu gewährenden angemessenen Barabfindung maßgeblich sein kann. Zur Plausibilisierung des Börsenkurses hat es ergänzend den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten objektivierten Unternehmenswert berücksichtigt (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 W 129/22 – „ISRA Vision“).

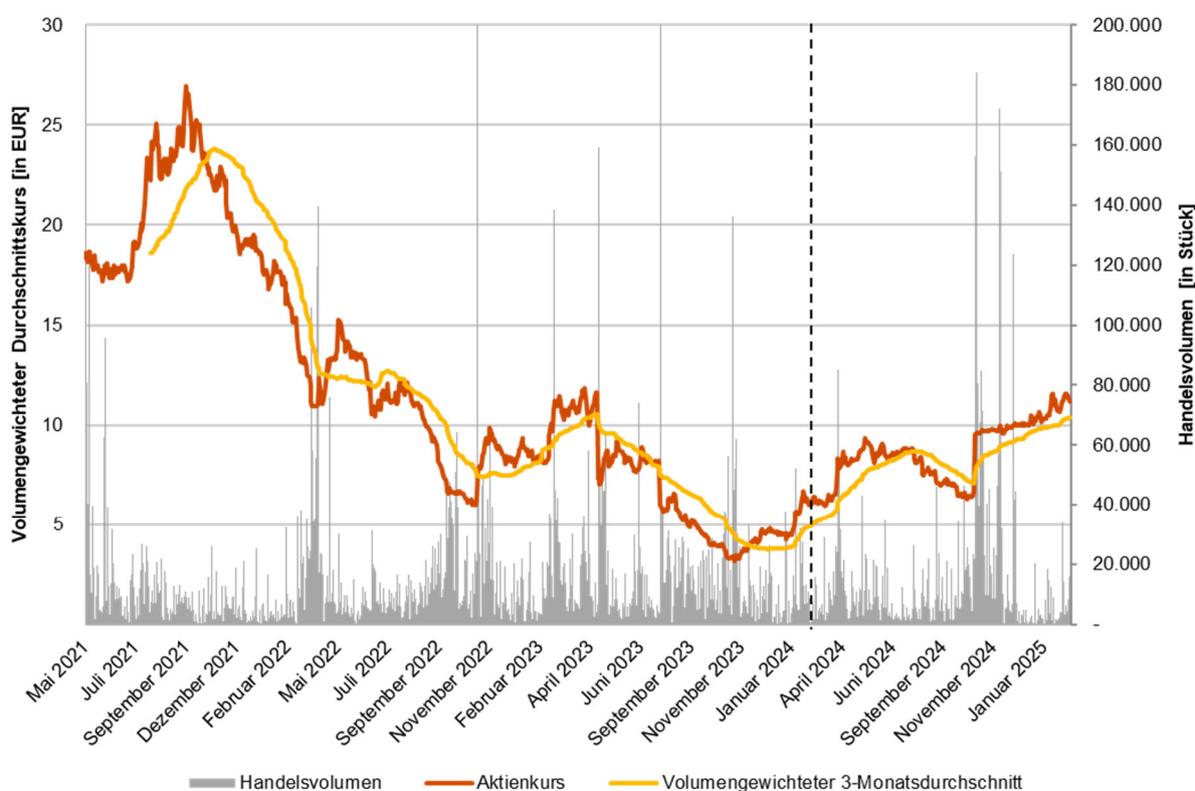
Grundsätzliche Eignung des Freiverkehrs als Ausdruck des Verkehrswerts

267. Im Freiverkehr bestehen grundsätzlich geringere gesetzliche Transparenzanforderungen als bei börsennotierten Aktien, und der Handel ist im Allgemeinen durch eine geringere Fungibilität gekennzeichnet. Zudem ist im vorliegenden Fall der Börsenkurs der APONTIS PHARMA im Vorfeld der Bekanntgabe des Squeeze-Out-Verlangens unter anderem durch das am 24. Oktober 2024 veröffentlichte freiwillige öffentliche Erwerbsangebot von Zentiva an die Aktionäre von APONTIS PHARMA positiv beeinflusst, so dass die Eignung des Freiverkehrs als Ausdruck des Verkehrswertes fallspezifisch zu würdigen ist.

Entwicklung der APONTIS PHARMA-Aktie

268. In der folgenden Grafik ist der Verlauf des Börsenkurses der APONTIS PHARMA-Aktie, die zugrunde liegenden Handelsvolumina an den deutschen Börsenplätzen Xetra, Tradegate, Frankfurt am Main, München, Stuttgart, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie die über drei Monate umsatzgewichteten Durchschnittskurse für den Zeitraum ab dem Börsengang am 11. Mai 2021 bis zum 4. März 2025, dem letzten Tag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out-Verlangens, dargestellt.

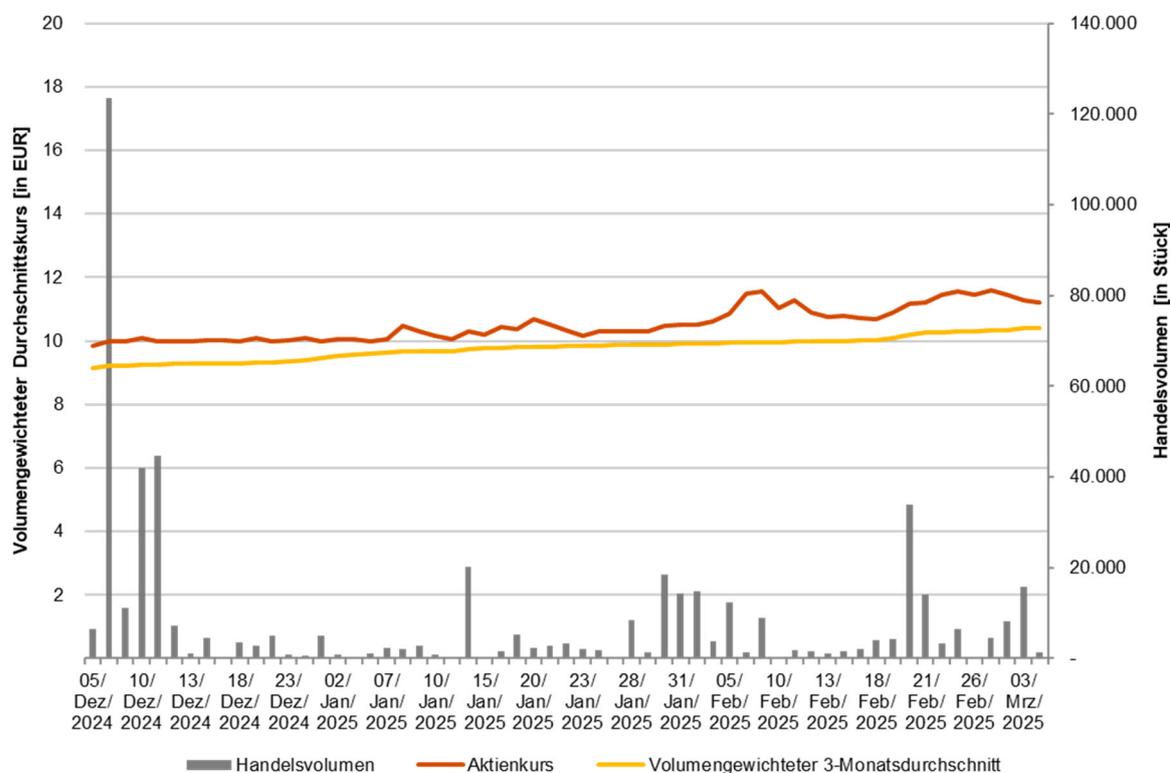
APONTIS PHARMA AG | Kursverlauf und Handelsvolumen vom 11. Mai 2021 bis 04. März 2025



Quelle: Refinitiv, PwC-Analyse.

269. Für den Drei-Monatszeitraum vom 5. Dezember 2024 bis zum 4. März 2025, dem letzten Tag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out-Verlangens, stellen sich der Börsenkurs der APONTIS PHARMA-Aktie, die zugrunde liegenden Handelsvolumina an den deutschen Börsenplätzen Xetra, Tradegate, Frankfurt am Main, München, Stuttgart, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie der über drei Monate umsatzgewichtete Durchschnittskurs zum 4. März 2025 wie folgt dar.

**APONTIS PHARMA AG | Kursverlauf und Handelsvolumen im 3-Monatszeitraum
05. Dezember 2024 bis 04. März 2025**



Quelle: Refinitiv, PwC-Analyse.

270. Der gewichtete Durchschnittskurs beträgt auf Basis der Daten des Finanzinformationsdienstleisters Refinitiv für den Drei-Monats-Zeitraum bis zum 4. März 2025, dem letzten Tag vor der Bekanntgabe des Squeeze-Out-Verlangens, 10,40 EUR.
271. Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 (z. B. abgedruckt in NZG 2010, 939) – abweichend zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Drei-Monats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der Hauptversammlung) – entschieden, dass der der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist. Der BGH bezieht sich in seiner Begründung unter anderem auf die normative Wertung in § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngVO“), wonach es für den Mindestangebotspreis bei Übernahme- und Pflichtangeboten auf den gewichteten Durchschnittskurs der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bzw. vor Veröffentlichung des Erreichens der Kontrollschwelle ankommt. Auch mit dem Börsenkurs soll, so

der BGH, der Verkehrswert der Aktie ermittelt werden, den sie ohne die anstehende Strukturmaßnahme hätte. Ab Bekanntwerden der Maßnahme wird diese aber in den Kurs eingepreist, sodass dieser Kurs nicht mehr den Verkehrswert ohne den Einfluss der Maßnahme widerspiegelt. Außerdem ist – wie der BGH betont – der Durchschnittskurs aus dem Dreimonatszeitraum vor der beschlussfassenden Hauptversammlung aus technischen Gründen schon deshalb kaum praktikabel, weil die Abfindung mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss, der Kurs unmittelbar vor der Hauptversammlung wegen der zu beachtenden Einberufungsfrist (§ 123 Abs. 1 AktG) zu diesem Zeitpunkt aber noch gar nicht feststehen kann. Nur wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt – im Fall des BGH siebeneinhalb Monate – soll unter bestimmten Umständen eine Anpassung des so ermittelten Durchschnittskurses in Betracht kommen. Ein solcher längerer Zeitraum ist hier nicht gegeben.

272. Wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund einer bestehenden Marktengde der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27. April 1999 festgehalten, dass eine kursverzerrende Marktengde schon dann vorliegen kann, wenn 95,0% der Aktien unverkäuflich sind, dies jedoch nicht zwingend so sein muss.
273. Weiter konkretisiert wird die sog. Marktengde durch § 5 WpÜG-AngVO für Aktien an regulierten Märkten, auf die der BGH in der Begründung seines Beschlusses vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 ebenfalls verweist. Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngVO ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im heranzuziehenden Dreimonatszeitraum „an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden (sind) und ... mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5,0% voneinander ab(weichen).“
274. In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 5. Dezember 2024 bis zum 4. März 2025 wurden an 55 Tagen von maximal 59 Handelstagen am Börsenplatz Xetra Umsätze verzeichnet, also an 93,2% der möglichen Handelstage. Die vom BGH auf ein Drittel der Börsentage festgelegte Grenze wird demnach deutlich überschritten. Aus der Analyse der Börsentage ist folglich nicht abzuleiten, dass eine Marktengde vorliegt.
275. Im betrachteten dreimonatigen Zeitraum gab es an nur 2 Tagen Kurssprünge von über 5%. Auch nach diesem Kriterium ist nicht abzuleiten, dass eine Marktengde vorliegt.

276. Neben den vom BGH angeführten Kriterien für eine Marktmenge können zur Beurteilung der Liquidität der Aktie weitere Kennzahlen, wie das Handelsvolumen, der Handelsumsatz und die Geld-Brief-Spanne herangezogen werden.
277. Am wichtigsten Handelsplatz Xetra, auf den im Referenzzeitraum 83,7% des Gesamtvolumens der gehandelten APONTIS PHARMA-Aktien entfallen, wurden im Durchschnitt ein Volumen von rd. 7.060 Aktien je Tag gehandelt und ein durchschnittlicher Handelsumsatz von rd. 73.370 EUR je Tag erzielt. Auch wenn der Handel der APONTIS PHARMA-Aktie mit dem Handel von Aktien großer börsennotierter Unternehmen nicht vergleichbar ist, liegt für den Betrachtungszeitraum jedenfalls keine Indikation vor, dass es sich um eine illiquide Aktie handelt.
278. Darauf deutet auch die Analyse der Geld-Brief-Spanne des Aktienkurses der APONTIS PHARMA hin. Am Börsenplatz Xetra lag diese über den Referenzzeitraum im arithmetischen Durchschnitt bei 1,77% und im volumengewichteten Durchschnitt bei 1,93%. Auch wenn die Geld-Brief-Spanne des Aktienkurses der APONTIS PHARMA-Aktie höher liegt als die Geld-Brief-Spanne bei großen börsennotierten Unternehmen, lässt sich für den Betrachtungszeitraum jedenfalls keine Indikation ableiten, dass es sich um eine illiquide Aktie handelt.
279. Auch bei einer Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg ergibt sich das gleiche Bild. Seit dem Börsengang im Mai 2021 wurde die APONTIS PHARMA-Aktie an den wesentlichen Handelsplätzen Xetra und Tradegate an über 95% der möglichen Handelstage gehandelt. Die Geld-Brief-Spanne des Aktienkurses lag im Einjahreszeitraum im arithmetischen Durchschnitt bei 1,64% und im volumengewichteten Durchschnitt bei 1,21% am Handelsplatz Xetra. Auch bei einem über den Referenzzeitraum von drei Monaten hinausgehenden Betrachtungszeitraum ist festzustellen, dass die Aktie der APONTIS PHARMA durchaus eine (größenspezifisch) übliche Liquidität aufweist.
280. Nachdem auf Basis der oben genannten Kriterien keine nachweisbare Marktmenge im Sinne der WpÜG-AngVO vorliegt, und zusätzlich herangezogene Liquiditätskennziffern für den Referenzzeitraum und auch für darüberhinausgehende Betrachtungszeiträume auf eine (größenspezifisch) übliche Liquidität hinweisen, erachten wir den gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs der APONTIS PHARMA von 10,40 EUR als grundsätzlich relevant für die Bestimmung der Barabfindung. Diese Einschätzung ändert sich auch nicht vor dem Hintergrund des jüngst veröffentlichten IDW Standards: Beurteilung der Angemessenheit börsenkursbasierter Kompensationen (IDW ES 17). Dabei erscheint die Liquidität der Aktie nicht so ausgeprägt, dass die angemessene Barabfindung allein auf Basis des Dreimonatsdurchschnittskurses bestimmt werden könnte. Auf der anderen Seite ist die Liquidität der Aktie doch in hinreichendem Maße so gegeben, dass der Dreimonatsdurchschnittskurs nicht nur als Untergrenze der Barabfindung heranzuziehen ist, sondern zur Festlegung der angemessenen Barabfindung im Rahmen einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Börsenkurses, des im Ertragswertverfahren ermittelten

Unternehmenswerts und des Ergebnisses der durchgeführten Multiplikatoranalysen zu würdigen ist.

G. Plausibilisierung auf Basis von Multiplikatoren

I. Grundsätzliche Vorgehensweise

281. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Basis der Ertragswertmethode oder DCF-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
282. Gleichermaßen kann der Börsenkurs auf Basis von Multiplikatoren plausibilisiert werden. Liegt der ermittelte Dreimonatsdurchschnittskurs der APONTIS PHARMA-Aktie innerhalb der durch Multiplikatoren abgeleiteten Bandbreite für den Wert pro Aktie, kann daraus geschlossen werden, dass der Börsenkurs nicht nur den Mindestwert der Barabfindung darstellt, sondern in der Gesamtbetrachtung aus Börsenkurs, Ertragswert und Multiplikator-Bandbreite bei der Bemessung der angemessenen Barabfindung Berücksichtigung finden kann.
283. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (Peer Group) oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikatorbewertung kann deshalb im Regelfall nur in Form einer Bandbreite möglicher Werte dargestellt werden, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maß durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen beispielsweise Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierten Unternehmenswerts in der Regel geringer. Dementsprechend haben wir in der folgenden Analyse ausschließlich vergleichbare börsennotierte Unternehmen zugrunde gelegt.
284. Im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgsgrößen anwenden.
285. KGV (Kurs-Gewinn-Verhältnis): Der sog. Equity Multiplikator stellt auf die Erfolgsgröße nach Abzug aller Aufwendungen (insbesondere auch nach der Bedienung der Fremdkapitalgeber und nach Steuern) für die Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals ab. Bei Anwendung dieses Multiplikators wird ein vergleichbarer Verschuldungsgrad zwischen dem Bewertungsobjekt und den Vergleichsunternehmen vorausgesetzt.

286. Enterprise Value/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Zinsen und Steuern): Dieser Multiplikator gehört zu den Entity Multiplikatoren und dient der Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts. Der Gesamtunternehmenswert umfasst den Marktwert des Fremdkapitals sowie den Marktwert des Eigenkapitals. Somit ist das Ergebnis von dem zu ermittelnden Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden. Zugleich stellt der Multiplikator als Ergebnisgröße auf das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ab und neutralisiert dabei die unterschiedlichen Kapitalstrukturen der Vergleichsunternehmen und des Bewertungsobjekts.
287. Enterprise Value/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen): Dieser Multiplikator gehört ebenfalls zu den Entity Multiplikatoren. Als Ergebnisgröße wird hier auf das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abgestellt (EBITDA). Der Multiplikator neutralisiert ebenfalls unterschiedliche Kapitalstrukturen, setzt jedoch vergleichbare Ausgaben für abzuschreibendes Anlagevermögen sowie eine vergleichbare Aktivierung von F&E Ausgaben voraus.
288. Enterprise Value/Umsatz (Gesamtunternehmenswert zu Umsatz): Dieser Multiplikator gehört ebenfalls zu den Entity Multiplikatoren. Als Ergebnisgröße werden hierbei die Umsätze herangezogen. Der Multiplikator neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen, setzt jedoch insbesondere eine vergleichbare Umsatzrentabilität voraus.
289. Für die Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden die Vergleichsunternehmen herangezogen, die auch bei der Ermittlung des Beta-Faktors zugrunde gelegt wurden. Hinsichtlich der Auswahlkriterien verweisen wir auf die Darstellung in Tz. 234 ff.

II. Ableitung der Multiplikatoren

290. Während bei der Ertragswertmethode die in der Zukunft erwarteten Zahlungsströme explizit in die Berechnung des Unternehmenswertes eingehen, basieren die Multiplikatoren in der Regel jeweils auf einer prognostizierten Umsatz- oder Ertragsgröße eines in der nahen Zukunft liegenden Geschäftsjahres. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Unter bestimmten Prämissen können die Verfahren der Kapitalwertkalküle und der Multiplikatoren ineinander überführt werden.
291. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen für die Ermittlung der Multiplikatoren.
292. Unter den Vergleichsunternehmen bestehen zum Teil deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kapitalstruktur, der in der Zukunft erzielbaren Ergebnismargen und der Anlagenintensität. Daher muss im Rahmen der Bewertung mithilfe von Multiplikatoren auf eine geeignete Ertragsgröße (Umsatz, EBITDA, EBIT oder Jahresüberschuss) abgestellt werden.

293. Der Enterprise Value/Umsatz-Multiplikator lässt möglicherweise eine bestehende unterschiedliche Aufwandsstruktur und somit unterschiedliche operative Profitabilität zwischen den Vergleichsunternehmen und dem zu bewertenden Unternehmen unberücksichtigt. Daher ist dieser Multiplikator grundsätzlich nur von eingeschränkter Aussagekraft und wurde von uns nicht zur Plausibilisierung des ermittelten Ertragswerts herangezogen.
294. Die Aussagekraft des KGV wird durch den Verschuldungsgrad beeinflusst. Diese Problematik wird mit der Anwendung von Enterprise Value-Multiplikatoren vermieden. Wir haben daher auf die Anwendung des KGV-Multiplikators verzichtet.
295. Wir haben den EBITDA-Multiplikator sowie den EBIT-Multiplikator in unsere Analyse einbezogen. Im Hinblick auf die oben genannten Anwendungsvoraussetzungen messen wir diesen Multiplikatoren die höchste Aussagekraft bei. Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass diese Multiplikatoren in der Bewertungspraxis und bei Pharmaunternehmen sehr häufig zur Anwendung kommen.
296. Wir haben als Grundlage für die Ableitung der Multiplikatoren auf die jeweiligen EBITDAs und EBITs des Jahres 2024 sowie die durchschnittlichen EBITDA-Schätzungen und EBIT-Schätzungen der Jahre 2025 bis 2027 für die Vergleichsunternehmen auf Basis von S&P CIQ zusammengetragenen Analystendaten zurückgegriffen. Für spätere Planjahre reduziert sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Analystenschätzungen, so dass wir von einem Einbezug in die Bewertung abgesehen haben.
297. Für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts wurde die Börsenkapitalisierung zuzüglich verzinslichen Fremdkapitals, Netto-Pensionsverpflichtungen und Minderheitsanteilen der Vergleichsunternehmen und abzüglich vorhandener Liquidität zugrunde gelegt.
298. Für die Vergleichsunternehmen ergeben sich folgende Multiplikatoren.

APONTIS PHARMA Gruppe | EBITDA Multiplikatoren

Unternehmen	2024	2025	2026	2027
Krka, d. d.	7,5x	9,5x	9,1x	9,1x
Novartis AG	10,3x	11,3x	11,1x	10,6x
Celon Pharma S.A.	18,3x	33,0x	n.a.	n.a.
Teva Pharmaceutical Industries Limited	9,1x	7,2x	6,9x	6,3x
Hikma Pharmaceuticals PLC	8,4x	8,5x	7,9x	7,3x
Dermapharm Holding SE	12,3x	9,2x	8,8x	8,3x
Deva Holding A.S.	7,3x	n/a	n/a	n/a
Median	9,1x	9,3x	8,8x	8,3x

APONTIS PHARMA Gruppe | EBIT Multiplikatoren

Unternehmen	2024	2025	2026	2027
Krka, d. d.	9,0x	11,5x	11,0x	10,5x
Novartis AG	13,0x	12,2x	12,1x	11,6x
Celon Pharma S.A.	71,9x	n.a.	n.a.	n.a.
Teva Pharmaceutical Industries Limited	12,0x	7,9x	7,5x	6,9x
Hikma Pharmaceuticals PLC	10,9x	9,9x	9,1x	8,5x
Dermapharm Holding SE	13,9x	12,7x	12,0x	11,2x
Deva Holding A.S.	12,1x	n/a	n/a	n/a
Median	12,1x	11,5x	11,0x	10,5x

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

III. Multiplikatorbewertung

299. Wendet man die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen auf das vergangene EBITDA und EBIT der APONTIS PHARMA Gruppe des GJ 2024 sowie für die APONTIS PHARMA Gruppe geplanten EBITDA bzw. EBIT der GJ 2025 bis GJ 2027 um Sondereffekte bereinigt an, können folgende Unternehmenswerte für die APONTIS PHARMA bestimmt werden.

APONTIS PHARMA Gruppe EBITDA Multiplikatoren				
Bandbreite EBITDA Multiplikatoren	2024	2025	2026	2027
Median	9,1x	9,3x	8,8x	8,3x
EBITDA Apontis Pharma (€ in Mio.)	3,5	5,9	(0,2)	1,4
€ in Mio.				
Gesamtunternehmenswert Apontis Pharma Median	31,6	55,0	n.a.	11,7
Nettofinanzschulden zum 31.12.2024	(1,7)	(1,7)	(1,7)	(1,7)
Sonderwerte	15,5	15,5	15,5	15,5
€ in Mio.				
Eigenkapitalwert Apontis Pharma Median	45,4	68,8	n.a.	25,5
Anzahl der Aktien (in Mio.)	8,3	8,3	8,3	8,3
Aktienpreis (in €) Median	5,4	8,3	n.a.	3,1

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

APONTIS PHARMA Gruppe EBIT Multiplikatoren				
Bandbreite EBIT Multiplikatoren	2024	2025	2026	2027
Median	12,1x	11,5x	11,0x	10,5x
EBIT Apontis Pharma (€ in Mio.)	1,2	4,4	(3,3)	(1,9)
€ in Mio.				
Gesamtunternehmenswert Apontis Pharma Median	14,9	50,9	n.a.	n.a.
Nettofinanzschulden zum 31.12.2024	(1,7)	(1,7)	(1,7)	(1,7)
Sonderwerte	15,5	15,5	15,5	15,5
€ in Mio.				
Eigenkapitalwert Apontis Pharma Median	28,7	64,6	n.a.	n.a.
Anzahl der Aktien (in Mio.)	8,3	8,3	8,3	8,3
Aktienpreis (in €) Median	3,4	7,8	n.a.	n.a.

Quelle: S&P CIQ, PwC-Analyse.

300. Mit Blick auf die Ergebnisse der EBITDA-Multiplikatorbewertung für die GJ 2024 bis GJ 2027 lässt sich eine Bandbreite des Gesamtunternehmenswerts der APONTIS PHARMA von 11,7 Mio. EUR bis 55,0 Mio. EUR ableiten. Unter Berücksichtigung des Nettofinanzguthabens zum Anfang

des GJ 2025 von -1,7 Mio. EUR sowie der Sonderwerte von 15,5 TEUR ergibt sich eine Bandbreite für den Eigenkapitalwert der APONTIS PHARMA zwischen 25,5 Mio. EUR und 68,8 Mio. EUR. Dies entspricht einer Bandbreite des Wertes pro Aktie von 3,1 EUR bis 8,3 EUR.

301. Mit Blick auf die Ergebnisse der EBIT-Multiplikatorbewertung für die GJ 2024 bis GJ 2027 lässt sich eine Bandbreite des Gesamtunternehmenswerts der APONTIS PHARMA von 14,9 Mio. EUR bis 50,9 Mio. EUR ableiten. Unter Berücksichtigung des Nettofinanzguthabens zum Anfang des GJ 2025 von -1,7 Mio. EUR sowie der Sonderwerte von 15,5 TEUR ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts von 28,7 Mio. EUR bis 64,6 Mio. EUR. Dies entspricht einer Bandbreite des Wertes pro Aktie von 3,4 EUR bis 7,8 EUR.
302. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der APONTIS PHARMA liegt oberhalb der im Rahmen der EBITDA-Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreite und oberhalb der im Rahmen der EBIT-Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreite.
303. Der ermittelte Dreimonatsdurchschnittskurs der APONTIS PHARMA-Aktie liegt ebenfalls oberhalb der durch Multiplikatoren abgeleiteten Bandbreite für den Wert pro Aktie.

H. Ermittlung der angemessenen Barabfindung

304. Nach unserer Einschätzung war die Aktie der APONTIS PHARMA in den betrachteten Zeiträumen nicht ausreichend liquide, um auf der Grundlage der jüngeren Rechtsprechung als alleinige Grundlage für die Ermittlung einer angemessenen Barabfindung herangezogen zu werden. Zugleich wäre es mit Blick auf die Liquidität der Aktie allerdings auch nicht sachgerecht, den Börsenkurs zu verwerfen und lediglich als Untergrenze heranzuziehen. Daher haben wir die angemessene Barabfindung auf Basis einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Börsenkurses, des auf Basis des Ertragswertverfahrens sowie des Ergebnisses der durchgeführten Multiplikatoranalysen ermittelt.
305. Nach der Rechtsprechung kann eine angemessene Barabfindung auf der Grundlage einer solchen Gesamtbeurteilung ermittelt werden. So hat das OLG Frankfurt/M. im Fall eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out die auf Basis des Börsenkurses ermittelte Barabfindung anhand einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ertragswerts überprüft (OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 W 129/22, Rn. 25 ff. (juris) – „ISRA Vision“). Diese Entscheidung liegt auf der Linie der Entscheidung des OLG München in Sachen „Kabel Deutschland/Vodafone“, in der ebenfalls eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Börsenkurses, des Ertragswerts sowie weiterer Umstände durchgeführt wurde und die auch insoweit ausdrücklich durch den BGH gebilligt wurde (OLG München, Beschluss vom 14. Dezember 2021 – 31 Wx 190/20, Rn. 113 ff. (juris); BGH, Beschluss vom 31. Januar 2024 – II ZB 5/23, Rn. 54 i.V.m. 49 (juris) – „Kabel Deutschland/Vodafone“).
306. Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der APONTIS PHARMA-Aktie in der relevanten Referenzperiode beträgt 10,40 EUR. Dieser Durchschnittskurs liegt oberhalb des auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Werts.
307. Dieser liegt bei 9,03 EUR je Aktie. Zur Ermittlung des Werts je Aktie auf Basis des Ertragswertverfahrens wurde der Unternehmenswert der APONTIS PHARMA zum 29. Juli 2025 von 75,2 Mio. EUR auf die maßgebliche Anzahl der APONTIS PHARMA Aktien von 8.330.000 Stück (Gesamtzahl abzüglich eigener Aktien) bezogen.
308. Sowohl der auf Basis des Ertragswertverfahrens als auch der auf der Grundlage des Börsenkurses ermittelte Unternehmenswert der APONTIS PHARMA liegen oberhalb der Bandbreiten plausibler Unternehmenswerte, die sich aus EBIT- und EBITDA-Multiplikatorbewertungen ergeben.
309. Die angemessene Barabfindung je Aktie der APONTIS PHARMA beträgt demnach 10,40 EUR. Die Angemessenheit wird auch dadurch gestützt, dass der Ertragswert je Aktie und der Börsenkurs der APONTIS PHARMA-Aktie oberhalb der Bandbreiten der Multiplikatorbewertung liegt.
310. Der Ermittlung der Abfindung nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Abschluss der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse

zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2025 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

311. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinsstruktur können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass zum Tag der beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung, der der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden neben dem Ergebnis, wie es sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergibt, eine Szenario-Betrachtung dar, die die Auswirkung von Basiszinssätzen in einer Bandbreite zwischen 2,5% und 3,5% berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und -vorgehensweisen unverändert bleiben.
312. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Unternehmenswerte je Aktie im Überblick.

APONTIS PHARMA Gruppe | Sensitivierung des Unternehmenswerts

in TEUR	Basiszinssatz vor persönlichen Ertragsteuern				
	2,50%	2,75%	3,00%	3,25%	3,50%
Unternehmenswert zum 29.07.2025	81.613	78.260	75.185	72.354	69.738
Unternehmenswert je Aktie in €	9,80	9,40	9,03	8,69	8,37

Quelle: PwC-Analyse.

I. Ergebniszusammenfassung

313. Die AI Sirona hat uns, PwC, mit Schreiben vom 26. März 2025 beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der APONTIS PHARMA sowie zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 S. 1 AktG zu erstatten. Bewertungsanlass ist die geplante Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA auf die Zentiva gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m §§ 327a f. AktG.
314. Der Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der APONTIS PHARMA am 29. Juli 2025 gefasst werden. Dieser Tag ist der Bewertungsstichtag.
315. Vor diesem Hintergrund haben wir den Ertragswert der APONTIS PHARMA unter Beachtung des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ ermittelt. Im Rahmen dieser Wertermittlung haben wir gesondert berücksichtigte Vermögenswerte zusätzlich zum Ertragswert erfasst. Den auf diese Weise ermittelten Unternehmenswert haben wir anhand einer Multiplikatormethode plausibilisiert. Weiterhin haben wir den volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der APONTIS PHARMA-Aktie gegenübergestellt.
316. Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der APONTIS PHARMA Gruppe für die Detailplanungsphase für die GJ 2025 bis GJ 2030. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten sowie einer nachhaltigen Ertragskraft in der Phase der ewigen Rente, d.h. für die GJ ab 2031, haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.
317. Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 29. Juli 2025, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 3,0% vor persönlichen Steuern (d.h. 2,21% nach persönlichen Steuern), eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,75% sowie einen periodenspezifischen, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Beta-Faktor von 0,65 (unverschuldet) verwendet.
318. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die GJ 2025 bis GJ 2030 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze nach persönlichen Steuern zwischen 5,93% und 6,67%. Für die Phase der ewigen Rente ab dem GJ 2031, für die wir ein langfristig erzielbares Wachstum der Nettoausschüttungen von 1,75% (vor persönlichen Steuern) angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen mit einem Kapitalisierungszinssatz nach Wachstumsabschlag und nach persönlichen Steuern von rd. 4,50% diskontiert.
319. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Standards IDW S 1 i. d. F. 2008 haben wir einen

Unternehmenswert der APONTIS PHARMA zum 29. Juli 2025 von rund 75,2 Mio. EUR ermittelt. Auf Basis der maßgeblichen Anzahl von 8.330.000 APONTIS PHARMA-Aktien (Gesamtzahl abzüglich eigener Aktien) ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 9,03 EUR.

320. Der Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswerts und ist somit für die Bewertung der APONTIS PHARMA nicht relevant. Die Marktbewertung (Multiplikatormethode) führt zu keinem höheren Ergebnis als die Ertragswertberechnung. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der APONTIS PHARMA liegt oberhalb der im Rahmen der Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreiten.
321. Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses der APONTIS PHARMA-Aktie analysiert. Dieser stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine angemessenen Abfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der APONTIS PHARMA bis einschließlich 4. März 2025, dem letzten Tag vor Bekanntgabe des Squeeze-Out-Verlangens, beträgt 10,40 EUR und liegt damit oberhalb des auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Werts je Aktie und oberhalb der im Rahmen der Multiplikatorbewertung ermittelten Unternehmenswertbandbreiten.
322. Die angemessene Barabfindung je Aktie der APONTIS PHARMA beträgt demnach 10,40 EUR.
323. Der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Barabfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

325. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.
326. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.
327. Frankfurt am Main, den 12. Juni 2025

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



André Menze



ppa. Dr. Malte Küllmer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen, die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 8

Entwurf des von der Hauptversammlung der
APONTIS PHARMA AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der APONTIS PHARMA AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Zentiva AG mit Sitz in Berlin (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der APONTIS PHARMA AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Anlage 9

Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
vom 12. Juni 2025



BNP Paribas · Senckenberganlage 19 · 60325 Frankfurt am Main

Zentiva AG
c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main
Deutschland

Frankfurt am Main, am 12. Juni 2025

Zur Übermittlung an den Vorstand der APONTIS PHARMA AG, Monheim am Rhein

Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin der APONTIS PHARMA AG zugunsten der Minderheitsaktionäre der APONTIS PHARMA AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG

Die Zentiva AG mit Sitz in Berlin, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete und bestehende Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter Registernummer HRB 264843, mit der Geschäftsanschrift c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main (im Folgenden „Zentiva“ oder die „Hauptaktionärin“), hat uns mitgeteilt, dass Zentiva und die APONTIS PHARMA AG, eine nach deutschem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 93162, mit der Geschäftsanschrift Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland (im Folgenden „APONTIS“), beabsichtigen, voraussichtlich am 13. Juni 2025 einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen, mit welchem APONTIS als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die Zentiva als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung zur Aufnahme).

Die Hauptaktionärin hat uns ferner mitgeteilt, dass ihr per 11 Juni 2025 unmittelbar 7.816.162 der insgesamt ausgegebenen 8.500.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (internationale Wertpapierkennnummer (im Folgenden „ISIN“) DE000A3CMGM5) (im Folgenden „Stückaktie“) von APONTIS gehören. Dies entspricht – unter Abzug der von APONTIS gehaltenen 170.000 eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – einem Anteil von rund 93,83 % des Grundkapitals von APONTIS. Da sich damit Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals von APONTIS unmittelbar in der Hand von Zentiva befinden, ist die Zentiva als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin von APONTIS als übertragende Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Der Verschmelzungsvertrag enthält daher die Bestimmung, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der APONTIS (im Folgenden „Minderheitsaktionäre“ und einzeln jeweils „Minderheitsaktionär“) als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen soll.

Auf Verlangen der Hauptaktionärin soll in der ordentlichen Hauptversammlung der APONTIS, voraussichtlich am 29. Juli 2025, gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Stückaktien der Minderheitsaktionäre auf die Zentiva gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 (in Worten: zehn Euro vierzig Cent) je Stückaktie mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital der APONTIS von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) beschlossen werden.

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Stückaktien der Minderheitsaktionäre auf Zentiva als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im



Seite 2 zu unserem Schreiben vom 12. Juni 2025

Gegenzug einen Anspruch gegen die Hauptaktionärin auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der APONTIS vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister der Hauptaktionärin eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7, 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

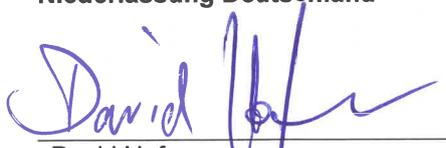
Dies vorausgeschickt, übernimmt die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, eine Zweigniederlassung der BNP Paribas S.A., einer Aktiengesellschaft französischen Rechts, und Zweigniederlassung im Sinne von § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 40950 (im Folgenden „**BNP Paribas Niederlassung Deutschland**“) als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Zentiva als Hauptaktionärin der APONTIS, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 10,40 (in Worten: zehn Euro vierzig Cent) je auf die Hauptaktionärin übergegangener Stückaktie zu zahlen, nachdem sowohl (i) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der APONTIS im Handelsregister der APONTIS als auch (ii) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der APONTIS auf die Zentiva im Handelsregister der Zentiva eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7, 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG). Die BNP Paribas Niederlassung Deutschland übernimmt darüber hinaus die Gewährleistung für die Verpflichtung der Zentiva, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG auf die festgelegte Barabfindung in Höhe von 5 (in Worten: fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Diese Gewährleistung wird als selbständiges Garantieverprechen abgegeben und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar, aus dem jedem Minderheitsaktionär gegenüber BNP Paribas Niederlassung Deutschland ein unmittelbarer und unwiderruflicher Zahlungsanspruch zusteht. BNP Paribas Niederlassung Deutschland kann aus der Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der BNP Paribas Niederlassung Deutschland zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Der BNP Paribas Niederlassung Deutschland gegenüber sind Erklärungen in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

**BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland**


David Hofmann
Co-Head Advisory Germany & Austria
Advisory Germany & Austria


Jan Bischooping
Managing Director
Advisory Germany & Austria